

Historisches Handbuch der jüdischen Gemeinschaften in Westfalen und Lippe



Die Ortschaften und Territorien
im heutigen Regierungsbezirk Münster

Überblicksartikel
Die Juden im Fürstbistum Münster
von Diethard Aschoff

E-Book
Münster 2021

HISTORISCHES HANDBUCH DER JÜDISCHEN GEMEINSCHAFTEN IN WESTFALEN UND LIPPE

Die Ortschaften und Territorien
im heutigen Regierungsbezirk Münster

Herausgegeben von
Susanne Freund, Franz-Josef Jakobi und Peter Johaneck

Redaktion
Susanne Freund, Anna-Therese Grabkowsky
und Rita Schlautmann-Overmeyer

Überblicksartikel
Die Juden im Fürstbistum Münster
von Diethard Aschoff

**Auszug aus:
E-Book
Münster 2021**

Die Druckfassung ist erschienen im
Ardey-Verlag
Münster 2008



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Impressum zur Open Access E-Book-Ausgabe

Die vorliegende Ausgabe ist ab Seite 1 text- und seitengleich mit der 2008 im Verlag Ardey erschienenen gedruckten Ausgabe.

© Landschaftsverband Westfalen-Lippe,
Historische Kommission für Westfalen

2021

Die Datei darf zu privaten Zwecken heruntergeladen und gespeichert werden. Bibliotheken, Archive und öffentliche Forschungseinrichtungen dürfen die Datei auf Servern speichern und zu wissenschaftlichen Zwecken zur Verfügung stellen. Darüber hinausgehende sowie jede Form der gewerblichen Nutzung bedarf der Genehmigung der Historischen Kommission. Jede Änderungen der Datei ist untersagt.

Lizenz: Creative Commons BY-SA-NC-ND 3.0 DE
(Weiterverwendung nur mit Namensnennung, unter gleichen Bedingungen,
nicht kommerziell, ohne Berarbeitung)

Vorwort der Herausgeber zur Online-Ausgabe

Das „Historische Handbuch der jüdischen Gemeinschaften in Westfalen und Lippe“ wird fünf Jahre nach Erscheinen des letzten Teilbandes in einer digitalen Fassung online zugänglich gemacht. Nachdem die vier Teilbände in Bibliotheken der ganzen Welt, von Jerusalem über London und Washington, verfügbar sind, erhoffen sich die Herausgeber des Gesamtwerks von der Online-Stellung weitere Impulse für die Erforschung der jüdischen Geschichte in Westfalen. Sie sind dankbar dafür, dass alle Autorinnen und Autoren – beziehungsweise deren Erben – der einzelnen Artikel ihre Zustimmung zu einer elektronischen Veröffentlichung erteilt haben. Dazu gibt auch die positive Resonanz auf das Handbuch Anlass. Die Rezensentinnen und Rezensenten würdigten einhellig die Absicht der Historischen Kommission für Westfalen, den Wissenstand zu Beginn des 21. Jahrhunderts durch Ortsartikel und flankierende Überblicksartikel zu dokumentieren.

Damit sind aber die Arbeiten an der jüdischen Geschichte in Westfalen keineswegs abgeschlossen. Allein durch die Digitalisierung von Archivbeständen werden neue Informationen bereitgestellt, die weitere Forschungen initiieren werden. Wie lebendig die regionale Aufarbeitung der jüdischen Geschichte ist, zeigt die NRW-Bibliographie. Allein für 2019/2020 wurden knapp 60 Beiträge zu Orten in Westfalen in Printmedien nachgewiesen. Die Historische Kommission für Westfalen wird deshalb allen an jüdischer Geschichte Interessierten in Westfalen und darüber hinaus auch künftig ein Forum bieten, um sich in unregelmäßigen Abständen über Quellen, Projekte und Arbeitsfortschritte auszutauschen. 2019 hat bereits ein erstes Treffen stattgefunden. Die Kommission wird auf dem Wege der Online-Publikation die erschienene neue Literatur vorstellen und ihre Internetseiten für weitere Grundlagenwerke öffnen. In gleicher Form sind bereits die Orts- und Personenregister zum Handbuch erschienen.

Fundierte Kenntnisse zur jüdischen Geschichte in unserer Region sind vor dem Hintergrund der antisemitischen Proteste – nicht erst im Mai 2021, u. a. in Gelsenkirchen und Münster – nötiger denn je. Die Herausgeber fühlen sich unverändert diesem Ziel verpflichtet, das schon die vieljährige Arbeit am Gesamtwerk so lohnend machte.

Münster und Paderborn, im Sommer 2021

Frank Göttmann

Karl Hengst (†)

Peter JohANEK

Franz-Josef Jakobi

Wilfried Reininghaus

Die gedruckt verfügbaren Bände

Alle Bände sind auch weiterhin im Buchhandel oder beim Verlag erhältlich.

Historisches Handbuch der jüdischen Gemeinschaften in Westfalen und Lippe. Die Ortschaften und Territorien im heutigen Regierungsbezirk Münster. Hrsg. von Susanne FREUND, Franz-Josef JAKOBI und Peter JOHANEK, Redaktion Anna-Therese GRABKOWSKY, Franz-Josef JAKOBI und Rita SCHLAUTMANN-OVERMEYER, Münster 2008, Unveränderter Nachdruck Münster 2017, 780 Seiten, 1 Falkarte (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XLV, Quellen und Forschungen zur jüdischen Geschichte in Westfalen, Band 2) Ardey, ISBN 978-3-87023-282-5, Preis: 69,00 Euro.

Historisches Handbuch der jüdischen Gemeinschaften in Westfalen und Lippe. Die Ortschaften und Territorien im heutigen Regierungsbezirk Detmold. Hrsg. von Karl HENGST in Zusammenarbeit mit Ursula OLSCHESKI, Redaktion Anna-Therese GRABKOWSKY, Franz-Josef JAKOBI und Rita SCHLAUTMANN-OVERMEYER in Kooperation mit Bernd-Wilhelm LINNEMEIER. Münster 2013, 832 Seiten, Festeinband, 2 Karten und Gliederungsschema in Tasche (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Neue Folge 10). Ardey, ISBN 978-3-87023-283-2, Preis: 79,00 Euro.

Historisches Handbuch der jüdischen Gemeinschaften in Westfalen und Lippe. Die Ortschaften und Territorien im heutigen Regierungsbezirk Arnsberg. Hrsg. von Frank GÖTTMANN, Redaktion Burkhard BEYER, Wilfried REININGHAUS und Rita SCHLAUTMANN-OVERMEYER. Münster 2016, 860 Seiten, Festeinband, Gliederung und Karte in Tasche (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Neue Folge 12). Ardey, ISBN 978-3-87023-284-9, Preis: 79,00 Euro.

Historisches Handbuch der jüdischen Gemeinschaften in Westfalen und Lippe. Grundlagen – Erträge – Perspektiven. Hrsg. von Susanne FREUND, Redaktion Anna-Therese GRABKOWSKY, Franz-Josef JAKOBI und Rita SCHLAUTMANN-OVERMEYER. Münster 2013, 415 Seiten, Festeinband, 2 Karten in Tasche (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Neue Folge 11). Ardey, ISBN 978-3-87023-285-6, Preis: 66,00 Euro.

Historisches Handbuch der jüdischen Gemeinschaften in Westfalen und Lippe. Drei Regionalbände und ein Grundlagenwerk im Schubert. Ardey, 978-3-87023-394-5, Preis 274,00 Euro.

Der Schubert ist auf Anfrage auch einzeln in der Geschäftsstelle der Historischen Kommission erhältlich.

Die online verfügbaren Bände

Historisches Handbuch der jüdischen Gemeinschaften in Westfalen und Lippe. Die Ortschaften und Territorien im heutigen Regierungsbezirk Münster. Hg. von Susanne FREUND, Franz-Josef JAKOBI und Peter JOHANEK, Redaktion Anna-Therese GRABKOWSKY, Franz-Josef JAKOBI und Rita SCHLAUTMANN-OVERMEYER (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XLV, Band 2).

Online-Ausgabe Münster 2021 verfügbar unter:

[http://www.lwl.org/hiko-download/HiKo_XLV_2_\(2021\).pdf](http://www.lwl.org/hiko-download/HiKo_XLV_2_(2021).pdf)

Historisches Handbuch der jüdischen Gemeinschaften in Westfalen und Lippe. Die Ortschaften und Territorien im heutigen Regierungsbezirk Detmold. Hg. von Karl HENGST in Zusammenarbeit mit Ursula OLSCHESKI, Redaktion Anna-Therese GRABKOWSKY, Franz-Josef JAKOBI und Rita SCHLAUTMANN-OVERMEYER in Kooperation mit Bernd-Wilhelm LINNEMEIER. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Neue Folge 10)

Online-Ausgabe Münster 2021 verfügbar unter: [http://www.lwl.org/hiko-download/HiKo_Neue_Folge_010_\(2021\).pdf](http://www.lwl.org/hiko-download/HiKo_Neue_Folge_010_(2021).pdf)

Historisches Handbuch der jüdischen Gemeinschaften in Westfalen und Lippe. Die Ortschaften und Territorien im heutigen Regierungsbezirk Arnsberg. Hg. von Frank GÖTTMANN, Redaktion Burkhard BEYER, Wilfried REININGHAUS und Rita SCHLAUTMANN-OVERMEYER. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Neue Folge 12)

Online-Ausgabe Münster 2021 verfügbar unter: [http://www.lwl.org/hiko-download/HiKo_Neue_Folge_012_\(2021\).pdf](http://www.lwl.org/hiko-download/HiKo_Neue_Folge_012_(2021).pdf)

Historisches Handbuch der jüdischen Gemeinschaften in Westfalen und Lippe. Grundlagen – Erträge – Perspektiven. Hg. von Susanne FREUND, Redaktion Anna-Therese GRABKOWSKY, Franz-Josef JAKOBI und Rita SCHLAUTMANN-OVERMEYER. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Neue Folge 11)

Online-Ausgabe Münster 2021 verfügbar unter:

[http://www.lwl.org/hiko-download/HiKo_Neue_Folge_011_\(2021\).pdf](http://www.lwl.org/hiko-download/HiKo_Neue_Folge_011_(2021).pdf)

Historisches Handbuch der jüdischen Gemeinschaften in Westfalen und Lippe. Register der Orte und Territorien. Bearb. von Florian STEINFALS. Online-Publikation Münster 2016 (Materialien der Historischen Kommission für Westfalen, Band 12).

Verfügbar unter:

[http://www.lwl.org/hiko-download/HiKo-Materialien_012_\(2016\).pdf](http://www.lwl.org/hiko-download/HiKo-Materialien_012_(2016).pdf)

Historisches Handbuch der jüdischen Gemeinschaften in Westfalen und Lippe. Register der jüdischen und christlichen Namen. Bearbeitet von Burkhard BEYER und Florian STEINFALS. Online-Publikation Münster 2018 (Materialien der Historischen Kommission für Westfalen, Band 14).

Verfügbar unter:

[http://www.lwl.org/hiko-download/HiKo-Materialien_014_\(2018\).pdf](http://www.lwl.org/hiko-download/HiKo-Materialien_014_(2018).pdf)

Historisches Handbuch der jüdischen Gemeinschaften in Westfalen und Lippe. Nachträge, neue Forschungen und regionale Erinnerungskultur. Bearbeitet von Burkhard BEYER und Anna STRUNK. Online-Publikation Münster 2021 (Materialien der Historischen Kommission für Westfalen, Band 20).

Verfügbar unter:

[http://www.lwl.org/hiko-download/HiKo-Materialien_020_\(2021\).pdf](http://www.lwl.org/hiko-download/HiKo-Materialien_020_(2021).pdf)

Einführung

Mit dem von der Historischen Kommission für Westfalen initiierten und vom Kooperationspartner Institut für vergleichende Städtegeschichte Münster gGmbH mitgetragenen ‚Historischen Handbuch der jüdischen Gemeinschaften in Westfalen und Lippe‘ liegt erstmals ein lexikalisches Nachschlagewerk vor¹, das alle Bereiche jüdischen Lebens in Westfalen-Lippe umfasst. Es war schon lange ein Desiderat der Forschung, die Entwicklung der jüdischen Gemeinden und Gemeinschaften in den drei Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster aufzuarbeiten. Das Handbuch erscheint in vier Teilbänden: ein Grundlagen-Band sowie ein Teilband für jeden Regierungsbezirk. Insgesamt konnten etwa 150 Autorinnen und Autoren, vor allem aus Archiven und Museen sowie sonstigen Kultur- und Bildungseinrichtungen, für die Bearbeitung der etwa 270 Ortsartikel gewonnen werden. Überblicksartikel greifen – damit nur an einer zentralen Stelle generelle Sachverhalte erörtert werden müssen – gesamtgeschichtliche Entwicklungen in den einzelnen Territorien Westfalens (bis zur Auflösung des Alten Reiches) und in Lippe auf und stellen die jeweils eigenständige territoriale Judenpolitik dar. Diesem Schema entsprechend finden in diesem Band das Fürstbistum Münster, die Herrschaften Anholt und Gemen sowie die Grafschaften Tecklenburg-Lingen, die Grafschaft Steinfurt und das Vest Recklinghausen Berücksichtigung. Die Herrschaft Werth wurde angesichts der geringen Anzahl dort nachweisbarer jüdischer Haushalte und einer ungünstigen Überlieferungslage nicht behandelt.² Detaillierte Karten in jedem Teilband erfassen die erwähnten jüdischen Gemeinden und Gemeinschaften ebenso wie die von den preußischen Behörden im Gesetz vom 23. Juli 1847 festgesetzten und bisher für Westfalen noch nicht dargestellten Synagogenbezirke; veranschaulicht werden die behördlichen Vorgaben, d. h. die in den 1850er Jahren umgesetzte Einteilung, nicht die zuvor entstandenen Formen jüdischer Selbstorganisation. Nähere Erläuterungen sind der Karte beigegeben.

Ein selbständiger Grundlagen-Band mit Überblicksdarstellungen für die Zeit vom Ende des Alten Reiches bis zur Gegenwart sowie mit Karten, Verzeichnissen und dem Ortsregister für alle vier Bände verzahnt historische Entwicklungslinien in Westfalen-Lippe und ordnet die Forschungsergebnisse der drei Teilbände Arnsberg, Detmold und Münster auf überregionaler Ebene in die allgemeine jüdische Geschichte ein. Nachgewiesen wird darin außerdem der aktuelle Stand der Diskussion zur westfälisch-jüdischen Geschichte.

Ausgehend von dem landesgeschichtlichen Arbeitsauftrag der Historischen Kommission für Westfalen liegt dem Handbuch ein historischer, kein judaistischer Ansatz zugrunde, wobei zudem die innerjüdische Sicht der Dinge schon wegen fehlender Erschließung und Auswertung der entsprechenden Überlieferung weitgehend unberücksichtigt bleiben musste. Dessen ungeachtet bieten Westfalen und Lippe, obwohl es dort Zentren jüdischer Niederlassungs- und Siedlungstätigkeit wie etwa im Rheinland nicht gab, gute Möglichkeiten zur Erforschung jüdischer Geschichte.³ Das ist in erster Linie dadurch

1 Vgl. dazu auch FREUND Susanne/REININGHAUS Wilfried, ‚Das Handbuch der jüdischen Gemeinden und Gemeinschaften in Westfalen und Lippe‘ – ein neues Projekt der Historischen Kommission für Westfalen. In: WF 53 (2003) 411–417 und FREUND Susanne/JAKOBI Franz-Josef, Stadt und jüdisches Leben. In: Informationen zur modernen Stadtgeschichte 2 (2005) 5–13.

2 Stattdessen wurden die wenigen verfügbaren Informationen bis zum Erwerb der Herrschaft durch das Hochstift Münster 1709 und dem Verlust der territorialen Selbständigkeit in den Ortsartikel Isselburg-Werth aufgenommen.

3 Das kann hier nur angedeutet werden; weiterführende Überlegungen dazu finden sich in der Einleitung zum Grundlagen-Band.

bedingt, dass Westfalen bis zum Ende des Alten Reiches politisch stark zergliedert war. Für die Juden, deren Existenz bis zur staatsbürgerlichen Emanzipation, also bis in das 19. Jahrhundert hinein, einem diskriminierenden Privilegienrecht (Stichwort ‚Schutzjuden‘) unterworfen war, bedingte die politische Fragmentierung eine Vielzahl unterschiedlich restriktiver Judenordnungen. Die damit angesprochene Prägung jüdischen Alltagslebens durch obrigkeitliche Geleitpolitik stellt einen der Schwerpunkte Frühneuzeitlicher Forschung der vergangenen Jahre dar.⁴ In diesem Kontext bietet Westfalen zahlreiche Ansatzpunkte, um den Auswirkungen absolutistischen Judenrechts auf die einzelnen Haushalte, aber auch auf die Organe jüdischer Selbstverwaltung, also auf Gemeinden und Landjudenschaften, nachzuspüren. Darüber hinaus waren in den bis ins 20. Jahrhundert hinein weitgehend agrarisch geprägten westfälisch-lippischen Wirtschaftsräumen zahlreiche Juden in die dörflichen und kleinstädtischen Gefüge eingebunden. Dadurch kann dem zunehmenden Forschungsinteresse an der Existenz in einem vermeintlichen ‚Abseits‘ Rechnung getragen werden.⁶

Absicht des vorliegenden Handbuchs ist es, die Geschichte aller jüdischen Gemeinden und Gemeinschaften – letzterer Begriff meint lose Zusammenschlüsse von Juden – darzustellen, wobei die Gleichgewichtigkeit sozialer, politischer, gesellschaftlicher, ökonomischer oder demographischer Aspekte sowie aller Perioden vom Mittelalter bis zum Wiederaufbau nach dem Zweiten Weltkrieg und zur gegenwärtigen Situation angestrebt wird. Das Projekt trägt damit auf lokal- und regionalgeschichtlicher Ebene neuen Tendenzen der Forschung zur jüdischen Geschichte Rechnung, Juden als aktiven und gestaltenden Teil der Gesellschaft⁷ und nicht ausschließlich unter der erdrückenden Prämisse der Verfolgung im Nationalsozialismus wahrzunehmen. Ziel ist es, vergleichbare Ergebnisse – wie sie vielfältige überregionale Forschungen präsentieren – auf lokaler und regio-

- 4 Vgl. hierzu z. B. FLEERMANN Bastian, *Jüdische Alltagskultur im Herzogtum Berg 1779 bis 1847*, Diss. Univ. Bonn (2006). – LAUX Stephan, *Zwischen Anonymität und amtlicher Erfassung. Herrschaftliche Rahmenbedingungen jüdischen Lebens in den rheinischen Territorialstaaten vom 16. Jahrhundert bis zum Beginn der „Emanzipationszeit“*. In: GRÜBEL Monika/MÖLICH Georg (Hg.), *Jüdisches Leben im Rheinland. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart* (Köln/Weimar/Wien 2005) 79–110. – LINNEMEIER Bernd-Wilhelm, *Jüdisches Leben im Alten Reich. Stadt und Fürstentum Minden in der Frühen Neuzeit* (= Studien zur Regionalgeschichte, 15) (Bielefeld 2002).
- 5 DEVENTER Jörg, *Das Abseits als sicherer Ort? Jüdische Minderheit und christliche Gesellschaft im Alten Reich am Beispiel der Fürstabtei Corvey (1550–1807)* (= Forschungen zur Regionalgeschichte, 21) (Paderborn 1996).
- 6 Vgl. die Beiträge in RICHARZ Monika/RÜRUP Reinhard (Hg.), *Jüdisches Leben auf dem Lande. Studien zur deutsch-jüdischen Geschichte* (= Schriftenreihe des Leo Baeck Instituts, 56) (Tübingen 1997). – OBENAU Herbert (Hg.), *Landjuden in Nordwestdeutschland. Vorträge des Arbeitskreises Geschichte der Juden in der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen* (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, 224) (Hannover 2005). – HÖDL Sabine/RAUSCHER Peter/STAUDINGER Barbara (Hg.), *Hofjuden und Landjuden. Jüdisches Leben in der Frühen Neuzeit* (Berlin/Wien 2004). – ULLMANN Sabine, *Das Ehepaar Merle und Simon Ulman in Pfersee. Eine jüdische Familie an der Grenze zum Betteljudentum*. In: HÄBERLEIN Mark/ZÜRN Martin (Hg.), *Minderheiten, Obrigkeit und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit. Integrations- und Abgrenzungsprozesse im süddeutschen Raum* (St. Katharinen 2001) 269–291.
- 7 Vgl. hierzu z. B.: LÄSSIG Simone, *Jüdische Wege ins Bürgertum. Kulturelles Kapital und sozialer Aufstieg im 19. Jahrhundert* (= Bürgertum, N. F. 1) (Göttingen 2004). Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auch auf das Forschungsvorhaben bei der Sächsischen Akademie der Wissenschaften „Europäische Traditionen. Enzyklopädie jüdischer Kulturen“ unter der Leitung von Dan Diner in Kooperation mit dem Simon-Dubnow-Institut für Jüdische Geschichte und Kultur (Leipzig), das den Anteil der jüdischen Bevölkerung am kulturellen und gesellschaftlichen Leben in den Vordergrund rückt.

naler Ebene zu erzielen und somit eine ergänzende, gebündelte und aktualisierte Gesamtdokumentation jüdischen Lebens in Westfalen und Lippe vorzulegen. Das vierbändige Handbuch mit seinem umfassenden chronologischen und thematischen Überblick zur westfälisch-jüdischen Geschichte soll so als Grundlage für weiterführende wissenschaftliche Untersuchungen dienen.

1 Forschungsstand

Eine zusammenfassende Darstellung jüdischen Lebens in Westfalen und Lippe von den Anfängen bis zur Gegenwart fehlt bislang ebenso wie eine konzentrierte regionale Überblicksdarstellung, die das facettenreiche jüdische Leben im Längsschnitt aufarbeitet. Bisher wurden oft epochale Schwerpunkte gebildet, wie z. B. in einem an der Universität Trier angesiedelten, von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Forschungsprojekt⁸, dem von Alfred Haverkamp ‚Geschichte der Juden im Mittelalter von der Nordsee bis zu den Südalpen‘ und dem von Rosemarie Kosche ‚Studien zur Geschichte der Juden zwischen Rhein und Weser im Mittelalter‘⁹ oder in dem von der Hebräischen Universität Jerusalem (Michael Toch und Israel Yuval) und der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (Stefan Rohrbacher) gemeinsam verantworteten Vorhaben ‚Germania Judaica‘¹⁰ zum Mittelalter und zur Frühen Neuzeit. Diesem Zeitraum widmet sich auch die von Diethard Aschoff herausgegebene Reihe ‚Westfalia Judaica‘,¹¹ die es sich zur Aufgabe macht, Quellen zur jüdischen Geschichte in Westfalen aus der Zeit des Alten Reiches zu edieren. Auf die Frühe Neuzeit konzentrieren sich Arbeiten von Jörg Deventer, Dina van Faassen, Bernd-Wilhelm Linnemeier und Klaus Pohlmann.¹²

- 8 Von Alfred Haverkamp betreutes Teilprojekt C1 ‚Zur Geschichte der Juden im hohen und späten Mittelalter in der Landschaft zwischen Rhein und Maas und angrenzenden Gebieten‘ des Sonderforschungsbereichs 235 ‚Zwischen Maas und Rhein: Beziehungen, Begegnungen und Konflikte in einem europäischen Kernraum von der Spätantike bis zum 19. Jahrhundert‘.
- 9 HAVERKAMP Alfred (Hg.), Geschichte der Juden im Mittelalter von der Nordsee bis zu den Südalpen. Kommentiertes Kartenwerk (= Forschungen zur Geschichte der Juden, Abt. A: Abhandlungen, 14), T. 1: Kommentarband; T. 2: Ortskatalog; T. 3: Karten (Hannover 2002). – KOSCHE Rosemarie, Studien zur Geschichte der Juden zwischen Rhein und Weser im Mittelalter (= Forschungen zur Geschichte der Juden, Abt. A: Abhandlungen, 15) (Hannover 2002).
- 10 Die Germania Judaica IV (in Vorbereitung) wird Artikel zum Herzogtum Westfalen und zum Vest Recklinghausen (Bearbeiterin: Nathanja HÜTTENMEISTER) für den Zeitraum 1520–1650 enthalten.
- 11 Westfalia Judaica, Bd. 1: Quellen und Regesten zur Geschichte der Juden in Westfalen und Lippe 1005–1350 (2. Aufl. Münster 1992); Bd. 3.1: Quellen und Regesten zur Geschichte der Juden in der Stadt Münster 1530–1650/62 (Münster 2000); Bd. 3.2: Quellen und Regesten zur Geschichte der Juden in der Stadt Hamm von den Anfängen bis zur Zeit des Großen Kurfürsten (1287–1664) (Münster 2005).
- 12 DEVENTER, Das Abseits (wie Anm. 5). – FAASSEN Dina van, „Das Geleit ist kündbar“. Quellen und Aufsätze zum jüdischen Leben im Hochstift Paderborn von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis 1802 (= Historische Schriften des Kreismuseums Wewelsburg, 3) (Essen 1999). DIES./HARTMANN Jürgen: „... dennoch Menschen von Gott erschaffen“. Die jüdische Minderheit in Lippe von den Anfängen bis zur Vernichtung. Katalog und Arbeitsbuch zur Wanderausstellung (Bielefeld 1991). – LINNEMEIER, Jüdisches Leben im Alten Reich (wie in Anm. 4). – DERS., „Ob man dich oder einen Hund dohtsticht, ist ein Thun“. Christlich-jüdische Konfrontationen im frühneuzeitlichen Alltagsleben Westfalens. In: Praktiken des Konfliktaustrags in der frühen Neuzeit, hg. von KRUG-RICHTER Barbara (= Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme, 6) (Münster 2004) 21–78. – DERS., Die Juden im kleinstädtisch-ländlichen Wirtschaftsgefüge der frühneuzeitlichen Region Westfalen. In: Rheinisch-Westfälische Zeitschrift für Volkskunde 52 (2007) 33–70. – POHLMANN Klaus, Vom Schutzjuden zum Staatsbürger jüdischen Glaubens. Quellensammlung zur Geschichte der Juden in einem deutschen Kleinstaat (1650–1900) (= Lippische Geschichtsquellen, 18) (Lemgo 1990).

Für das 19. Jahrhundert sind u. a. die Arbeiten von Arno Herzig und Margit Naarmann zu nennen.¹³ Das bisher einzige epochenübergreifende Werk zur westfälisch-jüdischen Geschichte ist das fünfbändige Handbuch von Elfi Pracht-Jörns ‚Jüdisches Kulturerbe in Nordrhein-Westfalen‘.¹⁴ Demgegenüber dokumentiert der überwiegende Teil einschlägiger Publikationen Forschungen zu Einzelaspekten. So liegen Untersuchungen zu fast jeder jüdischen Gemeinde mit dem zeitlichen Schwerpunkt 1933–1945¹⁵ ebenso vor wie zu sachthematischen Aspekten, etwa zu Synagogen und Friedhöfen. Darstellungen, wie u. a. zu Wirtschaftsunternehmen, zur Literatur oder zum Schul- und Bildungswesen beschränken sich ebenfalls oftmals auf westfälische Teilgebiete.

Von all diesen Vorhaben unterscheidet sich das ‚Historische Handbuch der jüdischen Gemeinschaften in Westfalen und Lippe‘ in mehreren entscheidenden Punkten. Beispielsweise wählt Pracht-Jörns einen kunst- und baugeschichtlichen Ansatz mit lediglich einem knappen Überblick über die Gemeindegeschichte. Dagegen stellt das Handbuch – im Gegensatz zu den zahlreichen historischen Einzeluntersuchungen – die westfälisch-jüdische Geschichte im detaillierten Überblick dar; ein methodisches Vorgehen, das auch dem ‚Historischen Handbuch der jüdischen Gemeinden in Niedersachsen und Bremen‘¹⁶ zugrunde liegt. Das Handbuch rückt nicht wie mehrere Übersichtswerke¹⁷ ein Einzelphänomen in den Mittelpunkt, sondern ist auch hier um Vollständigkeit bemüht.

- 13 HERZIG Arno, Judentum und Emanzipation in Westfalen (= Veröffentlichungen des Provinzialinstituts für Westfälische Landes- und Volkskunde, Reihe 1: Wirtschafts- und Verkehrswissenschaftliche Arbeiten, 17) (Münster 1973). – DERS., Die westfälischen Juden im Modernisierungsprozess. In: VOLKOV Shulamit (Hg.): Deutsche Juden und die Moderne (= Schriften des Historischen Kollegs: Kolloquien, 25) (München 1994) 95–118. – DERS. (Bearb.), Jüdische Quellen zur Reform und Akkulturation der Juden in Westfalen (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XLV: Quellen und Forschungen zur jüdischen Geschichte in Westfalen, 1) (Münster 2005). – NAARMANN Margit, Die Paderborner Juden 1802–1945. Emanzipation, Integration und Vernichtung. Ein Beitrag zur Geschichte der Juden in Westfalen im 19. und 20. Jahrhundert (= Paderborner Historische Forschungen, 1) (Paderborn 1988).
- 14 PRACHT-JÖRNS Elfi, Jüdisches Kulturerbe in Nordrhein-Westfalen, Bd. 1: Regierungsbezirk Köln (= Beiträge zu den Bau- und Kunstdenkmälern im Rheinland, 34,1) (Köln 1997); Bd. 2: Regierungsbezirk Düsseldorf (= Beiträge zu den Bau- und Kunstdenkmälern im Rheinland, 34,2) (Köln 2000); Bd. 3: Regierungsbezirk Detmold (= Beiträge zu den Bau- und Kunstdenkmälern von Westfalen, 1,1) (Köln 1998); Bd. 4: Regierungsbezirk Münster (= Beiträge zu den Bau- und Kunstdenkmälern von Westfalen, 1,2) (Köln 2002); Bd. 5: Regierungsbezirk Arnsberg (= Beiträge zu den Bau- und Kunstdenkmälern von Westfalen, 1,3) (Köln 2005).
- 15 Der 50. Jahrestag der Pogromnacht am 9. November 1988 war Anlass für zahlreiche lokale und regionale Studien, für Ausstellungen und Veranstaltungen zur jüdischen Geschichte vor Ort. Die inzwischen kaum noch zu überblickende Reihe von Veröffentlichungen zu diesem Thema stellt eindeutig die Judenverfolgung im Nationalsozialismus in den Vordergrund.
- 16 OBENAU Herbert in Zusammenarbeit mit BANKIER David und FRAENKEL Daniel (Hg.), Historisches Handbuch der jüdischen Gemeinden in Niedersachsen und Bremen, 2 Bde. (Göttingen 2005).
- 17 So stellen z. B. BIRKMANN Günter/STRATMANN Hartmut (unter Mitarbeit von Thomas KOHLPOTH und Dieter OBST), Bedenke vor wem du stehst. 300 Synagogen und ihre Geschichte in Westfalen und Lippe (Essen 1998) ebenso wie BROCKE Michael, Feuer an Dein Heiligtum gelegt. Zerstörte Synagogen 1938. Nordrhein-Westfalen. Erarbeitet vom Salomon-Ludwig-Steinheim-Institut für deutsch-jüdische Geschichte (Bochum 1999) und – überregional – HAMMERSCHENK Harold, Synagogen in Deutschland. Geschichte einer Baugattung im 19. und 20. Jahrhundert (1780–1933), 2 Teile (= Hamburger Beiträge zur Geschichte der Deutschen Juden, 8) (Hamburg 1981) die Geschichte der Synagogen und Betstuben in den Vordergrund. Auf Friedhöfe konzentrieren sich die Werke von STRATMANN Hartmut/BIRKMANN Günter, Jüdische Friedhöfe in Westfalen und Lippe (Düsseldorf 1987) sowie – deutschlandweit – die von DIAMANT Adolf, Jüdische Friedhöfe in Deutschland. Eine Bestandsaufnahme (Frankfurt 1982) und DERS., Geschändete jüdische Friedhöfe in Deutschland 1945 bis 1999 (Potsdam 2000).

2 Prinzipien der Darstellung

Die auf westfälisch-lippische Gemeinden bezogenen Hinweise aus den genannten Werken sind in die Ortsartikel des vorliegenden Projekts ebenso eingeflossen wie diejenigen aus der von Shmuel Spector herausgegebenen national übergreifenden dreibändigen ‚Encyclopedia of Jewish Life before and during the Holocaust‘.¹⁸ Weitere Erkenntnisse zur Situation der Juden in einzelnen Orten während der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft erbrachte die Zusammenstellung antijüdischer Maßnahmen von Otto D. Kulka/Eberhard Jäckel ‚Die Juden in den geheimen NS-Stimmungsberichten 1933–1945‘.¹⁹ Eine zentrale Aufgabe der Redaktion war die Einarbeitung der Ergebnisse dieser Literaturrecherchen sowie der Erkenntnisse aus gedruckten Quellen und, soweit verfügbar, aus archivalischem Primärmaterial. Wichtige Archiv-Inventare²⁰ erleichterten den Quellenzugriff bzw. den Überblick über die umfangreiche schriftliche Überlieferung im Staatsarchiv Münster und im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz in Berlin-Dahlem. Zentrale Quellenbestände wie die Überreste des ‚Gesamtarchivs der deutschen Juden‘ in den Central Archives for the History of the Jewish People in Jerusalem und in der Stiftung Neue Synagoge Berlin – Centrum Judaicum²¹ sowie Überlieferungen im Leo-Baeck Institut in New York (eine Unterabteilung befindet sich im Jüdischen Museum in Berlin) wurden – soweit möglich – neben der kommunalen und regionalen Überlieferung, erarbeitet durch die jeweiligen Autoren, zusätzlich einbezogen, wobei einige allerdings nur zum Teil berücksichtigt werden konnten.²² Zudem fand der auch Westfalen betreffende Nachlass von Rabbiner Bernhard Brilling, Münster, deponiert im Jüdischen Museum in Frankfurt a. M., für das 19./20. Jahrhundert Berücksichtigung. Durch den Hinweis von Jehoshua Pierce, einem Mitarbeiter des United States Holocaust Memorial Museums, Washington, im Jahr 2002 auf einen bis dahin unbekanntem Aktenbestand im Besitz der jüdischen Gemeinde Hamburg²³ – einsehbar im Institut für die Geschichte der Juden in

18 SPECTOR Shmuel (Hg.), *The Encyclopedia of Jewish Life before and during the Holocaust*, 3 Bde. (New York 2001).

19 KULKA Otto Dov/JÄCKEL Eberhard (Hg.), *Die Juden in den geheimen NS-Stimmungsberichten 1933–1945* (= Schriften des Bundesarchivs, 62), mit CD-Rom (Düsseldorf 2004).

20 SCHNORBUS Ursula (Bearb.), *Quellen zur Geschichte der Juden in Westfalen. Spezialinventar zu den Akten des Nordrhein-Westfälischen Staatsarchivs Münster* (= Veröffentlichungen der Staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, Reihe C: Quellen und Forschungen, 15) (Münster 1983). – *Quellen zur Geschichte der Juden in den Archiven der neuen Bundesländer* hg. von JERSCH-WENZEL Stefi/RÜRUP Reinhard, Bd. II: *Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, T. 1: Ältere Zentralbehörden bis 1808/10 und Brandenburg-Preußisches Hausarchiv*, bearb. von KOHNKE Meta (München 1999); Bd. V: *Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, T. 2: Sonderverwaltungen der Übergangszeit 1806–1850 ...*, bearb. von METSCHIES Kurt u. a. (München 2000); Bd. VI: *Stiftung „Neue Synagoge Berlin – Centrum Judaicum“*, 2 Teile, bearb. u. a. von WELKER Barbara (München 2001).

21 Dieser Quellenbestand enthält Gemeindeakten, persönliche Zeugnisse und Unterlagen aus dem religiösen, sozialen, kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Leben der Juden in Deutschland.

22 Die Bestände der Central Archives for the History of the Jewish People in Jerusalem und des Leo-Baeck Instituts in New York wertete für Westfalen Rita Schlautmann-Overmeyer teilweise in den 1990er Jahren aus. – *Zusätzliche Recherche-Ergebnisse für Orte in den westfälischen Territorien des Alten Preußen (Fürstentum Minden, Grafschaften Ravensberg, Mark, Tecklenburg und Lingen)* konnte der im Jahr 2006 als Mitarbeiter gewonnene Tobias Schenk, Marburg, auf Basis seiner noch ungedruckten Dissertation über friderizianische Judenpolitik zwischen 1763 und 1812 einarbeiten.

23 Vgl. dazu SCHLAUTMANN-OVERMEYER Rita, *Ein Aktenfund in Hamburg zur Geschichte der jüdischen Gemeinde Münster*. In: WF 53 (2003) 419–427 und HARTMANN Jürgen, *Von den Nationalsozialisten während des Pogroms 1938 beschlagnahmte Akten und Kultgegenstände jüdischer Gemeinden in Lippe – Zum Hintergrund eines fast 50 Jahre verschollenen Aktenbe-*

Deutschland (Hamburg) – konnten für Westfalen Archivalien zu jüdischen Gemeinden aus Detmold, Lippe und Münster ausgewertet werden. Diese erweitern vor allem für die Zeit des Nationalsozialismus den Kenntnisstand und ergänzen die lokalen Recherchen.

Die Einbeziehung gedruckter Quellen war von ebenso hoher Bedeutung für die vollständige Darstellung der Lokalgeschichte. Den ‚Berichten über die Marks-Haindorf-Stiftung‘ in Münster (1827–1911/13) waren neben dem Ausbildungszeitraum auch die Namen und Einsatzorte von jüdischen Lehrern, Handwerkslehrlingen sowie die Spenden der jüdischen Gemeinden für die Stiftung zu entnehmen, ebenso dem ‚Statistischen Jahrbuch deutscher Juden‘ (1905) sowie dem ‚Führer (bzw. Handbuch) durch die Jüdische Gemeindeverwaltung und Wohlfahrtspflege in Deutschland‘ (1907, 1909, 1911, 1913, 1924/25, 1927/28 und 1932/33) Hinweise auf die Organisation einzelner jüdischer Gemeinden und auf Vorstandsmitglieder, Vereine und Einrichtungen und deren Vorsitzende, außerdem auf das Vorhandensein einer jüdischen Elementarschule bzw. einer Religionsschule oder eines sogenannten ‚Wanderunterrichts‘, ferner auf die Namen der Lehrer.

Ohne dass ein gesonderter Hinweis im Gliederungspunkt 4.4 erfolgt, flossen Ergebnisse in die Ortsartikel ein: aus der Edition von Manfred Jehle für 1843, aus den preußischen Statistiken²⁴ von 1871, 1895 und 1925 ebenso wie aus dem ‚Handbuch der Kommunalarchive‘ (NRW) und dem ‚Handbuch der historischen Stätten‘ (NRW), ferner aus dem von Scheffler/Schulle herausgegebenen Riga-Gedenkbuch und aus dem Ende 2006 erschienenen, vollständig überarbeiteten Gedenkbuch des Bundesarchivs Koblenz.²⁵ Dem Verzeichnis ‚Die Juden als Soldaten‘ (Zeitraum: 1864, 1866), dem ‚Ge-

standes. In: Rosenland. Zeitschrift für lippische Geschichte 1 (Juli 2005) 20–28. – Für Lippe nahm Jürgen Scheffler eine erste Auswertung vor. Vgl. SCHEFFLER Jürgen, „Juden betreten diese Ortschaft auf eigene Gefahr“. Jüdischer Alltag auf dem Lande in der NS-Zeit: Lippe 1933–1945. In: BAUMEIER Stefan / STIEWE Heinrich (Hg.), Die vergessenen Nachbarn. Juden auf dem Lande im östlichen Westfalen (= Schriften des Westfälischen Freilichtmuseums Detmold – Landesmuseum für Volkskunde, 24) (Bielefeld 2006) 263–279, hier 269–272.

- 24 Ein methodisches Grundproblem besteht darin, dass in diesen Statistiken nur Personen erfasst sind, die sich zum jüdischen Glauben bekannten, nicht aber Menschen jüdischer Herkunft, die konvertiert waren. Zu diesem Aspekt vgl. auch LIPPHARDT Veronika, Zwischen „Inzucht“ und „Mischehe“ – Demographisches Wissen in der Debatte um die „Biologie der Juden“. In: Tel Aviv-Jahrbuch für deutsche Geschichte XXXV (2007): Demographie – Demokratie – Geschichte, hg. von José Brunner (Göttingen 2007) 45–66, besonders 55 f.
- 25 BRUNS Alfred (Bearb.), Handbuch der Kommunalarchive in Nordrhein-Westfalen, T. 2: Landesteil Westfalen-Lippe (= Westfälische Quellen und Archivpublikationen, 21) (Münster 1996). – Gedenkbuch. Opfer der Verfolgung der Juden unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Deutschland 1933–1945, 2 Bde., bearb. und hg. vom Bundesarchiv, Koblenz, und dem Internationalen Suchdienst, Arolsen (Koblenz 1986; 2. erw. Aufl., 4 Bde. mit CD-ROM Koblenz 2006). – Gemeindelexikon für die Provinz Westfalen. Auf Grund der Materialien der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 und anderer amtlicher Quellen mit einem Anhang, betreffend die Fürstentümer Waldeck und Pyrmont, bearb. vom Königlichen statistischen Bureau (= Gemeindelexikon für das Königreich Preußen, X) (Berlin 1897). – Gemeindelexikon für den Freistaat Preußen. Nach dem endgültigen Ergebnis der Volkszählung vom 16. Juni 1925 und anderen amtlichen Quellen unter Zugrundelegung des Gebietsstandes vom 1. März 1931, bearb. vom Preussischen Statistischen Landesamt, Bd. XI: Provinz Westfalen (Berlin 1931). – Die Gemeinden und Gutsbezirke der Provinz Westfalen und ihre Bevölkerung. Nach den Urmaterialien der allgemeinen Volkszählung vom 1. December 1871, bearb. vom Königlichen statistischen Bureau (= Die Gemeinden und Gutsbezirke des Preussischen Staates und ihre Bevölkerung, IX) (Berlin 1874). – GROTEN Manfred / JOHANEK Peter / REININGHAUS Wilfried / WENSKY Margret (Hg.), Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands: Nordrhein-Westfalen, hg. durch die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe (3., völlig neu bearb. Aufl. Stuttgart 2006). – JEHLER Manfred (Hg.), Die Juden und die jüdischen Gemeinden Preußens in amtlichen

denkbuch an den deutsch-französischen Krieg von 1870–71 für die deutschen Israeliten‘ und dem Gedenkbuch ‚Die jüdischen Gefallenen des deutschen Heeres, der deutschen Marine und der deutschen Schutztruppen‘ (1914–1918) ließen sich – nicht immer zuverlässige – Angaben zum Einsatz jüdischer Soldaten aus einzelnen Orten, ferner über ihre Beförderungen und Auszeichnungen entnehmen.²⁶ Die Auswertung der kompletten Jahrgänge der ‚Allgemeinen Zeitung des Judenthums‘ (1837–1922), der ‚Central-Vereins-Zeitung‘ (1923–1938) und des ‚Israelitischen Familienblatts‘ (1898–1938)²⁷ erbrachte in Bezug auf Westfalen und Lippe für zahlreiche jüdische Gemeinden und Gemeinschaften Hinweise u. a. auf die Gemeindestruktur, das religiöse und gesellschaftliche Leben, auf Synagogenbauten, Aktivitäten von Vereinen und Verbänden, familiäre Ereignisse, aber auch auf Reaktionen der Juden auf antisemitische Tendenzen vor Ort. Außerdem wurden folgende Internetprojekte für die Erarbeitung des Handbuchs herangezogen: ‚Jüdische Schriftstellerinnen und Schriftsteller in Westfalen‘ (Universität Paderborn); die vom Holocaust-Memorial-Museum (Washington) erstellte Datenbank ‚westphalian jews‘; die ‚Central Database of Shoah Victims‘ Names‘ der Holocaust-Gedenkstätte Yad Vashem, Jerusalem, sowie die Dokumentation der jüdischen Friedhöfe des Zentralarchivs der deutschen Juden in Heidelberg. Teilerkenntnisse resultieren aus digitalisierten und im Internet abrufbereiten deutsch-jüdischen Zeitschriften und Zeitungen.²⁸

3 Auswahlkriterien

Erfasst sind alle Orte der jeweiligen Regierungsbezirke, für die ein eigenständiges jüdisches Leben, d. h. zumindest die Existenz eines Friedhofs bzw. einer Betstube, nachgewiesen ist. Inhaltlich reicht das Spektrum vom ersten Nachweis bis zur heutigen Erinnerungskultur bzw. zur Entwicklung der wenigen nach dem Zweiten Weltkrieg wiedererstandenen jüdischen Gemeinden. Für die heutige politische Gliederung der Orte wurde die kommunale Gebietsreform mit den Eingemeindungen bis 1975 zugrunde gelegt. Den Herausgebern und Redaktionsverantwortlichen war von Anfang an das methodische Grundsatzproblem bewusst, das sich aus der Strukturierung des Handbuchs nach den gegenwärtigen Verwaltungseinheiten und Ortschaften ergibt. Jüdisches Leben – sei es in

Enquêtes des Vormärz, 4 Teile (= Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, 82), T. 3: Enquête des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten über die Kultus-, Schul- und Rechtsverhältnisse der jüdischen Gemeinden in den preußischen Provinzen 1843–1845: Provinzen Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen (München 1998). – SCHEFFLER Wolfgang/SCHULLE Diana (Bearb.), Buch der Erinnerung. Die ins Baltikum deportierten deutschen, österreichischen und tschechoslowakischen Juden, 2 Bde. (München 2003).

26 Gedenkbuch an den deutsch-französischen Krieg von 1870–71 für die deutschen Israeliten, hg. von der Redaktion der Allgemeinen Zeitung des Judenthums (Bonn 1871). – Die Juden als Soldaten, hg. von dem Comité zur Abwehr antisemitischer Angriffe in Berlin (= Die Juden in Deutschland, II) (Berlin 1896). – Die jüdischen Gefallenen des deutschen Heeres, der deutschen Marine und der deutschen Schutztruppen 1914–1918. Ein Gedenkbuch, hg. vom Reichsbund jüdischer Frontsoldaten (Berlin 1932; ND Moers 1979).

27 Vgl. dazu MÖLLENHOFF Gisela, Die Allgemeine Zeitung des Judenthums und das Israelitische Familienblatt als historische Quellen zur jüdischen Gemeinde- und Personengeschichte Westfalens. In: WF 53 (2003) 429–445. Die Allgemeine Zeitung des Judenthums und die C. V.-Zeitung sind auch über das Internet recherchierbar; vgl. www.compactmemory.de (zuletzt gesehen: November 2007).

28 ‚Jüdische Periodika im deutschsprachigen Raum‘, vgl. www.compactmemory.de der Universitätsbibliothek Frankfurt a. M., der Bibliothek Germania Judaica, Köln, und der Rheinisch-Westfälisch-Technischen Hochschule Aachen. Vgl. ferner ‚Jüdische Zeitschriften in NS-Deutschland‘ (Deutsche Nationalbibliothek, Deutsches Exilarchiv 1933–1945) unter: <http://deposit.d-nb.de/online/jued/jued.htm> (zuletzt gesehen: November 2007).

kleineren Gemeinschaften und Familienverbänden, in Gemeinden oder Synagogenbezirken – lässt sich so nicht lückenlos erfassen. Die spezielle Mobilität und der weitreichende Aktionsradius einzelner Personen und Verwandtenkreise über Grenzen hinweg sowie deren gleichzeitige Präsenz – bis hin zu Haus- und Grundbesitz – an mehreren Orten kommen auf diese Weise in ihrer ganzen Komplexität nicht in den Blick. Die Beiträge des Grundlagen-Bandes bieten die Möglichkeit, diese Einzelphänomene nachzuvollziehen.

Die Vergabe der Ortsartikel hingegen orientiert sich – wie bereits erwähnt – an Kriterien innerjüdischen Lebens, insbesondere an der Existenz einer eigenen Betstube bzw. einer Synagoge und/oder eines eigenen Begräbnisplatzes. Dieses Verfahren stellte nicht nur methodisch, sondern auch inhaltlich ein Problem dar, denn die Kriterien ließen sich nicht immer strikt einhalten. So wurden Ausnahmen gemacht (z. B. Münster-Amelsbüren und Senden-Bösensell), weil einzelne jüdische Ansiedlungen aufgrund einer sehr günstigen Quellenlage in unmittelbarem Zusammenhang mit einer in diesem Band dargestellten Gemeinde stehen und zusätzliche wertvolle Informationen bieten. Für diese jüdischen Gemeinden entstanden ebenfalls eigenständige Ortsartikel. Alle übrigen kleinen jüdischen Ansiedlungen, die entweder einer Nachbargemeinde angeschlossen waren oder nur für einen kurzen Zeitraum bestanden haben, erhielten keinen eigenständigen Ortsartikel, sondern finden Erwähnung in anderen Ortsartikeln. Ihre Erschließung erfolgt über das Register im Grundlagen-Band; ferner sind sie in der beiliegenden Karte verzeichnet.

Insgesamt wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Dies betrifft vor allem die als Gemeinschaften bezeichneten einzelnen jüdischen Familien in kleinen Orten. Denn von Gemeinde wird nur gesprochen, wenn in einem Ort regelmäßig Gottesdienste, die das Vorhandensein eines Minjan voraussetzen, stattfinden konnten und Hinweise auf Gemeindeleben vorliegen. Eine Gemeinschaft hingegen geht lediglich von der Ansiedlung weniger Juden in kleinen Orten aus. Von einer Synagogengemeinde ist die Rede, wenn diese laut Gesetz vom 23. Juli 1847 nach dessen Umsetzung in den 1850er Jahren diesen Status erhielt. Die Bezeichnungen ‚Synagogen-Gemeinde‘ und ‚Synagogen-Bezirk‘ wurden laut Gesetz vom 23. Juli 1847 synonym verwandt.²⁹

4 Gliederungsprinzip

Den Ortsartikeln liegt in erster Linie ein chronologisches Gliederungsprinzip zugrunde, wobei soziale, kulturelle, gesellschaftliche und politische Aspekte ebenso berücksichtigt werden wie demographische und ökonomische Entwicklungen. Alle Ortsartikel folgen einem einheitlichen Schema, so dass Vergleiche gezogen, Parallelen und Divergenzen herausgearbeitet werden können. Der allgemeine Aufbau eines Ortsartikels orientiert sich aber auch an der Sachthematik. Details wie z. B. die Beteiligung der Juden am politischen und gesellschaftlichen Leben oder die Angabe der Bevölkerungszahlen (Gliederungspunkt 2.2.1) in den Zeitschnitten 1843, 1871, 1895 und 1925 lassen die Vergleichbarkeit der Situation in den behandelten Orten zu (ausgenommen sind die Orte in Lippe, weil es dafür kein entsprechendes statistisches Material gibt). Die ortsspezifische Bevölkerungsentwicklung wird in den chronologischen Zeitabschnitten dargestellt.

Nach kurzen Informationen über wechselnde Zugehörigkeiten zu Territorien und Verwaltungsbezirken in Gliederungspunkt 1 folgen in Gliederungspunkt 2 Ausführungen zur Geschichte der jüdischen Gemeinschaft des jeweiligen Ortes in zeitlichen Abschnitten. Berücksichtigung finden ferner ihre innere Struktur und Verfassung sowie die Betätigung einzelner Mitglieder in der eigenen Gemeinschaft wie auch in Kultur und Wissenschaft und im politischen Umfeld. Die Beschreibung von Gemeindeeigen-

tum (z. B. Synagogen, Friedhöfe) und privaten Gebäuden in jüdischem Besitz erfolgt in Gliederungspunkt 3. Dabei wird nur Grundsätzliches referiert und gegebenenfalls auf Pracht-Jörns verwiesen. Abschließend finden sich unter Gliederungspunkt 4 Quellen und Literatur.

5 Benutzungshinweise

Viele Einzelfragen ließen sich je nach Quellenlage in unterschiedlichem Umfang beantworten. Um jedoch ein überschaubares Handbuch vorzulegen, musste der Seitenumfang der einzelnen Ortsartikel limitiert werden. Die Beiträge setzen dennoch eigene Akzente und Schwerpunkte, insbesondere bei Nennung von Personen und bei der Gewichtung von genealogischen Angaben. Solche Unterschiede in den Ortsartikeln erklären sich häufig aus dem Forschungsstand der Lokalgeschichte.

Inhaltliche Ergänzungen aus nicht publizierten Quellen zum Mittelalter und zur Frühen Neuzeit bzw. neue Forschungserkenntnisse (von Diethard Aschoff, Bernd-Wilhelm Linnemeier und Tobias Schenk) werden mit [eckigen Klammern] gekennzeichnet.

Für die einzelnen Gliederungspunkte gilt Folgendes: Da die Gesetzgebung und deren praktische Umsetzung bei Änderungen der territorialen Zugehörigkeit³⁰ (Gliederungspunkt 1.2) zeitlich nicht übereinstimmen, werden teilweise zwei Jahreszahlen angegeben, z. B. 1806/07. Genannt werden Stadt- und Wigboldrechte. Die Änderung der Amts- und Kreiszugehörigkeit war – vor allem im 19. Jahrhundert – ein dynamischer Prozess, der nicht generell dargestellt werden kann; berücksichtigt sind deshalb nur die zentralen Änderungen durch die Gebietsreform (bis 1975). Bei der Auflistung der Archivalien (4.1) sind nur die benutzten Bestände der einzelnen Archive erwähnt, nicht die Aktennummern. In Gliederungspunkt 4.3 (gedruckte Quellen) werden die für die Beiträge ausgewerteten Einzelartikel der Zeitungen – z. B. ‚Israelitisches Familienblatt‘ – mit konkretem Datum nachgewiesen. Wurden mehr als drei Artikel für einen Beitrag ausgewertet, erfolgt nur die Angabe der Jahrgänge, um die Quellenangaben nicht zu überfrachten. Auf einen Anmerkungsapparat wurde bei den Ortsartikeln verzichtet und stattdessen die benutzte Literatur summarisch zusammengefasst. So ist unter Gliederungspunkt 4.4 ortsübergreifende, unter 4.5 ortsbezogene Literatur aufgeführt. Jeder der Teilbände für die drei Regierungsbezirke enthält zusätzlich ein Verzeichnis derjenigen Werke, die in den Ortsartikeln abgekürzt zitiert werden.

In den Texten entfällt der Zusatz ‚jüdisch‘ in der Regel, wenn sich der Bezug aus dem Kontext ergibt. Außerdem wird nicht bei jeder Erwähnung des Haindorfschen Vereins, seit 1866 ‚Marks-Haindorf-Stiftung‘, auf dessen Standort Münster verwiesen. Bei den Daten in Klammern hinter den Herrschernamen handelt es sich um Regierungs-, nicht um Lebensdaten.

Alle Ortsnamen erscheinen grundsätzlich in der jeweils üblichen deutschsprachigen Form. Im Ortsregister im Grundlagenband, das alle vier Bände erschließt, finden sich gegebenenfalls auch die landessprachlichen Namen. Die in den Quellen unterschiedlich wiedergegebene Schreibweise von Personennamen wird in den einzelnen Ortsartikeln weitgehend vereinheitlicht. Die Schreibweise insgesamt folgt der neuen Rechtschreibung; sind alte und neue Schreibweise möglich, wird der alten der Vorzug gegeben. „Doppelte Anführungszeichen“ finden sich nur bei vollständig wiedergegebenen Inschriften und Satzzitaten, ‚einfache‘ bei Distanzierungen von NS-Begriffen und bei Bezeichnungen (z. B. Firmennamen, Vereinsbezeichnungen, Zeitungsnamen, Titel), ferner bei Zitaten,

³⁰ Die genauen Daten der Zugehörigkeit zum Großherzogtum Berg und zum Kaiserreich Frankreich werden ebenso wenig angeführt wie die der Übergangszeit 1813–1815 (preußisches Zivil-/ Militärgouvernement zwischen Weser und Rhein).

die nur aus wenigen Wörtern bestehen. Dadurch wird die Lesbarkeit des Textes erheblich verbessert.

In das Glossar wurden nur Begriffe mit jüdischen Betreffen – sowohl Religion und Kultus als auch jüdische Institutionen und rechtliche Sachverhalte, u. a. aus der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft – aufgenommen. Die Schreibweise hebräischer Begriffe orientiert sich am ‚Philo-Lexikon‘.³¹

Am Ende des jeweiligen Bandes erleichtert eine alphabetisch geordnete Liste aller in den Teilbänden für die drei Regierungsbezirke behandelten jüdischen Gemeinden und Gemeinschaften deren Auffinden, da sie sowohl die frühere Bezeichnung als auch die heutige politische Zugehörigkeit des Ortes aufführt.

Die Manuskripte der Orts- und Überblicksartikel dieses Bandes wurden von den Autoren vor ca. drei Jahren abgeschlossen, die Überarbeitung und Ergänzung durch die Redaktion und ihre Mitarbeiter im November 2007.

Herausgeber und Redaktion

³¹ Philo-Lexikon. Handbuch des jüdischen Wissens (ND der 3. Auflage von 1936, Frankfurt 1992).

Liste der Ortsartikel

AHAUS
AHLEN
Ahsen → DATTELN-Ahsen
Amelsbüren → MÜNSTER-Amelsbüren
Anholt → ISSELBURG-Anholt
ASCHEBERG-Herbern
BECKUM
BEELEN
BILLERBECK
BOCHOLT
Bösensell → SENDEN-Bösensell
Borghorst → STEINFURT-Borghorst
BORKEN
BORKEN-Gemen
BOTTRUP
Buer → GELSENKIRCHEN-Buer
Burgsteinfurt → STEINFURT-Burgsteinfurt
Cappeln → WESTERKAPPELN
CASTROP-RAUXEL
COESFELD
Darfeld → ROSENDAHL
Darup → NOTTULN-Darup
DATTELN
DATTELN-Ahsen
Dingden → HAMMINKELN-Dingden
DORSTEN
DORSTEN-Lembeck
DORSTEN-Wulfen
DRENSTEINFURT
DÜLMEN
DÜLMEN-Rorup
Enniger → ENNIGERLOH-Enniger
ENNIGERLOH-Enniger
ENNIGERLOH-Ostenfelde
Epe → GRONAU
Freckenhorst → WARENDORF-Freckenhorst
GELSENKIRCHEN
GELSENKIRCHEN-Buer
GELSENKIRCHEN-Horst
Gemen → BORKEN-Gemen
GESCHER
GLADBECK
GRONAU und GRONAU-Epe
Groß Reken → REKEN
HALTERN am See
HAMMINKELN-Dingden
HAVIXBECK
HEEK-Nienborg

Herbern → ASCHEBERG-Herbern
HOPSTEN
Horst → GELSENKIRCHEN-Horst
HORSTMAR
IBBENBÜREN
ISSELBURG-Anholt
ISSELBURG-Werth
Klein Reken → REKEN
LAER
LEGDEN
Lembeck → DORSTEN-Lembeck
LENGERICH
LÜDINGHAUSEN
METELEN
MÜNSTER
MÜNSTER-Amelsbüren
MÜNSTER-Wolbeck
Nienborg → HEEK-Nienborg
NOTTULN
NOTTULN-Darup
OCHTRUP
OELDE
OELDE-Stromberg
OLFEN
Ostenfelde → ENNIGERLOH-Ostenfelde
Osterwick → ROSENDAHL
RAESFELD
RECKLINGHAUSEN
REKEN Ortsteile Groß und Klein Reken
RHEDE
RHEINE
Rorup → DÜLMEN-Rorup
ROSENDAHL Ortsteile Osterwick und Darfeld
SCHÖPPINGEN
SENDEN-Bösensell
SENDENHORST
STADTLOHN
STEINFURT-Borghorst
STEINFURT-Burgsteinfurt
Stromberg → OELDE-Stromberg
SÜDLOHN
TECKLENBURG
TELGTE
VREDEN
WADERSLOH
WALTROP
WARENDORF
WARENDORF-Freckenhorst
Werth → ISSELBURG-Werth
WESTERKAPPELN
Wolbeck → MÜNSTER-Wolbeck
Wulfen → DORSTEN-Wulfen

Gliederungsschema der Ortsartikel

- 1 KURZINFORMATION
 - 1.1 Ort, Kreiszugehörigkeit
 - 1.2 Staatliche und kultische Zugehörigkeit

- 2 GESCHICHTE, ORGANISATION UND TÄTIGKEITSFELDER DER JÜDISCHEN GEMEINSCHAFT
 - 2.1 Geschichte der Gemeinschaft
 - 2.1.1 Jüdisches Leben bis zum Ende des Alten Reiches
 - 2.1.2 Jüdisches Leben im 19. Jahrhundert und in der Weimarer Republik
 - 2.1.3 Jüdisches Leben in der Zeit des Nationalsozialismus
 - 2.1.4 Neuanfänge in der Nachkriegszeit und Erinnerungskultur
 - 2.2 Verfassung, Organisation und Tätigkeitsfelder der Gemeinschaft
 - 2.2.1 Innere und äußere Organisation
 - 2.2.2 Kultus und Kultusort
 - 2.2.3 Schul- und Religionsunterricht
 - 2.2.4 Soziale Betätigung
 - 2.3 Tätigkeitsfelder einzelner Gemeindemitglieder
 - 2.3.1 Amts- und Funktionsträger
 - 2.3.2 Herausragende Persönlichkeiten
 - 2.3.3 Beteiligung an politischen und sonstigen Vereinigungen

- 3 BAU- UND KUNSTDENKMÄLER
 - 3.1 Gemeindeimmobilien
 - 3.2 Wohnhäuser, gewerbliche und industrielle Anlagen
 - 3.3 Friedhöfe

- 4 QUELLEN UND LITERATUR
 - 4.1 Archivalien
 - 4.2 Fotos, Gemälde, Ansichten, Grundrisse und Lagepläne
 - 4.3 Gedruckte Quellen, Quellensammlungen, Findbücher, Regesten- und Nachschlagewerke
 - 4.4 Ortsübergreifende Literatur
 - 4.5 Ortsbezogene Literatur

Die Juden im Fürstbistum Münster

von Diethard Aschoff

Das Bistum Münster geht auf Karl den Großen zurück: 792/93 wurde der Friese Liudger von Karl als Missionar der Westsachsen berufen und 805 zum Bischof von Münster (805–809) geweiht. Das Bistum gehörte zur Kölner Kirchenprovinz. Die territoriale Ausweitung des Stifts erfolgte vom Kernmünsterland aus in alle Richtungen, im Westen bis zur heutigen niederländischen Grenze, im Norden bis zur Emsmündung, im Osten bis nach Stromberg/Sassenberg und im Süden bis zur Lippe. Unter Kaiser Otto IV. (1198–1215) erreichten die Bischöfe den Reichsfürstenstand. 1252 wurde das sogenannte Niederstift Münster begründet. Grundlage hierfür war der Erwerb des ravensbergischen Besitzes; am Abschluss der Entwicklung standen 1393/1400 die Eroberungen der Tecklenburger Burgen Cloppenburg, Friesoyte und Bevergern, 1428 die von Wildeshausen und 1482 die von Delmenhorst. Diese beiden gingen freilich 1547 und 1634 wieder verloren. Trotzdem war das Stift Münster bis zum Ende (1803) das flächenmäßig größte geistliche Territorium im Reich. Im Inneren des Fürstbistums spielten die sich zwischen 1250 und 1350 konstituierenden Landstände – Ritterschaft und Städte – neben dem Domkapitel eine entscheidende Rolle.

Gegen die Durchsetzung der Reformation in der Stadt Münster 1533 erfolgte eine Generation nach der Täuferherrschaft 1534/35 der Gegenstoß unter Bischof Johann von Hoya (1566–74). Die Rekatholisierung wurde vor allem unter Fürstbischof Ferdinand von Bayern (1612–50) und seinem Nachfolger Christoph Bernhard von Galen (1650–78) betrieben, Letzterer unterwarf 1661 Münster und führte, freilich erfolglos, gegen die Niederlande Krieg. Von 1585 bis 1650 und von 1719 bis 1801 waren das Fürstbistum Münster und das Erzbistum Köln in Personalunion verbunden.

Mit der Säkularisation fiel das Oberstift an das Königreich Preußen (1802/03). Nach vorübergehender Zugehörigkeit zum Großherzogtum Berg und zum Kaiserreich Frankreich (1806/07–1813) gelangte das Land dann erneut unter preußische Herrschaft und wurde am 30. April 1815 in die neu geschaffene Provinz Westfalen einbezogen.¹

1 Spuren jüdischen Lebens bis zur Vertreibung nach der Pestkatastrophe (1350)
Von einer auf die Zeit Bischof Alfrieds von Münster (839–849) datierten Legende abgesehen,² war der erste Jude, von dem wir wissen, dass er das Münsterland betrat, Juda ben David halewi aus Köln. Um das Jahr 1127/28 kam er nach Münster, um auf Geheiß sei-

1 Vgl. dazu die Reihe ‚Geschichte des Bistums Münster‘: Bd. 1: ANGENENDT Arnold, Mission bis Millenium (313–1000) (Münster 1998); Bd. 3: LUTTERBACH Hubertus, Der Weg in das Täuferreich von Münster. Ein Ringen um die heilige Stadt (Münster 2006); Bd. 4: HOLZEM Andreas, Der Konfessionsstaat (1555–1802) (Münster 1998). – Ferner: SCHRÖER Alois, Die Kirche in Westfalen vor der Reformation, 2 Bde. (2. Aufl. Münster 1967). – DERS., Die Reformation in Westfalen, 2 Bde. (Münster 1979, 1983). – DERS., Die Kirche in Westfalen im Zeichen der Erneuerung, 2 Bde. (Münster 1986, 1987). – DERS., Die Bischöfe von Münster. In: Das Bistum Münster, hg. von THEISSEN Werner, Bd. 1 (Münster 1993) 190–221. – KOHL Wilhelm, Die Diözese (= Germania Sacra, N. F. 37: Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln; das Bistum Münster, 7), 4 Bde. (Berlin/New York 1999–2004).

2 Westfalia Judaica. Quellen und Regesten zur Geschichte der Juden in Westfalen und Lippe 1005–1350. Hg. BRILLING Bernhard/RICHTERING Helmut (= Westfalia Judaica I) (Münster 1992), Nachträge 253 f, Nr. 1. – ASCHOFF Diethard, Geschichte der Juden in Westfalen im Mittelalter (= Geschichte und Leben der Juden in Westfalen, 5) (Berlin 2006) 76.

ner Eltern ein dem Bischof Ekbert (1127–1132) gewährtes, offenbar größeres Darlehen zurückzufordern. Hermann, wie er nach seinem Glaubensübertritt hieß, trat in Cappenberg als Mönch ins Kloster ein und starb wohl als Propst des Stifts Scheda im heutigen Kreis Unna.³ 1127/28 fand Juda noch keine Juden in Münster vor: Ihm wurde ein älterer Glaubensgenosse als Begleiter und „Aufpasser“ beigegeben. Hätte es Juden in der Stadt gegeben, hätte Juda dies sicher berichtet. Juda war auf das Christentum und seine Anhänger geradezu neugierig. Das Verhalten ihm gegenüber empfand er als unbefangen und freundlich, auch wenn sich dahinter ohne Zweifel die Absicht des Bischofs verbarg, den jungen Juden für seinen Glauben zu gewinnen. Dass dies gelang, war eher untypisch. Wohl kam es später auch in Westfalen noch zu weiteren Übertritten, dagegen, soweit bekannt, nicht mehr im Stift Münster. Juden und Christen begegneten einander vorwiegend anlässlich von Geldgeschäften. Kennzeichnend für die frühe Zeit war der hohe Stand des Geschäftspartners, hier des Bischofs, dem eine so große Summe vorgestreckt worden war, dass es lange dauerte, bis der Geistliche sie zurückzahlen konnte. Für ein Darlehensgeschäft, wie dies ‚alle Juden betreiben‘, hatte sich schon der Grundsatz herausgebildet, dass Juden für die hierfür zu stellenden Pfänder ‚mehr als die doppelte Höhe des Wertes zu fordern pflegten‘.⁴

Hatte die Geschichte der münsterländischen Juden mit dem Konvertiten Juda-Hermann einen unverwechselbaren Beginn, entsprachen ihr Leben und ihr Schicksal im weiteren Verlauf der Geschichte ganz dem ihrer westfälischen Glaubensbrüder. Die Juden, die sich bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts im Stift Münster niederließen, konnten hier natürlich keineswegs unbelastet ihre Existenz aufbauen. Sie kamen in das Land unter den Bedingungen des bis dahin in Jahrhunderten gewachsenen christlich-jüdischen Verhältnisses, das schon in der Antike begonnen hatte, im christlich gewordenen Abendland weiterentwickelt worden war und durch den Ersten Kreuzzug eine neue Wendung genommen hatte. Juda stammte aus Köln, der Gemeinde mit der längsten jüdischen Tradition nördlich der Alpen. Sie wurde die Muttergemeinde der westfälischen und münsterischen Judenschaft. Fast alle frühen Nachrichten über Juden in Westfalen verweisen auf Köln. Von dort stammte auch der erste namentlich bekannte Jude, der mit Westfalen in Berührung kam: Mar Schemarja floh angesichts der Gefährdung durch Kreuzfahrer 1096 nach Dortmund, kam aber dort, vergeblich zur Taufe aufgefordert, mit Frau und zwei Söhnen als Märtyrer ums Leben.⁵

Mitglieder der in Köln beheimateten jüdischen Oberschicht wie Mar Schemarja und Juda ben David halewi waren die ersten Juden, die in Westfalen und auch im Münsterland erschienen. Solche Angehörigen der jüdischen Oberschicht konnten die jüdische Expansion in den nordwestdeutschen Raum natürlich nur zum Teil tragen. In der Regel ist bei der Ausbreitung der Juden im 13. und 14. Jahrhundert eine differenzierte Sozialschichtung vorauszusetzen und eine auf die Kernfamilie konzentrierte Familienstruktur. Dies legt ein Geleitbrief nahe, den Graf Engelbert von der Mark am 18. Oktober 1348 für einen Samuel von Unna ausstellte. Die Urkunde enthält eine eindrucksvolle Liste von Vergünstigungen: Er bekam selbstverständlichen Schutz für Leib und Leben und das Recht, ohne Einschränkungen im ganzen Herrschaftsbereich des mächtigen Grafen Geldhandel zu einem außerordentlich hohen Zinssatz zu betreiben. Wie schon seine früher vergeleiteten Glaubensbrüder in Hamm, Kamen und Unna erhielt er außerdem ein gutes Prozessrecht, Amtshilfe von Seiten des Grafen sowohl im Sach- wie Personalbereich, Befreiung von allen Forderungen, auf die Engelbert anderen Untertanen gegenüber Anspruch erhob, und schließlich das Recht zu selbstbestimmtem, ungehinderten Abzug

3 Vgl. auch SCHMITT Jean-Claude, Die Bekehrung Hermanns des Juden. Autobiographie, Geschichte und Fiktion (Stuttgart 2006).

4 ASCHOFF, Geschichte der Juden (wie Anm. 2) 21.

5 Ebd. 14–16, vgl. Karte S. 28.

unter Mitnahme seines gesamten Eigentums. Für diese weitreichenden, für sieben Jahre gewährten Vergünstigungen hatte Samuel nur 8 Schillinge jährlich zu entrichten.

Als berufliche Tätigkeit wird allein die Geldleihe erwähnt. Der vom Landesherrn zugestandene Zins war hoch: Aus drei Pfennigen je Woche und Mark errechnet sich ein Satz von 108,3 %. Die uns wucherlich anmutende Zinshöhe lässt sich nur verstehen, wenn man an die beträchtlichen allgemeinen Risiken gerade bei der jüdischen Geldvergabe denkt und daran, dass es sich hier, wie die Zeitangabe ‚wöchentlich‘ ausweist, um in der Regel kurzfristige Darlehen von meist geringem Umfang handelte. Doch auch, wenn man dies berücksichtigt, bleibt der Zinsfuß exorbitant hoch. Dass er offiziell eingeräumt wurde, lässt ebenso wie die günstigen Rahmenbedingungen und die geringe Steuerlast darauf schließen, wie wichtig dem Landesherrn die jüdische Geschäftstätigkeit gewesen sein muss.⁶

Ähnliche Verhältnisse wie in der Grafschaft Mark dürfen wir auch im Stift Münster unter Bischof Ludwig von Hessen (1310–1357) annehmen. Auch wenn von ihm kein so detaillierter Geleitbrief wie der für Unna vorliegt, dürfte im Münsterland ein ähnlicher rechtlicher Rahmen für Juden bestanden haben. Schon wegen der Möglichkeit freier Abwanderung für die märkischen Juden konnten die Geleite hier kaum von denen in der Mark abweichen. Für Gleichheit der Verhältnisse spricht vor allem, dass die Zinssätze im Geleit des Samuel von Unna 1348 exakt denen in den Darlehensverträgen des Gottschalk von Recklinghausen und seiner Kompagnons, darunter Leo von Münster, entsprechen.

Diese beiden gehörten sicher zu den ihre Gemeinschaften dominierenden Führungspersönlichkeiten, denen in Münster auch der Vorsitzende des Bet Din, des jüdischen Gerichtshofes, zuzurechnen war. Das Gros der im 14. Jahrhundert in das Stift zuwandernden Juden dürfte bescheidener ausgestattet gewesen sein. Ihre unterschiedliche wirtschaftliche Leistungskraft zeichnete sich etwa in der weit auseinander liegenden Jahressteuer der zwischen 1330 und 1350 in Soest ansässigen Juden ab: Hier entrichtete der am wenigsten zahlungskräftige Verpflichtete mit 6 Schillingen nur ein Zwölftel der Steuerschuld seines Glaubensgenossen Laa.⁷ Ähnlich dürfte dies auch in Münster und in Coesfeld ausgesehen haben. Man kann die nach Westfalen und in das Stift Münster zugewanderten Juden kaum als homogene Schicht ansehen. Ohne Zweifel war die jüdische Gesellschaft noch immer aristokratisch aufgebaut. Die alte Führungsschicht aber hatte schon Konkurrenz von den ‚Hausherren‘ erhalten, wie die aufsteigende Schicht der ‚Neureichen‘ vielleicht auch im Münsterland von der oft rabbinisch gebildeten Elite etwas abwertend genannt wurde. Bischof Ludwig von Hessen betrieb in seiner fast ein halbes Jahrhundert währenden Regierungszeit aus fiskalischen Gründen eine aktive Judenpolitik. Während vor ihm im Stift von Juden nur in Münster (um 1260), Coesfeld (1298) und Vreden (1306/08) die Rede ist, hören wir nun von Juden auch in Borken (1327), Burgsteinfurt (um 1337), Beckum (1343), Rheine (1343/44) und Warendorf (wahrscheinlich vor 1350).⁸ Noch deutlicher steigt die Zahl der Quellen. Es drängt sich der Eindruck auf, dass sich die münsterische Judenschaft in einer steilen Aufwärtsbewegung befand, als die Katastrophe der Pestverfolgung über sie hereinbrach.

Von Beckum, Borken, Burgsteinfurt, Rheine, Vreden und Warendorf besitzen wir nur je einen, meist zufälligen Quellenbeleg für vor 1350 ansässige Juden. Anders ist dies in Coesfeld. Hier lebte damals offenbar eine Reihe jüdischer Familien. Bemerkenswert erscheint, dass mit dem westmünsterländischen Zentralort Bürgerrechte für Juden fünf-

6 Quellen und Regesten zur Geschichte der Juden in der Stadt Hamm von den Anfängen bis zur Zeit des Großen Kurfürsten. Hg. ASCHOFF Diethard (= *Westfalia Judaica* III,2) (Münster 2005) 28 f, Nr. 5. – Vgl. *Westfalia Judaica* I (wie Anm. 2) 173, Nr. 172.

7 *Westfalia Judaica* I (wie Anm. 2) Nachträge 264 f, Nr. 9. – ASCHOFF, *Geschichte der Juden* (wie Anm. 2) 44 f.

8 Vgl. *Westfalia Judaica* I (wie Anm. 2) Nachträge 310 f. mit den angegebenen Nachweisen.

mal in Urkunden erwähnt werden, häufiger als irgendwo sonst in Westfalen, wo sie nur in Münster, Minden und Burgsteinfurt als Bürger genannt werden und in diesen drei Städten nur je einmal. Dies mag aber mit dem Zufall der Überlieferung zusammenhängen. In der Regel kommen Juden in Geschäftsurkunden vor, in denen die Bürgereigenschaft keine Rolle spielt. Die Coesfelder Juden jedoch waren Gegenstand landesherrlicher Judenpolitik, die wir zwanzig Jahre lang zwischen 1323 und 1343 an diesem Beispiel verfolgen können. Bischof Ludwig kam es auf die steuerliche Leistungsfähigkeit der Juden an. Die ständige Ausdehnung des Stifts und die zahlreichen Fehden des Bischofs hatten die Finanzen zerrüttet. Hohe Schulden brachten den Bischof zwangsläufig in Gegensatz und schließlich in Abhängigkeit von den Ständen. Es ist gewiss kein Zufall, dass Juden in der Regierungszeit Ludwigs fast viermal so häufig im Stift Münster erwähnt werden wie in der gesamten vorhergehenden Zeit zusammen. Bischof Ludwig erbaute ständig Geld und betrachtete ohne Zweifel die Juden als ein Mittel, seinen fiskalischen Nöten abzuhelpfen. Dass unter seiner Herrschaft erstmals Juden in Borken, Beckum, Rheine und Warendorf auftauchten, hängt sicher mit seiner aktiven Judenpolitik zusammen, die freilich nur in Coesfeld greifbar wird. Dass von Tributen der Juden nie die Rede ist, dürfte darin begründet sein, dass Ludwig nicht selbst Juden aufnahm, sondern von Bürgermeister und Schöffen von Coesfeld ‚wünschte‘, zwei jüdische Familien nicht nur für acht Jahre aufzunehmen, sondern ihnen sogar Bürgerrechte, Schutz und Förderung angedeihen zu lassen und sie nach ihrem Recht leben zu lassen. Während dieses Ersuchen des Bischofs vom 22. Dezember 1323 von der Stadt weitgehende Zugeständnisse verlangte, hatten sich Ton und Inhalt 14 Jahre später geändert, als der Landesherr in der 2. Jahreshälfte 1337 dreimal verschiedene Juden nach Coesfeld verleitetete, wie der spätere terminus technicus für die Judenaufnahme lautete. Bischof Ludwig ‚wünscht‘ hier nicht mehr, sondern ‚bittet‘ die Stadt, Juden aufzunehmen. Es ist auch nicht mehr davon die Rede, die Juden sich ‚ihres Rechtes erfreuen‘ zu lassen, wie es 1323 heißt, sie vor Gewalttat zu schützen und sie ‚in jeder Weise zu fördern‘. Die Stadt hatte ganz offenbar dem Bischof gegenüber an Rückhalt gewonnen. In einem um 1337 ausgestellten Begleitschreiben eines Geleites für den Juden Minnemann, seine Familie und sein Gesinde ‚bat‘ der Bischof die Stadt, diesem auch ihrerseits ein schriftliches Geleit zu geben. Der bischöfliche Schutz scheint nicht mehr ausgereicht zu haben.⁹

An der Spitze der Coesfelder Juden stand ein gewisser Gottschalk, der mit seinem Synagogalnamen Eljakim hieß. Er hatte mindestens vier Söhne: Livermann, Moses, Minnemann und Mannus, deren Wohnorte und Verbindungen sie mit den für Juden wichtigsten Städten im Nordwesten des Reiches verknüpften, so mit Köln, Dortmund, Münster und Osnabrück. Gottschalk ist der einzige Jude Westfalens im Mittelalter, dessen Nachkommenschaft wir zum Teil bis ins fünfte Glied verfolgen können. Bei Gottschalk und seinen Nachkommen handelte es sich um Mitglieder der familiär eng vernetzten und vor allem nach Köln ausgerichteten Oberschicht der westfälischen Juden. Dass sich eine ihrer Spitzenpersönlichkeiten nach Coesfeld nannte, einer Stadt, die sich mit den genannten anderen westfälisch-rheinischen Städten sonst nicht messen konnte, zeigt die Bedeutung Coesfelds für Juden in jener Zeit.¹⁰

Zur jüdischen Elite gehörten sicher die Mitglieder eines ‚Bankierskonsortiums‘ unter Führung des Gottschalk von Recklinghausen. Dessen Netzwerk umspannte in den dreißiger und vierziger Jahren des 14. Jahrhunderts beträchtliche Teile des heutigen Nordrhein-Westfalen und des im Westen sich anschließenden Oberstifts Utrecht. Dies darf

9 ASCHOFF Diethard, Minderheit in Coesfeld – Die Juden. In: Coesfeld 1197–1997. Beiträge zu 800 Jahren städtischer Geschichte. Hg. DAMBERG Norbert, Bd. 2 (Münster 1999) 1143–1214, hier 1145–1148.

10 ASCHOFF, Geschichte der Juden (wie Anm. 2) 46.

auch als Beleg der engen Verzahnung der Judenschaften über die heutige deutsch-niederländische Grenze hinweg gewertet werden. Gottschalks wichtigster Kompagnon war Leo von Münster. Er wurde in nicht weniger als 22 Urkunden zusammen mit Gottschalk von Recklinghausen genannt. Die überregionalen Verbindungen beider lässt das zufällig erhaltene Geschäftsarchiv Gottschalks erkennen, das 49 Kaufverträge und drei weitere Urkunden aus der Zeit zwischen August 1332 und dem 3. Juli 1349 enthält. Die hier bezeugten Transaktionen sind ganz ungleich verteilt: vor 1346 im Ganzen nur fünf, ebenso viele 1346, zwölf im Jahr 1347, 14 im Jahr 1348 und nicht weniger als 15 allein in der Zeit zwischen dem 25. Januar und 3. Juli 1349. Die Häufung am Ende ist zweifellos so zu verstehen, dass die zuletzt geschlossenen Kreditverträge noch nicht abgelaufen und die Quittungen hierüber nicht zurückgegeben worden waren. Es ist davon auszugehen, dass Gottschalk der Pestverfolgung 1349/1350 zum Opfer fiel und sein Archiv bei dieser Gelegenheit eingezogen wurde.

Die Kreditvergabe Gottschalks lässt sich wohl unmittelbar auf die anderen Mitglieder seines Konsortiums übertragen: Hanna, seine Tochter, Leo von Münster, Gottschalk von Werden, dessen Frau Hanna, Rosa von Berc (Rheinberg) und Moses von Köln. Die Genannten dürften wie Gottschalk von Recklinghausen von ihren Wohnsitzen aus vergleichbare Kreditgeschäfte mit Rittern und Bürgern ihres regionalen Umfeldes abgeschlossen haben, zumal die Zinshöhe in den Darlehen des Gottschalk und den märkischen Geleiten identisch ist. Von dem Geschäftsarchiv des Gottschalk fällt so Licht auf die jüdische Geldleihe überall in Westfalen, auch wenn sie wohl nur selten einen solchen Umfang annahm wie die der Mitglieder des Konsortiums.¹¹ Vielleicht gehörte der führend am Konsortium beteiligte Leo von Münster zu den Juden, die sich in der westfälischen Metropole hervorragend gelegene Wohnsitze im Bereich des heutigen Syndikatsplatzes im Herzen der Stadt zu sichern wussten. An dessen Rückseite wurde im Jahre 1951 ein wohl von jüdischer Hand im Zusammenhang mit der Pestverfolgung 1350 versteckter großer Münzschatzfund von fast 2000 Silbermünzen und 30 Schmuckstücken gemacht.¹² Dieser zeugt vom Wohlstand zumindest einiger Mitglieder der kleinen Gemeinde.

Trotz ihrer Sonderrolle im Stift Münster wurde die Bedeutung der kleinen Judenschaft in Coesfeld von der sich in Münster etablierenden Gemeinde weit übertroffen. Hier werden Juden im Stift Münster am frühesten und häufigsten genannt. Von den über 70 Erwähnungen im Stift vor 1350 entfallen nicht weniger als 60 auf die Bischofsstadt.¹³ Nur hier existierte eine Gemeinde mit den für jüdisches Leben notwendigen Einrichtungen, einer Synagoge, einer Verkaufsstätte für das Fleisch (Scharne) rituell geschlachteter Tiere, einem rituellen Bad (Mikwe), einem jüdischen Gerichtshof (Bet Din) und einem Friedhof. Von diesem ist der älteste jüdische Grabstein Westfalens aus dem Jahre 1324 erhalten. Die Juden wohnten offenbar weitgehend zusammen. Dieses Judenviertel lag zentral im Bereich des heutigen Syndikatsplatzes hinter Stadtwein- und Rathaus. Münster war wie Dortmund, Minden, Osnabrück und Soest einer der fünf zentralen jüdischen ‚Vororte‘ in Westfalen. Auf sie waren die verstreut in den kleineren Orten lebenden jüdischen Familien vor allem religiös ausgerichtet, denn nur in ihnen fanden sich Synagoge, Friedhof und die hinreichende Zahl männlicher Gottesdienstbesucher, auch wenn in Coesfeld ebenfalls der Minjan erreicht worden sein mag. In Westfalen sind nur in Münster alle erwähnten Gemeindeeinrichtungen nachweisbar.

Von besonderer Bedeutung war die Einrichtung eigener jüdischer Friedhöfe. Es waren zwar nicht unbeträchtliche Mittel zu deren Kauf und Erhaltung notwendig, dafür standen jedoch den sie tragenden Gemeinden die Jurisdiktion über die die Friedhöfe

11 Ebd. 48–50.

12 Westfalia Judaica I (wie Anm. 2) Nachträge 267 f, Nr. 27.

13 Vgl. Westfalia Judaica I (wie Anm. 2) 232 (Register), Nachträge 319 f (Register).

mitbenutzenden Einzelfamilien auf dem Lande zu. Ein Friedhof band jeden Juden, sollte doch sein Grab möglichst bei den Grabstätten seiner Vorfahren liegen und auf Ewigkeit unberührt bleiben. Dies konnte nur eine die Generationen überdauernde Gemeinschaft gewährleisten. Der Besitz der Friedhöfe zeigt weiter die Lösung der fünf westfälischen Muttergemeinden von der Kölner Metropole an. Bis 1350 war ein Friedhof der ‚Schlüsselindikator‘ auch für eine rechtliche Eigenständigkeit.¹⁴ Dass die beschriebene Vorrangstellung der ‚Vororte‘ für ihre Sprengel tatsächlich bestand, ergibt sich aus der Tatsache, dass die münsterische Rabbinatsbehörde Scheidungsurteile für jüdische Ehepaare in Beckum und wohl auch in Rheine ausfertigte.¹⁵

Nur in Münster ist es in Westfalen möglich, den Komplex der jüdischen Einrichtungen, in einer Quelle ‚*emunitas synagogae*‘ genannt, auch topographisch näher zu bestimmen. Diese Immunität war mit dem Markt und der Salzstraße über einige Stiegen und offene Zugänge verbunden, desgleichen wohl auch mit der Gruetgasse. Ob man den Komplex als ‚Ghetto‘ bezeichnen kann, bleibe dahingestellt. Es liegen keinerlei Quellen vor, in welchen Straßen der Stadt münsterische Juden damals gelebt haben. Immerhin war der Immunitätsbereich nach neueren Forschungen so geräumig, dass eine größere Zahl von Familien dort gewohnt haben könnte. Deutlich ist in Münster jedenfalls die wie in Köln zentrale Lage der jüdischen Einrichtungen und damit auch die damalige Bedeutung der Judenschaft. In der Immunität mit ihrem großen Freiraum spielte sich ohne Zweifel der größte Teil des Gemeindelebens ab. Eine Synagoge war nicht nur als Gebets- und Kultraum konzipiert, sondern auch als Gemeindezentrum. Über westfälische Synagogen des Mittelalters, auch die in Münster, ist uns kaum mehr als die Tatsache bekannt, dass es sie gab – in Soest nicht einmal dies.

Die offenbare Großzügigkeit der münsterischen ‚Synagogenimmunität‘ lädt zu hypothetischer Rekonstruktion mittelalterlichen jüdischen Lebens geradezu ein, auch wenn es sich der Historiker versagen will, hier den Ablauf eines Gottesdienstes oder religiöse Handlungen wie Trauungen, Beschneidungen, die allmonatliche Heiligung des Neumonds oder aber innerjüdische Konfliktfälle zu beschreiben. Diese wurden ebenfalls bevorzugt in der Synagoge ausgetragen. Hier wurde auch der Bann über Mitglieder verhängt, durch deren Verhalten Bestand, Sicherheit, Reinheit und Einheit der Gemeinde gefährdet waren. Fraglos gewährleistete die Geschlossenheit der Immunität in Münster eine ungestörte Feier des Laubhüttenfestes (Sukkot) mit dem Bau einer Laubhütte. Da für das Fest auch der aus dem Mittelmeerraum zu besorgende Palmzweig und ein Etrug, eine Zitrusfrucht, nötig waren, die Feier also nicht ohne Weiteres kultgemäß durchgeführt werden konnte, dürfen wir annehmen, dass hierbei die auf Münster ausgerichteten Familien bzw. Judenschaften des Stifts und vielleicht auch darüber hinaus teilnahmen, wie dies auch anderswo der Fall war.¹⁶ Die Synagoge oder ein zum Immunitätskomplex gehörendes Gebäude war auch Sitz des jüdischen Gerichts. In Westfalen ist nur in Münster vor 1350 ein Bet Din, ein jüdischer Gerichtshof, bezeugt. Scheidungen mussten bindend von einem solchen Gerichtshof ausgefertigt werden. Von der damaligen relativ hohen jüdischen Scheidungsrate war das Stift Münster nicht ausgenommen. Scheidebriefe sind aus Münster 1295 und 1322 sowie aus Beckum 1343 und, nicht ganz sicher, aus Rheine 1343/44 bekannt.¹⁷

Natürlich wussten sowohl Juden wie Nichtjuden im Stift Münster spätestens nach den blutigen Pogromen im Hochsommer 1349 in Köln von dem herannahenden Verhängnis der Pest und deren Folgen für die Minderheit. Aber erst im Frühjahr 1350 wurden, was Juden anbetrifft, Konsequenzen bemerkbar. Am 29. Mai 1350 erkundigte sich die Stadt

14 ASCHOFF, Geschichte der Juden (wie Anm. 2) 33.

15 Ebd. 34.

16 Ebd. 35 ff.

17 Ebd. 37 f.

Coesfeld in Wesel und Duisburg nach den angeblichen Vorwürfen, Juden würden Brunnen vergiften, ohne Zweifel, um dem vorbeugen zu können.¹⁸ Die naheliegende Frage, warum die westfälischen und münsterischen Juden auf das lange vorhersehbare Verhängnis nicht erkennbar reagiert haben, wenn man davon absieht, dass vergrabene Schätze aus jener Zeit, wie der am Stadtweinhaus in Münster, wohl ursprünglich jüdische Besitzer hatten, lässt sich aus den Quellen nicht beantworten.

Ein anonymer Chronist fasste die Verfolgung für Münster verallgemeinernd wie folgt zusammen: „Und wie hier wurden allerwegen die Juden getötet, denn man gab ihnen die Schuld an der Seuche“.¹⁹ Auch der sie vorher begünstigende Bischof Ludwig von Hessen konnte oder wollte ihnen nicht helfen. Letztlich profitierte er sogar vom Unglück der Juden. Jedenfalls vergaben seine Nachfolger Adolf von der Mark (1357–1363) und Potho von Pothenstein (1379–1381) ehemals jüdische Liegenschaften, wie das Judenbad, die Judenscharne und die Synagoge 1358 und 1380 an Angehörige der Familie Steveninck und den Priester Eberhard Schotelmann.²⁰ Hiermit stehen die münsterischen Bischöfe in einer Reihe mit den Erzbischöfen von Köln und den Grafen von der Mark. Gab es noch keine Juden im Stift, als im Ersten Kreuzzug 1096 zum ersten Mal in Deutschland die Dämme gegen sie brachen, wurde nun die Judenschaft des Stifts aufs Schwerste getroffen. Für mehr als ein Menschenalter verschwanden Juden völlig aus dem Stift.

Es gab sicher Überlebende: So dürfen wir in Ailka von Warendorf, die 1386 in Köln aufgenommen wurde, eine Jüdin vermuten, die (oder deren Eltern) früher in Warendorf gelebt hatte.²¹ Vielleicht waren Leo und Vivus von Münster, die 1356 und 1361/65 am Mittelrhein auftauchen, ehemalige Einwohner der westfälischen Metropole.²² Auch wenn vereinzelt Juden den Pestmorden in Münster und im Münsterland entkommen sein mochten, änderte dies am Gesamtergebnis nichts: Wie die Judenschaften vielerorts im Deutschen Reich und darüber hinaus wurde 1350 auch die münsterische Judenheit fast gänzlich ausgelöscht. Mit den gar nicht abschätzbaren Blutopfern und Sachwertverlusten erlebte sie einen jähen und lange nachwirkenden Bruch in ihrer Entwicklung. In der Geschichte ist die Pestverfolgung in Aschenas und hier auch im Stift Münster nur noch mit dem Holocaust im Zweiten Weltkrieg zu vergleichen.

2 Vom Neubeginn im Spätmittelalter bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges²³

2.1 Die ‚judenarme Zeit‘ des Spätmittelalters (1350–1535)

Erst ein volles Menschenalter nach der Katastrophe findet sich wieder eine erste dünne Spur von Juden im Stift Münster: der 1381 festgehaltene Eintrag im Bürgerbuch der Stadt Coesfeld ‚Vyvus der Jode, Jochant siin wijf‘. 1443 ist von der Ehefrau eines ‚Meisters Johan des Juden‘ ebenfalls im Bürgerbuch die Rede. Ob der 1424 ohne Standesbezeichnung genannte ‚Johann in der Jodenstrate‘ in Coesfeld gemeint sein kann, ist auch wegen des langen zeitlichen Zwischenraumes eher unwahrscheinlich, erst recht eine durchgehende Ansässigkeit zwischen 1381 und 1443. Eher könnte ‚Meister Johann‘ mit ‚Meister Johann der Jode‘ identisch sein, der 1447 zweimal aus Münster nach Sassenberg gerufen wurde, um dort einen schwer verunglückten Burgmann mit Salben und Heilkräutern zu

18 Ebd. 87.

19 Westfalia Judaica I (wie Anm. 2) Nachträge 288 f, Nr. 28.

20 Ebd. 202, Nr. 203 und 204 f, Nr. 207.

21 Ebd. Nachträge 303 f, Nr. 41.

22 Ebd. 295 f, Nr. 34 und 298 ff, Nr. 37.

23 Vgl. auch: ASCHOFF Diethard, Die Judenpolitik des Fürstbistums Münster zur Zeit des Absolutismus (1650–1803/06). In: WZ 156 (2006) 85–115.

kurieren.²⁴ Dann wäre ‚Meister Johann‘ zwischen 1443 und 1447 nach Münster übersiedelt. Dies muss freilich Spekulation bleiben. Immerhin scheinen im späten 14. und im 15. Jahrhundert sporadisch Juden in Coesfeld gelebt zu haben, was die Sonderrolle der Stadt in der Geschichte der Juden im Stift Münster erneut unterstreicht.²⁵

Münster blieb vermutlich länger ohne Juden. Erst am 10. Dezember 1422 gab der Reichskämmerer Konrad von Weinsberg, der unter Sigismund von Luxemburg und Albrecht II. fast die Rolle eines ‚Finanzministers‘ im Reich spielte, zwei Beauftragten die schriftliche Vollmacht, mit den Juden und Jüdinnen von Münster, Osnabrück und Herford wegen des Dritten, des Zehnten und des Goldenen Opferpfennigs und weiter wegen der halben Judensteuer zu verhandeln. Am selben Tag forderte Konrad Bürgermeister und Rat der Stadt Münster auf, ihre Judenschaft zur Zahlung des Dritten Pfennigs aller ihrer Habe an König Sigismund anzuhalten, um die Fortsetzung des Krieges gegen die Hussiten zu ermöglichen.²⁶ Hieraus ist zu schließen, dass Juden schon vor 1422 in der Stadt lebten und sich damals das Geleitrecht schon in den Händen des Rates befand. Dies war vor 1350 noch nicht der Fall. Am 26. April 1434 ermächtigte Erzbischof Konrad von Weinsberg Helfer, im westfälischen Raum ‚Judengelder‘ einzuziehen. Ihre Boten kamen neben Essen, Dortmund, Hamm und Soest auch nach Münster ‚der ungehorsamen Juden wegen‘,²⁷ wohl weil diese Zahlungen verweigerten; offenbar ohne Erfolg, denn in einer später erfolgten Aufzeichnung über die tatsächlich erhaltenen Zahlungen heißt es: „Item in dem lande zue Westfalen nicht“.²⁸

Ein gutes Jahr später erhob der Erzbischof am 4. Juli 1435 den Juden Anselm von Köln ‚zu einem obersten meister und rabi‘ der Judenschaften einer großen Anzahl von Territorien des Reiches, unter ihnen das Bistum Münster. Am 17. Mai 1438 nennt der Reichserbkämmerer unter den Fürsten, die Juden vergeleiteten, auch den Bischof von Münster.²⁹ Von dem Juden ‚Johann aus Münster‘ und dessen zwei Krankenbesuchen in Sassenberg war oben schon die Rede. 1448 wurde in der Bischofsstadt ein Jude erwähnt, der dem Rat ein Pferd zur Verfügung stellte.³⁰ So hat es den Anschein, dass zumindest zwischen 1422 und 1448 wenigstens zeitweise Juden in Münster lebten. In einer nicht mehr bestimmbar Zeit zwischen 1448 und 1535, wohl noch im 15. Jahrhundert, dürfte der Rat die Juden ausgewiesen haben, ein Schicksal, das Juden in fast allen größeren Städten des Reiches erlitten. Dies geht aus einer Chronistennotiz des 16. Jahrhunderts hervor, in der es heißt, Bischof Franz von Waldeck hätte Juden nur „mit verwilgunge des rads ... vergelieten können“.³¹

Dass in der ‚judenarmen Zeit‘ zwischen 1350 und 1535, zwischen Pest und Wiederaufnahme in der Hauptstadt, außer in Coesfeld auch sonst im Stift Kontakte mit Juden nicht ausgeschlossen waren, zeigt nicht nur die erwähnte ärztliche Hilfeleistung des Juden ‚Johann aus Münster‘ in Sassenberg, sondern auch die urkundlich erwiesene Geldleihtätig-

24 ASCHOFF Diethard, Das münsterländische Judentum bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges. Studien zur Geschichte der Juden in Westfalen. In: *Theokratia* 3 (1979) 125–184, hier 174 f., Quellenanhang Nr. 2.

25 ASCHOFF, Minderheit in Coesfeld (wie Anm. 9) 147 f.

26 ASCHOFF, Art. ‚Münster‘. In: *Germania Judaica* Bd. 3,2. Von 1350–1519. Ortschaftsartikel Mährisch-Budwitz – Zwolle. Hg. MAYMON Arye (Tübingen 1995) 909.

27 ASCHOFF, Art. ‚Soest‘. In: Ebd. 1376 f.

28 Wohl 1434: Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Sigmund, Deutsche Reichstagsakten (= Ältere Reihe, Von König Wenzel bis Kaiser Friedrich III.), Bd. 11: Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Sigmund, Abt. 5. Hg. BECKMANN Gustav (2. Aufl. 1957) 303, Nr. 165.

29 ASCHOFF Diethard, Die Juden in Westfalen zwischen Schwarzem Tod und Reformation (1350–1530). In: *WF* 30 (1980) 78–106, hier 81 f.

30 ASCHOFF, Art. ‚Münster‘. In: *Germania Judaica* Bd. 3,2 (wie Anm. 26) 909.

31 Quellen und Regesten zur Geschichte der Juden in der Stadt Münster 1530–1650/62. Hg. ASCHOFF Diethard (= *Westfalia Judaica* III,1) (Münster 2000) 16 f., Nr. 1.

keit einer Dortmunder Jüdin in Stromberg, der der dortige Burggraf 1394 vier silberne Schalen verpfändet hatte,³² ferner eine wegen einer Forderung des Dortmunder Juden Vivus an den Ritter Heinrich von Hardenberg 1378 ausgebrochene Fehde, an der sich auch eine Reihe von Herren aus dem Münsterland und den Nachbarterritorien beteiligten, so Graf Bernhard von Bentheim, Balduin von Steinfurt, Goswin von Lembeck, Johann von Hövel, Hermann von der Recke und Gerhard von Loe.³³ Am 26. Juli 1396 gab die Stadt Bocholt Heinrich Ovelken die Zusage, er könne das ihm zustehende Geld „wynnen in den Joden of in den Lombarden of in so gheliken staden an anderen kerstenen luden“.³⁴ Dies formelhafte Versprechen bedeutet natürlich nur, dass Ovelken sein Geld auf Kosten der Stadt aufnehmen könne von wem auch immer, nicht aber, dass Juden damals auch in Bocholt lebten. Immerhin müssen sie theoretisch erreichbar gewesen sein. Ähnlich ist wohl eine Urkunde zu bewerten, in der der Ritter Hermann von Lüdinghausen am 8. Mai 1365 bekundet, Burg, Gericht und Gefälle, darunter auch ‚Juden zu halten‘, in der Stadt Lüdinghausen vom Abt von Werden in erblichem Besitz zu haben.³⁵

Das fast völlige Fehlen von Juden in jener Zeit ist keine westfälische Besonderheit. Im ‚Zeitalter der Vertreibungen‘, wie ein großer jüdischer Historiker das 15. Jahrhundert bezeichnete, ließ das Interesse der Fürsten und Städte an den Juden in dem Maße nach, in dem diese durch periodisch erfolgende Teilenteignungen finanziell immer weniger leistungsfähig wurden und ersetzbar schienen. Ausweisungen aus fast allen Städten des Reiches waren die Folge.

2.2 Wiederzulassung von Juden nach der Täuferzeit und Entwicklung der jüdischen Gemeinschaft im 16. Jahrhundert

Wurde die erste Gemeinde im Stift Münster im Zusammenhang mit der Pest 1350 vernichtet und erfolgte ihr erneutes Verschwinden im 15. Jahrhundert im Einklang mit reichsweiten Entwicklungen, so stand der Neubeginn jüdischen Lebens im 16. Jahrhundert im Zeichen münsterischer Sondergeschichte. Erst die Katastrophe des täuferischen Münster und die Entrechtung der besiegten Stadt setzten Bischof Franz von Waldeck (1532–1553) in die Lage, Juden wieder in Münster und im Stift ansässig zu machen. Dies geschah „für der restitution und ehr der rad seine privilegia und gerechticheit wedder krech“.³⁶ Für die Juden war die Situation von vornherein ungünstig. Die Stadt musste ihre Anwesenheit als Symbol ihrer Niederlage empfinden. Sie setzte darum alles daran, die Juden möglichst schnell wieder loszuwerden. Dies geschah in zwei Schritten. Am 5. August 1541 wurde der Rat restituiert. Er unterband sofort den weiteren Zuzug von Juden und nahm gleichzeitig die Gerichtsbarkeit über die Juden in Anspruch. Am 17. Mai 1553 wurde die Gesamtgilde, die Vereinigung der Zünfte, in Münster als politisches Organ wieder zugelassen. Wie vielerorts, waren ihre Vertreter von Anfang an bis zu ihrer Auflösung zu Beginn des 19. Jahrhunderts ausgesprochene Gegner der Juden.

Bischof Franz von Waldeck erteilte auf einem vorgefertigten Formular (mit Angaben u. a. zu individuellen Merkmalen, Höhe des Tributs, Dauer des Aufenthaltsrechts) Aufenthaltsgenehmigungen, sogenannte Geleitbriefe, die ältesten erhaltenen für Stadt und Stift Münster überhaupt. Die Geleite berechtigten die Antragsteller, gegen Zahlung einer Bargeldsteuer – des Tributs – für eine unterschiedlich lange Frist in Münster, spätestens ab 1538 auch im Stift Münster, zuerst in Warendorf, mit Familie und Gesinde zu wohnen und ihren Kredit- und Pfandleihgeschäften nachzugehen. Die vorgeschriebene

32 ASCHOFF, Die Juden in Westfalen (wie Anm. 29) 84.

33 Ebd.

34 StadtA Bocholt, Urkunde Nr. 48.

35 Die Urbare der Abtei Werden a. d. Ruhr. Hg. KÖTZSCHKE Rudolf (= Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, 20), Rheinische Urbare Bd. 2 (Bonn 1906) 419 f, Nr. 41.

36 Westfalia Judaica III,1 (wie Anm. 31) 16 f, Nr. 1.

Zinshöhe von zwei Pfennigen je Goldgulden pro Woche betrug im Jahr 1539, aus dem die Mehrzahl der stadtmünsterischen Geleite stammen, ca. 41,3%.³⁷ Die wucherlich erscheinende Höhe des Zinses relativiert sich, wenn man bedenkt, dass Juden nicht nur hohe Steuerlasten an Landesherrn und Stadt zu tragen hatten, sondern ihre Kredite, wie wir aus münsterischen Gerichtsprotokollen wissen, meist gegen Pfänder geringen Wertes und für eine lediglich nach Wochen bemessene Laufzeit gewährten. Die Gründe der Aufnahme waren, wie die Geleitbriefe zeigen, fiskalischer Natur. Es ging ausschließlich um die Juden als Geldgeber und ihre für diese Tätigkeit zu entrichtende Bargeldsteuer. Religiöse Gesichtspunkte wurden in den älteren Geleiten mit keinem Wort erwähnt. Die Geleitbriefe waren für die Juden unterschiedlich günstig. Je nach finanzieller Leistungsfähigkeit des einzelnen Vertragspartners, seinem Verhandlungsgeschick und der Gunst des Landesherrn schwankten die Höhe der Steuern und die Dauer der Aufenthaltserlaubnis, diese etwa von sechs bis zu 25 Jahren. In der Regel betrug die Frist zehn Jahre. Der Tribut für den Landesherrn reichte von vier bis zu sechs Gulden, die gleichzeitige Schatzung an die Stadt betrug im Jahr 1548, für das ein Schatzungsregister erhalten ist, für alle Juden je vier Gulden.³⁸ Dieser Beitrag war relativ hoch: So zahlte damals von den 238 in der Jüdefelder Leischaft Steuerpflichtigen nur ein Veranlagter mehr. Trotz der vergleichsweise hohen Steuersätze gehörten die Juden vom Sozialbezug her eher zum ‚Kleinbürgertum‘. Sie befriedigten die finanziellen Bedürfnisse von in der Regel eher bescheiden lebenden Leuten. Charakteristisch dürften die in den Gerichtsprotokollen überlieferten fast durchweg kleinen Darlehen und Pfandleihgeschäfte gewesen sein.

Zu der Zeit, als die Judenschaft der Hauptstadt in die letztlich existenzvernichtende Krise gekommen war, drohte das gleiche Schicksal den Juden des Münsterlandes. Wie erwähnt, hatte Bischof Franz von Waldeck seit Ende der dreißiger Jahre des 16. Jahrhunderts Juden auch im Stift vergeleitet. In seinem Todesjahr 1553 sind Juden in Warendorf, Beckum, Ahlen und Rheine nachweisbar und in anderen Landstädten wie Dülmen, Borken, Werne und Telgte anzunehmen. Bis 1560 kommen noch Enniger, Oelde und Sassenberg hinzu, 1562 Bocholt.³⁹ Bei Ahlen, Bocholt, Dülmen, Enniger, Oelde, Sassenberg, Telgte und Werne handelt es sich um das erste nachweisbare Vorkommen von Juden überhaupt. Ihr Zuzug in Kleinstädte und Dörfer war damals nichts Ungewöhnliches. Er wird im Reich allenthalben beobachtet, erfolgte aber für Westfalen relativ früh. Nur Lippe ging hier voran.⁴⁰ Nach dem Tode Franz von Waldecks waren auch die Stiftsjuden gefährdet. Noch 1553 verlangte die Stiftsregierung vom Warendorfer Rat, die Juden samt ihren Gütern in Arrest zu nehmen.⁴¹ Simon von Beckum sorgte sich etwa am 1. Oktober 1554, der neue Landesherr werde „uns Judden nit gerne“ in seinem Fürstentum „umen maniger beswerung dulden“, und bat seine frühere Landesherrin, sich für ihn zu verwenden.⁴²

Jedenfalls artikulierte sich der Widerstand gegen die Juden vor dem 28. Februar 1560 in einem Ständebeschluss, der den Fürstbischof Bernhard von Raesfeld verpflichtete, die Juden des Stifts innerhalb von sechs Wochen auszuweisen. Zur Begründung wurden Gotteslästerung, Schmähung Jesu Christi, verbotener Wucher, Anstiftung des gemeinen Mannes, des Dienstvolkes und von Kindern zu heimlicher Untreue und schließlich Die-

37 Ebd. 22–25, Nr. 10–12.

38 Ebd. 51–53, Nr. 51–53.

39 ASCHOFF, Das münsterländische Judentum (wie Anm. 24) 149 f.

40 Siehe hierzu den Überblicksartikel ‚Die Juden im Fürstentum Lippe‘ von Gudrun MITSCHKE-BUCHHOLZ im Teilband ‚Die Ortschaften und Territorien im heutigen Regierungsbezirk Detmold‘ dieses Handbuchs.

41 StadtA Warendorf, Altes Archiv, Abt. 2 D XII, Nr. 1, fol. 5v.

42 StaatsA Münster, Fürstentum Münster Landesarchiv 39, Nr. 1, fol. 8.

bereien angegeben.⁴³ Die gemeinsame Bedrohung veranlasste die Juden des Stifts erstmals zu kollektivem Handeln. Sie schickten ein Geschenk an den Fürstbischof mit der Bitte, dem Beschluss nicht zu entsprechen, ohne sie vorher gehört zu haben. Sie seien sich keiner Schuld bewusst, bäten aber um Verzeihung, wenn sich irgendeiner von ihnen ungebührlich verhalten oder jemandes Missgunst erregt hätte. Vor allem ersuchten sie darum, die Bleibefrist zu verlängern, um Schulden und Gegenschulden zu regeln. Dies wurde ihnen am 30. März 1560 bis zum 29. September des Jahres gewährt. In dieser kritischen Zeit fanden die Juden wie vorher Jakob in Münster eine Reihe von Fürsprechern, etwa den Rat von Telgte und einige Vertreter des Adels. Obwohl offiziell jede Verlängerung über Michaelis 1560 hinaus abgelehnt wurde, muss wenigstens die Hälfte der zehn Familien, die damals im Stift vergeleitet waren, geblieben sein.⁴⁴

Der Ständebeschluss war offenbar nicht voll durchsetzbar, ja wurde vom Fürstbischof selbst missachtet. Am 1. August 1562 vergeleitete er seiner medizinischen Kenntnisse wegen einen Juden Michael nach Bocholt, für den sich die Stadt nachdrücklich eingesetzt hatte. 1563 setzte sich Warendorf, 1566 Werne mit der Neuvergeleitung von je zwei Juden über den Ständebeschluss hinweg, offensichtlich ohne deshalb Repressalien fürchten zu müssen. Am 1. August 1568 versprach der neue Fürstbischof Johann von Hoya unter Berufung auf Franz von Waldeck sogar zehn namentlich genannten Juden mit ihren Familien Geleit im Stift. Fünf von ihnen hatten schon vor dem Ausweisungsedikte im Stift gewohnt. Freilich zwangen ihn jetzt die Stiftsstände zur Korrektur. Am 9. April musste der Fürstbischof seinen Amtsleuten befehlen, die Juden des Stifts binnen 14 Tagen auszuweisen. Durchgreifender Erfolg war aber auch dieser Anordnung nicht beschieden. Am 16. November 1571 wurde befohlen, die Juden in Dülmen müssten binnen drei Wochen die Stadt verlassen. Am 11. Oktober 1574 wurde erneut angeordnet, im Stift keine Zigeuner, Heiden und Juden zu dulden. Am 2. Oktober des Jahres wurde ein Edikt publiziert, keine Juden zu vergeleiten, desgleichen am 1. Februar 1577. Genau dies tat jedoch am 24. August 1574 Konrad Ketteler, der Droste des Amtes Dülmen. Er vergeleitete zwei jüdische Familien nach Dülmen. Am 28. September des Jahres folgte ihm auch die Stadt. 1579 musste der neue Landesherr, der Administrator Johann Wilhelm von Jülich-Kleveberg, den Ständen versprechen, Juden im Stift keine Aufenthaltserlaubnis zu geben. Im selben Jahr tun aber gerade dies Bürgermeister und Rat der Stadt Werne. Anderswo im Fürstbistum handelte man ähnlich, so dass 1581 nach Kenntnis der Regierung in nicht weniger als elf Orten des Stifts Juden lebten. Hierzu zählten Ahlen, Drensteinfurt, Dülmen, Gemen, Haltern, Lembeck, Metelen, Nienborg, Olfen, Warendorf und Werne.⁴⁵ Jetzt konnte die Stiftsregierung vor der offenkundigen Missachtung der Ständebeschlüsse nicht mehr länger die Augen verschließen.

Anlässlich einer Hochzeitsfeier in Dülmen ließ die Ständeregierung am 11. Januar 1581 die ganze Gesellschaft festnehmen. Die Hochzeitsgäste stammten aus Dortmund, Essen, Haltern, Nienborg, Oestinghausen, Recklinghausen, Salzkotten und Werl. Die erhaltene ‚Gästeliste‘ öffnet uns den Blick auf ein innerjüdisches Beziehungsnetz. Wir fassen in ihm wohl ein ‚Muster‘ jüdischer Ausbreitung in Westfalen und auch im Stift Münster. Deutlich wird, dass die Zuwanderung in das Stift vom Süden her erfolgte, getragen von verwandtschaftlich oder wenigstens freundschaftlich einander verbundenen Familien. Neu ist die Tatsache, dass „gemeine Juden in Westfalen gegessen“ schon am 12. Februar 1581 bei den Regierungsräten in Münster für die Inhaftierten intervenierten. Dass es ein nicht nur das Stift Münster, sondern Westfalen umfassendes Netzwerk gab, erfahren wir sonst erst für das Jahr 1603. Als dessen Mitglied verhandelte in Dülmen der Jude Samuel von Attendorn. Gegen vermittelte Bürgschaften und Kauttionen sowie Leistung der Urfehde

43 Westfalia Judaica III,1 (wie Anm. 31) 147 f, Nr. 348.

44 ASCHOFF, Das münsterländische Judentum (wie Anm. 24) 151 f.

45 Ebd. 152 f.

kamen die in Dülmen gefangen genommenen und in Ahaus, Bevergern und Horstmar inhaftierten Gäste der Hochzeitsgesellschaft schließlich wieder frei. Trotz aller, auch gerichtlicher, Bemühungen gelang es der Ständeregierung nicht, den Ausweisungsbeschluss auch nur gegen die in den ‚Hochzeitsskandal‘ besonders tief verwickelten Dölmener Juden durchzusetzen,⁴⁶ und trotz eingehender Beratungen der Regierung über die Frage, „welcher gestalt gegen die stette zu procediren, so die Juden fur sich selbst vergeleitet“,⁴⁷ scheiterten alle Versuche, den Landtagsbeschluss zu exekutieren. Im Gegensatz zum Rat der Bischofsstadt hatten die Stiftsstände keinen Erfolg, die sich illegal im Land aufhaltenden Juden aus dem Stift Münster zu verweisen.

1618 kam es erneut zur Gefangennahme vieler Juden, wieder im Zusammenhang mit einer jüdischen Hochzeit in Dülmen. Auf dem Rückweg hatten sich die Hochzeitsgäste, auch Frauen und Kinder, aus dem südlichen Stift Münster, der Grafschaft Mark, dem Herzogtum Westfalen und dem Stift Paderborn wohl des größeren Schutzes wegen zu einer Reisegruppe zusammengetan. Es handelte sich um Juden aus Werne, Unna, Hamm, Werl, Neheim und Paderborn. Als die Gesellschaft, wohl am Abend des ersten Rückreisetages, gemeinsam in Lüdinghausen in einer Herberge einkehrte, wurde der Rentmeister des dortigen domkapitularen Amtes des Stifts Münster auf sie aufmerksam und ließ gemäß einem Domkapitelbeschluss vom 28. September 1598, der am 1. April 1618 erneuert worden war, ihre Geleitpapiere überprüfen. Als er sie nicht in Ordnung befand, ließ er alle festnehmen. Für die vier aus dem Herzogtum Westfalen stammenden Juden setzte sich nun der Landdroste über die münsterische Regierung ein.⁴⁸ Vielleicht aufgrund dieser Inhaftierung hatte sich der 1618 mitbetroffene Moises von Hamm gültige Papiere besorgt: 1621 reiste er nach Angaben des Gografen jede Woche durch das Amt Lüdinghausen nach Münster.⁴⁹

Beide ‚Hochzeitsgeschichten‘ spiegeln den engen Zusammenhalt jüdischer Familien über Territorialgrenzen hinweg, ihre Gefährdung gerade infolge ihrer Mobilität, aber auch die Möglichkeiten, sich zu behaupten. Das lag zum großen Teil sicher daran, dass die Fürstbischöfe wohl durchweg, vor allem aus fiskalischen Gründen, daran interessiert waren, Juden im Stift zu vergeleiten. Auch wenn sie von den Ständen gezwungen wurden, Ausweisungsdekrete zu erlassen und zu erneuern – ihr eigener Wille stand nicht voll dahinter. Entsprechend inkonsequent wurde die Vollstreckung des Ständebeschlusses von den zudem meist schwachen und kurz regierenden Fürstbischöfen und ihren Räten betrieben. Zum Teil mussten die Juden aber empfindliche Einschränkungen hinnehmen. So durften sie zeitweise 1560 „keine jüdischen Zeremonien haben und gebrauchen, auch von unseren Untertanen keine Pfande auf Wucher nehmen oder Wucher treiben“. ⁵⁰ Das mochte ihnen größere Zurückhaltung auferlegen, auch wenn sie, soweit feststellbar, niemals auf ihr religiöses Leben verzichteten und verzichten konnten.

Während sich in Coesfeld und Warendorf wie in Münster schon im 16. Jahrhundert das Gegenspiel der Gilden bemerkbar machte, erfüllten die Juden in kleineren Landstädten wie in Telgte, Ahlen und Bocholt mit ihren Krediten offenbar ein echtes Bedürfnis. So haben denn auch Städte und stiftmünsterische Beamte den Juden immer wieder bescheinigt, dass sie sich, wie es 1589 einmal hieß, „in aller billigkeit verhalten und zahlung und zins nach gebühr nehmen“. Die Städte beanspruchten nach dem Vorbild Münsters das Recht zumindest der Mitvergeleitung. Dies trat 1552/53 deutlich hervor, als die Stadt Coesfeld sich erfolgreich weigerte, Juden, die der Landesherr bereits vergeleitet hatte, bei

46 ASCHOFF Diethard, Eine jüdische Hochzeit in Dülmen im Jahre 1580 und ihre Folgen. In: Geschichtsblätter des Kreises Coesfeld 28 (2003) 31–103.

47 ASCHOFF, Das münsterländische Judentum (wie Anm. 24) 177 f.

48 StaatsA Münster, Domkapitel Münster Amt Lüdinghausen Akten III, Nr. 17.

49 Westfalia Judaica III,1 (wie Anm. 31) 235 f, Nr. 475.

50 Ebd. 152 f, Nr. 354.

sich aufzunehmen.⁵¹ Später setzten nicht nur, wie die Liste von 1581 verdeutlicht, die kleineren Stiftstädte, sondern sogar einzelne Wigbolde das Geleit über Juden praktisch durch.⁵² Darüber hinaus maßen sich, wie gezeigt, auch die Drosten einzelner Ämter, ja selbst einfache Ritter ein Judenschutzrecht an. 1575 z. B. beherbergte der Ritter Lubbert von Rhemen zu Rhede einen Juden. Seinetwegen kam es zu einem längeren Kompetenzstreit mit der münsterischen Regierung.⁵³ Ein Jahr später stellte sich heraus, dass auch Bernhard von Westerholt im Dorfe Lembeck eine jüdische Familie wohnen ließ. Am 7. Juni 1576 begründete er dies damit, dass „alle stende des reichs die Judden vergleiden und ich dann in meiner herlicheit wegen meines dragenden lehens auch vergleidungh habe.“⁵⁴

Vor Ende des Dreißigjährigen Krieges hören wir im Zusammenhang mit Juden relativ selten von Beleidigungen und Tätlichkeiten, von denen die Brüchtenverzeichnisse des Stifts damals fast überquellten. Es gab sie natürlich. So lief 1573 ein Jude namens Man in Ahlen Amok und musste am 15. Dezember des Jahres Urfehde schwören.⁵⁵ Urfehde schwor auch ein Jude Salomon am 15. Januar 1584 ebenfalls in Ahlen, weil er „im ofenen gelage sich midt allerlei unnutzen trotzigen worterren, midt schelden, puchen und schnorken und anderen scheltworten öffentlich horen und vernemmen lassen“.⁵⁶

Häufiger waren Übergriffe auf Juden. Der spektakulärste und folgenreichste war der Mord an Isaak von Gemen vor dem 2. März 1605 durch einen im nahen Borken lebenden und aus Friesland stammenden niederländischen Kriegswerber auf der Grenze zwischen dem Stift Münster und der Freiheit Gemen.⁵⁷ Der von Gemener Vögten ergriffene Mörder wurde in aller Eile und Stille innerhalb der Freiheit Gemen am 14. März 1605 enthaupet, woraus ein langjähriger Jurisdiktionsstreit zwischen der Herrschaft Gemen und dem Stift Münster entstand.⁵⁸ 1648 hat während der Marktfreiheit ein Werner Bürger einen Juden, der ihn zur Zahlung seiner Schulden mahnte, „uf ofner straßen zur erden gestoßen, daß er ein loch ins haupt gefallen und gebloitwundet“.⁵⁹

Dass die Juden im Münsterland die dreißigjährige Krisenzeit zwischen 1560 und 1590 überstehen konnten, dürfte letztlich auf die Gespaltenheit der Stände in der Judenfrage zurückzuführen sein. Die judenfeindliche Politik wurde ohne Zweifel vor allem von der Cathedralstadt getragen. Da sie in der Ständevertretung nach dem Domkapitel die stärkste Stellung innehatte, war sie in der Lage, auf dem entscheidenden Landtag des

51 ASCHOFF, Minderheit in Coesfeld (wie Anm. 9) 1148 f.

52 ASCHOFF, Das münsterländische Judentum (wie Anm. 24) 177 f.

53 ASCHOFF Diethard, Zur Geschichte der Juden im heutigen Kreis Borken bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges. In: Studien zur Geschichte der Juden im Kreis Borken. Eine Aufsatzsammlung (= Beiträge des Heimatvereins Vreden zur Landes und Volkskunde, 26) (Vreden 1983, 2. Aufl. 1984) 23 f.

54 Ebd. 24 f. – Vgl. ASCHOFF Diethard, Ausgewählte Quellen zur älteren Geschichte der Juden im Kreis Borken (1550–1618). In: Studien zur Geschichte der Juden im Kreis Borken. Eine Aufsatzsammlung (= Beiträge des Heimatvereins Vreden zur Landes und Volkskunde, 26) (Vreden 1983, 2. Aufl. 1984) 49 f., Quelle Nr. 10.

55 Bürgerbuch und Protokollbücher der Stadt Ahlen. Bearb. KOHL Anna-Luise (= Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Ahlen, 3) (Ahlen 1970) 343.

56 Westfalia Judaica III,2 (wie Anm. 6) 106, Nr. 146.

57 Vgl. hierzu auch den Überblicksartikel ‚Die Juden in der Herrschaft Gemen‘ von ASCHOFF Diethard in diesem Band.

58 ASCHOFF Diethard, Isaak von Gemen († 1605). Ein westmünsterländisches Judenschicksal in der frühen Neuzeit. In: Studien zur Geschichte der Juden im Kreis Borken. Eine Aufsatzsammlung (= Beiträge des Heimatvereins Vreden zur Landes- und Volkskunde, 26) (Vreden 1983, 2. Aufl. 1984) 33–41.

59 StadtA Werne, Ratsprotokolle F 11, fol. 103r, aus: LAPPE Josef, Die Entstehung und Feldmarkverfassung der Stadt Werne. In: WZ 76 (1918) 56–211, hier 81, Anm. 4, vielleicht Nathan von Werne, vgl. Westfalia Judaica III,2 (wie Anm. 6) Nr. 474: 27. September 1644.

Jahres 1560 den Ausweisungsbeschluss durchzusetzen. Einige der kleineren Städte des Stifts setzten sich dagegen, wie gezeigt, von Anfang an über das Edikt hinweg. Daneben haben sich zumindest zeitweise starke Kräfte des Domkapitels für den Verbleib einzelner Juden eingesetzt. Ähnlich war es bei der Ritterschaft, die der gleichen sozialen Schicht angehörte wie die Mitglieder des Domkapitels. Auch hier ist von ärztlicher Hilfeleistung durch Juden die Rede. So bat der Droste von Stromberg am 31. Juli 1552 um Geleit für Salomon von Münster „umb gebrechen halven, so myner kinder eyn gehat“.⁶⁰ Mehrfach setzten sich auch sonst Angehörige des Adels für Juden ein. So schrieb am 22. Mai 1562 die Stadt Bocholt, sie sei „auch von etlichen vom adel“ um die Aufnahme des Juden Michael angegangen worden.⁶¹ Ähnlich ließen am 14. Juli 1568 „etliche vornheme adelspersonen“ die Regierung um Vergeleitung eines Juden nach Warendorf „in underthenigkeit ersuchen“.⁶²

Die bei ihnen offenbar weit verbreiteten medizinischen Kenntnisse waren starke Trümpfe der stiftmünsterischen Juden im Kampf um ihre Existenz. Der Ruf nach dem jüdischen Arzt war selbst in Münster so stark, dass sich der Rat am 28. April 1561 gezwungen sah, gegen alle Grundsätze Jakob von Korbach nach der ersten Ausweisung und allerhand vorangegangenen Auseinandersetzungen noch einmal für wenigstens zwei Jahre in der Stadt aufzunehmen „umb seyner kunst in der medicin ... zu gebrauchen“.⁶³ 1577, 1593 und 1598 finden wir jüdische Ärzte in Münster.⁶⁴ 1601 war hier über ein halbes Jahr lang ein jüdischer Mediziner namens Hertz, der vorher schon in Warendorf praktiziert hatte, tätig, mit immer wieder verlängerter Aufenthaltsgenehmigung.⁶⁵ In späterer Zeit hören wir kaum mehr von jüdischen Ärzten im Stift. 1732 ist freilich bei den ‚täglichen Ausgaben‘ in Nordkirchen mehrfach von einem ‚Judendoktor‘ die Rede, für den aus Werne und Lünen von dort vergeleiteten Juden offenbar koscheres Fleisch geholt worden war.⁶⁶

Daneben betätigten sie sich vor allem im 17. Jahrhundert, aber zum Teil auch schon vorher, als Hausierer in Kaufmannswaren, im Vieh- und Fleischhandel, im Wein- und Branntweinverkauf, als Textilienhändler und im nicht zunftgebundenen Handwerk. So setzte sich am 12. Mai 1586 die Stadt Haltern für zwei genannte Juden ein, von denen der eine „seines handwercks ein glasemacher ist und der ander mit leinenwant und koiffenschaft handelt und daneben, wer es von ihnen begert und wannehe sie es haben, woll ein stuck geltz uf gepurlichen zinß bedagen“.⁶⁷ Wenn es erforderlich war, arbeiteten Juden geschäftlich eng mit Christen zusammen. Jakob von Korbach hatte 1565 Helfer in Münster,⁶⁸ Moises von Hamm 1595 einen Bevollmächtigten in Ahlen⁶⁹ und einem Gemener Juden drohte 1597 die Folter, weil er die Namen der ihm verbundenen christlichen Geldverleiher nicht preisgeben wollte.⁷⁰

Letztlich gab die unterschiedliche Interessenlage von Landesherrn und Ständen, die Gespaltenheit der Stände selbst und die fehlende Einheitlichkeit des frühneuzeitlichen Territorialstaates den Juden die Möglichkeit, die existenzbedrohenden Gefahren der ersten Generation nach ihrer Wiederzulassung im Stift zu überstehen.

60 StadtA Münster A VI, Nr. 8, fol. 36.

61 StaatsA Münster, Fürstentum Münster Landesarchiv 39, Nr. 1, fol. 38r-v.

62 Ebd., fol. 68r.

63 Westfalia Judaica III,1 (wie Anm. 31) 161, Nr. 364.

64 Ebd., 1197 f, Nr. 411; 206, Nr. 426; 209 f, Nr. 433.

65 Ebd. 214 ff, Nr. 442–446.

66 LWL-Archivamt für Westfalen, Archiv Nordkirchen 9122.

67 StaatsA Münster, Fürstentum Münster Landesarchiv 39, Nr. 1, fol. 110r-111v.

68 Westfalia Judaica III,1 (wie Anm 31) 174 f, Nr. 381.

69 Westfalia Judaica III,2 (wie Anm. 6) 118 f, Nr. 166.

70 ASCHOFF, Ausgewählte Quellen (wie Anm. 54) 51 f, Nr. 13.

2.3 Konsolidierung zur Zeit der Fürstbischöfe Ernst (1585–1612) und Ferdinand (1612–1650) von Bayern

Die 65-jährige Regierungszeit der beiden nacheinander im Stift Münster regierenden wittelsbachischen Kurfürsten Ernst und Ferdinand von Köln war im Äußeren bestimmt durch die Niederländisch-Spanischen Kämpfe und den Dreißigjährigen Krieg, im Inneren durch schwere verfassungsrechtliche Auseinandersetzungen. In ihrem Verlauf gelang es den Landesherrn dank für sie günstiger Umstände, die religiöse und die ständische, vor allem auch städtische Opposition bis auf die der Stadt Münster fast ganz auszuschalten.

Da die Fürstbischöfe weiterhin an den Juden interessiert blieben, bedeutete die Entwicklung für diese eine Entspannung ihrer gefährdeten Lage. Das zeigte sich sofort. Während sich die bis in die neunziger Jahre des 16. Jahrhunderts ausschlaggebende Statthalterregierung auf den alten Beschluss von 1560 berief, forderte Ernst von Bayern gleich zu Beginn seiner Regierung seine münsterischen Räte am 15. Juli 1586 von Bonn aus auf, den alten, kranken Juden Hirsch, der sich an ihn gewandt hatte, weiter nach Dülmen zu vergeleiten.⁷¹ Der Fürstbischof entsprach auch den vorher fast immer abschlägig beschiedenen Gesuchen um Reisegeleite und gewährte kurzfristige Aufenthaltsgenehmigungen zur Wahrnehmung bestimmter Geschäfte. Am 14. Januar 1590 ersuchte der Landesherr seine münsterischen Statthalter, über die Kanzlei für sechs Juden Geleite nach Warendorf, Beckum und Ahlen auszustellen, mit der Begründung, Juden hätten sich auch schon früher im Stift aufgehalten.⁷² Einwände der Statthalter, dies sei gegen die Landtagsbeschlüsse und werde bei den Untertanen Unruhe stiften, wurden offensichtlich nicht beachtet. Das heißt: Um 1590 setzte sich der Landesherr gegenüber den Ständen in der Judenfrage endgültig durch. Die in der Folgezeit mehrfach ausgeübte Vergeleitungspraxis wurde acht Jahre später durch ein generelles Durchzugsgelait ergänzt: Am 1. Januar 1598 gab der Fürstbischof allen Juden, gleich ob sie Stiftsuntertanen waren oder nicht, auf ihre Biten hin einen Schutzbrief im Stift Münster, damit sie dort frei und ungehindert verkehren und die Märkte besuchen konnten.⁷³

Auf die münsterischen Juden wirkte sich auch die angebliche Frankfurter ‚Rabbinerverschwörung‘ von 1603 nur wenig aus. Was die ‚Verschwörung‘ angeht, fühlte sich der Kurfürst immerhin verpflichtet, die im Stift Münster, sowohl im Ober- als auch im Niederstift ansässigen Juden zu überprüfen. Im Ganzen wurden mindestens acht jüdische Familien und Einzelpersonen im Stift gezählt.⁷⁴ Als einziger Jude des Stifts wurde Moises von Dülmen am 19. Februar 1607 in Bonn verhört.⁷⁵ Da er an der Vorbesprechung in Kamen, wo sich die Vertreter einiger westfälischer Judenschaften zusammengefunden hatten, nicht teilgenommen hatte und auch die in Frankfurt beschlossene Judenordnung nach eigenen Aussagen nicht kannte, waren seine Aussagen zur ‚Verschwörung‘ nicht ergiebig. Freilich nannte er die Frankfurter Rabbiner die für ihn maßgebende religiöse Instanz. Einem von ihnen ausgesprochenen Bann zu folgen, fühle er sich verpflichtet. Er bekannte sich also zu innerjüdischer Solidarität. Als weltliche Obrigkeit erkenne er dagegen nur den Landesherrn an. Vom Kaiser als letzter Instanz ist nicht die Rede. Die Haltung des Moises von Dülmen darf wohl verallgemeinert werden. Die münsterischen Juden waren geistig-religiös auf die Mainmetropole ausgerichtet, in weltlich-politischer Hinsicht auf den Landesherrn.⁷⁶ Frankfurt war schon seit der Vertreibung der Kölner Ju-

71 StaatsA Münster, Fürstentum Münster Landesarchiv 39, Nr. 1, fol. 112r-v.

72 Ebd., fol. 130r-v.

73 StaatsA Münster, Fürstentum Münster Landesarchiv 166, Nr. 2, fol. 5, abgedruckt in: ASCHOFF, Das münsterländische Judentum (wie Anm. 24) 178 f, Quelle Nr. 8.

74 ASCHOFF, Das münsterländische Judentum (wie Anm. 24) 164.

75 ASCHOFF, Diethard, Moises von Dülmen – ein jüdisches Schicksal im Münsterland in der früheren Neuzeit. In: Dülmener Heimatblätter 51, H. 2 (2004) 70–73, Quelle Nr. 5.

76 Ebd. 58 f.

den 1424 immer mehr vor allem aus wirtschaftlichen Gründen und wegen seiner Messen in den Blickpunkt der westfälischen und auch münsterischen Juden gerückt.⁷⁷ Dies gilt besonders seit der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts. So erhielt am 2. März 1571 Jakob von Münster für den Hinweis auf günstige Kredite des Frankfurter Geldmanns Joseph ben Moses Goldschmidt zum Goldenen Schwan und die Übermittlung einer Botschaft von der Stadt Münster eine Vergütung. Am 6. März des Jahres rechnete der Pfennigmeister der Stadt für einen Ritt nach Köln ab, den er wegen von Frankfurter Juden zu liefernder Gulden unternommen hatte. Zwischen dem 28. März und 5. April 1571 weilte der Pfennigmeister wegen Geschäften mit Joseph zum Goldenen Schwan selbst in Frankfurt.⁷⁸

Während fast die gesamte Regierungszeit des Kurfürsten Ernst von eher unglücklichen politischen Verwicklungen durchzogen war, hatte sein Neffe und Nachfolger Ferdinand (1612–1650) von vornherein eine viel stärkere Stellung. Er konnte, unabhängig von Stimmungen und Drohungen weniger mächtiger Nachbarn oder Untertanen, eine selbständige Politik in kirchlichen wie weltlichen Dingen verfolgen. Ferdinand führte die Judenpolitik seines Onkels fort. Hatte Ernst auf die Ständeregierung und auf frühere Beschlüsse des Landtages schon keine Rücksicht mehr genommen, vertrat Ferdinand den Anspruch auf ungehinderte Vergeleitung der Juden überall im Stift bewusst und setzte sie grundsätzlich, wie in Coesfeld 1618 verfolgbar, konsequent durch. Im Ergebnis musste die Stadt nachgeben. Ähnlich setzte sich Kurfürst Ferdinand damals auch in seinem Stift Paderborn, so in Büren und Warburg, durch.⁷⁹

Ganz unbestritten blieb dem Landesherrn die alleinige Verfügung über die Juden jedoch nicht. 1624 und 1629 wurde er mit dem Ansinnen des Kaisers konfrontiert, von den münsterischen Juden die Krönungssteuer und jeweils zu Weihnachten den ‚Gülden Opferpfennig‘ an das Reich abführen zu lassen. Ferdinand ließ in den Archiven nach Präzedenzfällen forschen. Da die Suche vergeblich blieb, dürfte der Versuch des Kaisers, sich im Dreißigjährigen Krieg eine neue Geldquelle zu erschließen, gescheitert sein.⁸⁰

Der Krieg wirkte sich im Münsterland bald auch auf die Juden aus. 1623 musste die Stadt Dülmen monatelange Einquartierung kaiserlichen Kriegsvolks hinnehmen, unter dem auch die drei dort vergeleiteten Juden Isaak, Moses und Samuel schwer zu leiden hatten. Da Dülmen wie die anderen Stiftstädte infolge der fehlgeschlagenen Erhebung gegen den Landesherrn hohe Strafsummen zu zahlen hatte, bat der Rat am 4. Februar 1625 die Regierung, auch die drei Juden hierfür besteuern zu dürfen, was ihm auch ‚proportionaliter‘ zugestanden wurde. In mehreren ausführlichen Stellungnahmen, aus denen die ganze Not der Zeit spricht, wehrten sich die drei Juden gegen eine nachträgliche Umlage der Kosten. Sie argumentierten, sie seien selbst nicht von Einquartierungen verschont geblieben. Dazu seien sie zu kostspieligen Einzelarrangements mit den Besatzungstruppen gezwungen gewesen und trotzdem übel schikaniert worden. So hätte Isaak vier Wochen lang drei am Sabbat ins Haus gebrachte Pferde füttern müssen. Sie seien auch sonst über Gebühr belastet worden, etwa als bei einer in die Stadt gekommenen Einheit von 70 Mann alle drei Juden Quartiere hätten stellen müssen, obwohl Dülmen mehrere hundert Einwohner habe. Schließlich habe man unter Vorspiegelung falscher Tatsachen ihre Pfänder abgeholt. Jetzt sollten sie innerhalb von vier Tagen 700 Rtlr. auf-

77 ASCHOFF Diethard, Frankfurt und die westfälischen Juden bis zum Dreißigjährigen Krieg. In: Gottes Wort in der Zeit: verstehen – verkündigen – verbreiten. Festschrift für Volker Stolle (Münster 2005) 5–20.

78 Ebd. 14.

79 ASCHOFF, Das münsterländische Judentum (wie Anm. 24). – Vgl. auch den Überblickartikel ‚Die Juden im Hochstift Paderborn‘ von Dina van FAASSEN im Teilband ‚Die Ortschaften und Territorien im heutigen Regierungsbezirk Detmold‘ dieses Handbuchs.

80 ASCHOFF, Das münsterländische Judentum (wie Anm. 24) 166.

bringen, unter Strafandrohung und Verbot, ihn, den Fürstbischof, mit der Angelegenheit zu behelligen. Die trotzdem gewagte Appellation der Juden an den Landesherrn hatte Erfolg: Ferdinand ordnete am 29. Juni 1625 an, dass sie nur im selben Verhältnis wie die anderen Bürger zu den Lasten herangezogen werden dürften.⁸¹

Isaak, einer der drei Dülmener Juden, denen Fürstbischof Ferdinand hier zu Hilfe kam, war vom Dreißigjährigen Krieg mehrfach betroffen: Er erhielt zusammen mit seiner Frau vom 14. Juli 1634 bis 27. Oktober 1636 Geleit und damit Sicherheit in Münster nicht nur vor den Unbilden des Krieges, sondern auch vor dem Zugriff des Richters von Dülmen.⁸² Am 21. Mai 1635 klagte Isaak gegen seinen Glaubensgenossen Heino Wallach aus Minden. Dieser habe seinen minderjährigen Sohn unter Missbrauch des Gastrechtes zum Kriegsdienst im kaiserlichen Heer verleitet. Vom Rat in Münster für eine Woche inhaftiert, kam Wallach am 28. Mai 1635 gegen Schwören der Urfehde wieder frei.⁸³ Durch Einquartierung, Drangsalierung, Kontributionen, Flucht und Verleitung des Sohnes zum Kriegsdienst mag Isaak von Dülmen beispielhaft für die vielfältige Gefährdung der Juden auch des Stifts Münster während des Dreißigjährigen Krieges stehen.

Der Krieg bedeutete eine Wende auch für die Geschichte der Stiftsjuden. 1623 wurde die angebliche Erhebung der münsterischen Stiftsstädte durch den Grafen Johann Jakob von Anholt blutig niedergeworfen, die Städte besetzt. Infolge dieser Katastrophe waren Macht, Reichtum und Selbstbewusstsein der münsterländischen Stiftsstädte, von der Hauptstadt abgesehen, gebrochen. Zu ihren verlorenen Privilegien gehörten die gewohnheitsrechtlich gewachsenen Ansprüche an Juden, die jetzt ganz in die landesherrliche Verfügungsgewalt übergingen. Entsprechend nahm Fürstbischof Ferdinand in seinem Edikt vom 14. Februar 1628 das Judenregal ausdrücklich und allein gegen alle anderen Gewalten und Instanzen des Stifts für sich in Anspruch. Neben grundsätzlichen rechtlichen spielten hier wieder fiskalische Motive eine Rolle. Mit Nachdruck verbot der Landesherr allen Ständen, an die Juden irgendwelche Geldforderungen zu stellen, und verwies diese in sämtlichen finanziellen Angelegenheiten ausschließlich an seine Kommissare.⁸⁴

1627 hatte der Marschall von Velen den Juden Jonas von Telgte überfallen und gezwungen, eine ihm versetzte Perlenkette ohne Entgelt herauszugeben. Alexander von Velen hatte dazu noch 50 Goldgulden erpresst und sich alle ihm entstandenen Unkosten ersetzen lassen. Um ein Urteil anrufen, wies Fürstbischof Ferdinand unter Hinweisen auf die in Auszügen beigefügte Kölner Judenordnung den münsterischen Kanzler an, dem Marschall aufzuerlegen, Jonas voll zu entschädigen.⁸⁵ Vier Jahre zuvor war der hier erpresste Jude Jonas in Münster selbst Straftäter gewesen. Er wurde dort auf Anklage der Gildemeister des Goldschmiedeamtes am 14. August 1623 in Haft genommen und mit einer Geldstrafe von 100 Rtlr. belegt. Er hatte Silberbecher mit geringerem Silbergehalt als Vollsilber verkauft.⁸⁶

Zwischen der Vertreibung der etwa zehn jüdischen Familien aus Münster 1554 und dem Ende des Dreißigjährigen Krieges fehlen uns nähere zahlenmäßige Angaben über die Juden des Stifts. Immerhin wurden in den Jahren 1560, 1568, 1581 und 1607 Juden aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse registriert:

- a) Am 28. Februar 1560 sollten die Juden infolge eines Ständebeschlusses bis zum 7. April des Jahres ausgewiesen werden, durften aber dann doch noch befristet bis zum 29. September bleiben, wobei die Begünstigten einzeln aufgezählt wurden. Es handelte sich um folgende neun Juden mit ihren Familien: „Jacob to Munster, Symon

81 Ebd. 166 f.

82 Westfalia Judaica III,1 (wie Anm. 31) 255–264, Nr. 513–529.

83 Ebd. 258 f, Nr. 520 f.

84 StadtA Werne, B I b / 18.

85 Westfalia Judaica III,1 (wie Anm. 31) 248 f, Nr. 498.

86 Ebd. 239–243, Nr. 482–487.

to Dulmen, Berndt to Alen, Jordan und Jost to Werne, Salomon to Telgett, Berndt tom Sassenberge, Moyses to Enniger und Hertz to Oelde“.⁸⁷

- b) Am 1. August 1568 verzeigte Fürstbischof Johann von Hoya (1568–1574) wohl in Unkenntnis der Ständebeschlüsse zehn genannte Familien im Stift, musste die Zusage jedoch am 9. April 1570 zurücknehmen. Betroffen waren Jacob (ohne Angabe eines Ortes), Bernd von Ahlen, Simon von Dülmen, die Witwe Golcke von Telgte, Gerdt von Werne, die Brüder Bernt und Sander von Warendorf, Samuel von Olfen, Samuel von Oelde und zwei ungenannte Juden im Amt Wolbeck.⁸⁸
- c) Am 13. Dezember 1581 gab der Droste von Wolbeck in einer Sitzung der ‚heimge-lassenen Räte‘ des Stifts bekannt, insgesamt elf einzeln genannte Stiftsstädte verzeigten bei sich Juden „contra landtagsabscheidt“. Der Droste zählte auf: „Dilmen, Halteren, Werne, Olffen, Alen, Warendorff, Metelen, Dreinsteinfurdt, Nienborgh, Gemen, Lembeck“.⁸⁹
- d) Die ‚Judenzählung‘ des Jahres 1607 war eine Folge der sogenannten Frankfurter ‚Rabbinerverschwörung‘ von 1603. Kurfürst Ernst, der für die Aufdeckung der angeblichen Verschwörung eine entscheidende Rolle spielte,⁹⁰ ließ als Landesherr auch in Münster am 17. Januar 1607 die im Ober- und Niederstift Münster lebenden Juden überprüfen. Die ‚erkundigung‘ ergab, wie schon erwähnt, dass Anfang 1607 mindestens sieben jüdische Familien im Stift ansässig waren, wenn man die Familie in der Herrschaft Gemen mitzählt, acht.⁹¹ Genannt wurden von den Beamten in Warendorf „Saligman und Jonas“, beide „noch jung, jedoch beweiht, haben aber keine Kinder“, in Haltern ein nicht namentlich genannter Jude, im Amt Dülmen ebenfalls ohne Namen mehrere Juden, in Borken und Gemen je eine wieder ohne Namen aufgeführte Familie, dazu einige sich wohl dort nur vorübergehend aufhaltende jüdische Existenzen und schließlich in Werne Soete und sein Schwager Abraham. Von diesen heißt es: „Und hat der Abraham 4 kinder, ist geringen Vermögens, der Soete aber ein Kind“. Ausdrückliche Fehlanzeigen erstatteten die Beamten der Ämter Rheine/Bevergern, Emsland, Borculo, Cloppenburg, Bocholt und Stromberg.⁹²

Im Ganzen hatte sich 1607 die Judenschaft des Stifts bis zum Dreißigjährigen Krieg noch nicht von dem Schlag der Vertreibung der kleinen Gemeinde in Münster 1554 und dem 1560 gefassten und bis Ende des 16. Jahrhunderts gültigen Ausweisungsbeschluss erholt.

Dass Juden sich wohl trotzdem in größerer Zahl im Stift aufhielten als die Regierung wusste, zeigte eine genaue Überprüfung der Juden in Warendorf durch den Rat 1601. Es stellte sich heraus, dass im Haushalt des Jonas neben seiner Ehefrau Anna noch eine Magd Gödeke, ein Knecht Natanael, ein armer Junge namens Joseph und ein Uriar (?) wohnten, bei Salichman neben seiner Frau Beda eine Magd Zophira und ein Salomon ben Moises. Nimmt man die damals noch lebende Witwe des Isaak hinzu, lassen sich in der Stadt elf Personen jüdischen Glaubens zählen, obwohl damals beide Haushaltsvorstände noch ohne Kinder waren. Als Konsequenz begrenzte der Rat im Verein mit den Gilden die Zahl des Gesindes auf zwei Personen und beschränkte das Recht, Fremde zu

87 StaatsA Münster, Fürstentum Münster Landesarchiv 39, Nr. 1, fol. 44r-45v. Vgl. Westfalia Judaica III, 1 (wie Anm. 31) 152 f, Nr. 354.

88 Westfalia Judaica III, 1 177 f, Nr. 385.

89 Ebd. 198 f, Nr. 412.

90 KLEIN Birgit E., Wohltat und Hochverrat. Kurfürst Ernst von Köln, Juda bar Chajjim und die Juden im Alten Reich (= Netiva. Studien des Salomon Ludwig Steinheim-Instituts, 5) (Hildesheim 2003) passim.

91 StaatsA Münster, Fürstentum Münster Landesarchiv 39, Nr. 2, fol. 2.

92 ASCHOFF, Das münsterländische Judentum (wie Anm. 24) 164.

beherbergen, auf eine Nacht.⁹³ Der Krieg und seine Folgen waren danach kaum dazu angetan, Juden ins Land zu ziehen. Eine durchgreifende Änderung erfolgte erst unter Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen (1650–1678).

Von Darstellungen in der Kunst abgesehen, die seit dem 13. Jahrhundert auch für das Münsterland erhalten sind, begegnet ein bestimmtes Judenbild, soweit bekannt, im Stift Münster erst im 16. Jahrhundert. Als der Münzeisenschneider Peter Baum vor einem Untersuchungsausschuss der Stadt Münster am 29. Juni 1571 zu zwei Juden verhört wurde, gab er an, „daß der Jude Berndt zu Warendorff gewont und einen roden knevelbart habe, Leiffmann aber ein fein junck starck wollassen man und nicht wie sunst ein Jodde von personengestalt sei.“⁹⁴ Leider geht daraus nicht hervor, wie er sich einen Juden normalerweise vorstellte. Im Allgemeinen hatten sich Juden damals wohl weitgehend den sie umgebenden Nichtjuden angepasst. Als dem Pfortner des Ludgeri-Tores in Münster 1603 vorgeworfen wurde, bei ihm habe sich ein Jude eingeschlichen, verteidigte er sich mit dem Hinweis, er habe „nit entdeckt, daß er ein Jude were, also er, der Pfortner, nichts dabei gewußt.“⁹⁵ 1647 hatte sich an dem für die Stadt unbefriedigenden Zustand nichts geändert. Als der verantwortliche Pfortner Jakob Storck zur Rede gestellt wurde, „daß bei ihm schlechter fleiß verspüret würde“, entschuldigte er sich, „daß umb des willen, die Juden kein zeichen tragen, er die schwerlich erkennen oder unterscheiden könne.“ Der Rat beschloss, Juden müssten „wie in den vorjaren geschehen, einen weyer [Fächer, Wedel] in der hand zum abzeichnen tragen“.⁹⁶ Hielten sich diese jedoch nicht daran, dürfte das kaum zu kontrollieren gewesen sein. Dieses mit den ordnungspolitischen Mitteln der Frühen Neuzeit offenbar nicht zu lösende Problem, Juden als solche zu erkennen, macht jedenfalls deutlich, dass sich die Juden der sie umgebenden Bevölkerung weitgehend angepasst hatten. Pfortner an Stadttoren mussten ein für Fremde und deren Auffälligkeiten geschultes Auge besitzen.

Andererseits sind Vorurteile der christlichen Bevölkerung gegen Juden nicht zu verkennen. Verbalinjurien und mit ihnen verbunden tätliche Übergriffe gegen Juden kamen oft vor. Sie sind freilich in die Flut entsprechender Verhaltensäußerungen in einer rohen Zeit einzuordnen, von denen die Brüchtenregister überquellen. So sind allein für das Rechnungsjahr 1631/32 eines einzigen münsterischen Amtes weit mehr als 500 Brüchtereinträge verzeichnet, darunter zwei, die sich auf Juden beziehen.⁹⁷ Erwähnt seien als Beispiele, dass im Brüchtenjahr 1589/90 in Ahlen der Jude Seligmann von einem Einwohner „mit einer Barden [breites Beil] ins Haupt verwundet“ wurde, wofür dieser 2 Mark 4 Schillinge zu zahlen hatte.⁹⁸ Am 8. Mai 1598 wurde derselbe Seligmann von einem Auswärtigen in Ahlen „auf frier straßen unverschuldeter sachen angefertigt, gewaldt und mothwillen an ime geubt“, wofür der Täter „gefencklich eingezogen“ wurde.⁹⁹ 1603 drohte der Rat von Münster einem Mann eine Strafe von 20 Rtlrn. an, wenn er sich noch einmal an dem Juden Simon von Telgte vergriffe, den er „unterschiedliche mahlen tätlich und mit worten angefertigt und gescholten“ hatte.¹⁰⁰ Im Brüchtenjahr 1604/05 war Simon noch einmal Opfer eines tätlichen Angriffs, als er in Telgte von einem dortigen Einwohner „in seinen beiden Händen verwundet“ wurde. Der Täter erhielt eine Strafe

93 Die Ratsprotokolle und Kämmereirechnungen der Stadt Warendorf 1601–1618. Hg. SCHMIEDER Siegfried (= Warendorfer Geschichtsquellen, 3) (Warendorf 1995) 80 f, Ratsprotokoll 2608 vom 2. I. 1602.

94 Westfalia Judaica III,1 (wie Anm. 31) 187 f, Nr. 398; vgl. ebd. 183 f, Nr. 391.

95 Ebd. 215 f, Nr. 446.

96 Ebd. 271, Nr. 548.

97 StaatsA Münster, Fürstentum Münster Amt Sassenberg 474, fol. 101r–133v.

98 StaatsA Münster, Fürstentum Münster Rechnungen Amt Wolbeck 41, fol. 89v.

99 ASCHOFF, Ausgewählte Quellen (wie Anm. 54) 367.

100 Westfalia Judaica III,1 (wie Anm. 31) 219, Nr. 450.

von einem Reichstaler.¹⁰¹ Am 19. Juni 1631 hatte ein Warendorfer den üblichen Gulden zu zahlen, weil er den späteren Hofjuden Nini Levi „binnen Munster ufm Marckte angefallen“ und ihn „für einen betrieger, schelmen und dieb außgerufen“ hatte.¹⁰² Umgekehrt wurde Nini am 13. Juni 1630 in Warendorf wegen übler Nachrede mit 2 Goldgulden „gebrüchtet“.¹⁰³

Häufig wurde auch ‚Jude‘ als Schimpfwort gebraucht. Dass dies so empfunden wurde, ist an den Strafen ablesbar; dazu hier einige Beispiele aus dem heutigen Kreis Warendorf: Am 8. Februar 1614 kam es in Beckum zu einer Anzeige, weil ein Einwohner einen anderen „uff freier straßen vor einen Juden und wucherer geschulten und zu schlagen gedrauwet“.¹⁰⁴ Am 2. August 1631 wurde ein Ahlener vom Stadtgericht mit zwei Goldgulden belegt, weil er einen anderen „vor einen geitzhalß und Juden gescholten“, gestoßen und verwundet hatte, „daß er davor niedergefallen ist“.¹⁰⁵ Ein Mann aus dem Kirchspiel Harsewinkel erhielt im Rechnungsjahr 1636/37 wohl wegen der Person des Beleidigten die hohe Strafe von sechs Goldgulden, das Sechsfache einer üblichen Strafe, weil er „den herrn abten zu St. Marienfeldt für einen Juden gescholten“.¹⁰⁶ Im Amt Wolbeck wurde im Rechnungsjahr 1639/40 ein Mann mit zwei Goldgulden bestraft, weil er in Sendenhorst einen anderen „öffentlich für einen Juden gescholten und denselben ‚knipikes‘ vurschlagen“. Da ‚knipe‘ als Kneifzange wiedergegeben wird, bedeutete dies, dass er ihn zur Beschneidung vorschlug. Diese schwere Beleidigung wurde mit der Verdoppelung der Strafe geahndet.¹⁰⁷ In Greffen östlich von Warendorf galt es als Beleidigung, mit einem Juden verglichen zu werden.¹⁰⁸ Es galt sogar schon als strafwürdige üble Nachrede, von einem anderen zu behaupten, er „hette von seinem gelde judenpension genommen“, so am 31. Oktober 1651 im Amt Sassenberg.¹⁰⁹ Die jüdische Herkunft wurde auch gegen Nachkommen von Konvertiten ausgespielt. So nannte 1621 in Münster die Witwe Umegrove den bei St. Lamberti angestellten Musiker Adam Mauritz, dessen Vater 1565 konvertiert war, einen „Juden und bluetseufer“. Adam sei, urteilte der Rat „groblich hinterrucks diffamert“ worden. Der Witwe wurde bei Wiederholung die Verweisung aus der Stadt androht.¹¹⁰

3 Die Juden zur Zeit des Absolutismus (1650–1803)

3.1 Die Judenpolitik

Die erwähnte Anwendung der Kölner Judenordnung vom 1. September 1599 blieb damals nur Episode. Ein halbes Jahrhundert später diente sie jedoch als Vorbild für die Judenordnung des Stifts Münster. Diese wurde am 29. April 1662 von Christoph Bernhard von Galen (1650–1678) erlassen.¹¹¹ Mit ihm begann eine neue Epoche der Geschichte des münsterischen Judentums. Das zeigte sich schon in seiner ersten Maßnahme, die Juden betraf, seinem Edikt vom 1. Oktober 1651.¹¹² Die Judenschaft des Stifts wurde hier zu einer Gesamtorganisation zusammengefasst. An ihre Spitze wurde ein ‚Befehlshaber

101 StaatsA Münster, Fürstentum Münster Amt Wolbeck 51, fol. 96.

102 StaatsA Münster, Fürstentum Münster Rechnungen Amt Sassenberg 474, fol. 131r.

103 Ebd., fol. 117v.

104 StaatsA Münster, Stadt Beckum Akten II D 2, fol. 70v.

105 StaatsA Münster, Fürstentum Münster Amt Wolbeck Rechnungen 66, fol. 123v.

106 Ebd., Amt Sassenberg Rechnungen 136, fol. 105r.

107 Ebd., Amt Wolbeck Rechnungen 73, fol. 121r; zu „knipe“ vgl. SCHILLER Karl/LÜBBEN August, *Mittelniederdeutsches Wörterbuch*, 2. Bd., T. 2 (Bremen 1876) 502.

108 StaatsA Münster, Fürstentum Münster Amt Sassenberg Rechnungen 149, fol. 172r.

109 Ebd. 141, fol. 136v.

110 Westfalia Judaica III,1 (wie Anm. 31) 235, Nr. 474.

111 Zu ihm KOHL, *Diözese* (wie Anm. 1) 623–642.

112 ASCHOFF, *Das münsterländische Judentum* (wie Anm. 24) 180f, Quelle Nr. 10.

und Vorgänger‘ mit weitreichenden Befugnissen gestellt. Seine Verantwortung betraf das jährliche Schutzgeld, die Veranlagung der einzelnen jüdischen Familien, die Regelung von Streitigkeiten der Juden untereinander und die Wahrnehmung ihrer Rechte nach außen. Alle diese Bestimmungen sind fast wörtlich der anderthalb Jahre vorher publizierten Urkunde entnommen, in der Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg Bernd Levi zum Vorsteher der Juden in seinen westlich der Elbe gelegenen Ländern ernannt hatte. Wie der Große Kurfürst dürfte sich auch Christoph Bernhard von Galen von den organisatorischen Maßnahmen eine ins Gewicht fallende Vereinfachung, Straffung und Effektivierung des Judenregals versprochen haben. Bis dahin hatten in Münster der Fürstbischof bzw. seine Beauftragten in häufig offenbar persönlich geführten Verhandlungen die schwer bestimmbare finanzielle Leistungsfähigkeit des Gegenübers einzuschätzen gehabt, danach das Geleit offiziell ausfertigen und die Tribute der einzelnen Juden durch die Rentmeister der Ämter einziehen lassen. Jetzt wurde lediglich eine bestimmte Summe als Soll der Stiftsjudenschaft festgesetzt. Alles andere besorgte der Judenvorgänger.

Für die Juden hatte das Gesamtgeleit Vor- und Nachteile. Einerseits waren jetzt die Chancen für mehr Gerechtigkeit bei der Zumessung von Gebühr und Tribut eher gegeben. Der Judenvorgänger konnte die finanzielle Leistungsfähigkeit seiner Glaubensgenossen besser abschätzen als die Regierung. Weiter besaß der einzelne Jude nun einen Vertreter seiner Anliegen, der das Ohr des Landesherrn in höherem Maße hatte als der einzelne vorher. Andererseits hatte der gewöhnliche Geleitjude in der Regel keinen unmittelbaren Zugang zum Landesherrn mehr. Alles lief über den Judenvorgänger, der nach Berufung und Zielsetzung Werkzeug des Fürstbischofs war, nicht aber gewählter Vertreter der Stiftsjudenschaft. Hier lag der Keim zu Spannungen, die schon beim ersten Judenbefehlshaber, Nini Levi von Warendorf, zum Ausdruck kamen, wie dies auch bei den gleichzeitigen Judenvorgängern in vielen anderen Territorialstaaten Nordwestdeutschlands beobachtet werden kann. Aus dem Edikt vom 1. Oktober 1651 spricht ein neuer Geist. Zwar wurden die Juden schon von Franz von Waldeck vor allem aus fiskalischen Gründen in Stadt und Stift Münster vergeleitet. Aber dabei waltete doch auch ein persönliches Gefühl. Die Stiftsjuden stammten überwiegend aus der Heimatgrafschaft des Bischofs. Jakob von Korbach war Arzt des Bischofs gewesen. Schicksal und Wohlergehen ‚seiner‘ Juden beschäftigten den Bischof noch auf seinem Sterbebett. Diese fast familiäre Verbundenheit war natürlich in der Zwischenzeit geschwunden, aber immer noch konnten sich Bischöfe persönlich für einzelne Juden verwenden. Jetzt, 1651, wurden die Beziehungen zwischen Fürstbischof und Juden politisiert. Der einzelne Jude verschwand in der Stiftsjudenschaft, getrennt von dem sich immer höher erhebenden Landesherrn durch den von diesem eingesetzten und ganz von ihm abhängigen Judenvorgänger, der bald sein Hofjude wurde. Eine neue Zeit hatte begonnen. Ergänzt und vervollständigt wurde das Edikt über Gesamtgeleit und Judenvorgänger durch eine Judenordnung. Sie wurde am 29. April 1662 nach fast zehn Jahren der Vorbereitung erlassen, in die auch Juden eingeschaltet waren.¹¹³ Sie blieb die Grundordnung der Juden im Stift Münster bis zum Ende des Alten Reiches und in Teilen darüber hinaus. Auf sie nahmen die späteren Fürstbischöfe in allen Hauptgeleiten ausdrücklich Bezug.

In der Judenordnung war keine Rede davon, Juden wieder in die Hauptstadt selbst zu vergeleiten, sosehr Christoph Bernhard Juden im wohlverstandenen eigenen Interesse förderte. Im Gegensatz zu Franz von Waldeck gab er Juden kein dauerndes Niederlassungsrecht in Münster. Sein siegreicher Einzug in die Hauptstadt lag bei Erlass der Judenordnung zwar noch kein Jahr zurück, und er hatte sich im Unterwerfungsvertrag vom 26. Mai 1661 alle Rechte eines Fürsten ausdrücklich vorbehalten; die politische Macht der Gilden in Münster war gebrochen; die psychologischen und wirtschaftlichen

113 Ebd. 181–184, Quelle Nr. 11.

Voraussetzungen ihres Kampfes gegen die Juden hatten sich also grundsätzlich geändert; in der Judenfrage kam der Landesherr seiner gedemühtigen Hauptstadt jedoch entgegen. Sie behielt ihr seit dem 15. Jahrhundert hergebrachtes Recht, keine Juden bei sich aufnehmen zu brauchen, ihr ‚Privilegium de non tolerandis Judaeis‘, so dass der gut unterrichtete Frankfurter Konrektor Johann Jakob Schudt Anfang des 18. Jahrhunderts schreiben konnte, in Westfalen fänden sich überall Juden außer in „Münster und Osnabrück, wo man die Juden nicht duldet“. ¹¹⁴ Während die Stiftsjudenschaft nach dem Dreißigjährigen Krieg einen stetigen Aufschwung nahm, blieb die Hauptstadt den Juden verschlossen, bis das 19. Jahrhundert auch hier einen grundlegenden Wandel schuf.

Die Judenordnung von 1662 erwies sich als ausgewogen und elastisch genug, um mit geringen Modifikationen die fast anderthalb Jahrhunderte bis zum Ende des Alten Reiches Grundlage für das Miteinander oder besser Nebeneinander der katholischen Mehrheitsbevölkerung und der jüdischen Minderheit zu bilden. In der Ordnung dokumentiert sich die Erkenntnis, dass die jüdische Darlehensvergabe gegen Pfänder gerade für weniger bemittelte Stiftsuntertanen, denen „andererwärts nicht geholfen werden konnte“, unentbehrlich war. Auf der anderen Seite offenbart sie tiefes Misstrauen gegen möglichen Betrug bei der jüdischen Kreditvergabe und fast mehr noch gegen die jüdische Religion. Deren öffentliche Betätigung wurde als glaubensgefährdend so weit wie möglich unterbunden, ihre Anhänger von Kontakten zur christlichen Bevölkerung abgehalten, aber auch vor ihr geschützt. Die doppelte Ausrichtung offizieller Weisungen wird etwa an den beiden Auflagen anlässlich einer Hochzeit „nach jüdischem Gebrauch“ in Rheine 1774 deutlich: Einerseits sollten die Hochzeiter dabei den Christen keinen Anlass zu Ärger geben und die Zeiten beachten, die durch die katholische Kirche verboten seien, andererseits wurde den Beamten und dem Bürgermeister befohlen, die Hochzeiter und ihre Gäste „vor allem an- und überfall kräftigst zu schützen und ruhe zu verschaffen“. ¹¹⁵

Trotz dieser schmalen Basis entwickelte sich die münsterische Judenschaft durchaus erfolgreich. Dies lässt sich an der Zahl der Geleitjuden ablesen. Seit 1667 liegen uns in unregelmäßigen Abständen Übersichten über die Zahl der Juden vor, in der Regel in Form sogenannter Haupt- oder Gesamtgeleite der Fürstbischöfe meist im Abstand von etwa zehn Jahren. Das letzte Geleit wurde 1795 vergeben. Die Geleite sind nicht alle erhalten. So fehlt dasjenige des Jahres 1708, von dem wir aus anderer Quelle wissen, dass es vorhanden war, ¹¹⁶ desgleichen das Sedisvakanzgeleit aus der Zeit nach dem Tod Fürstbischof Franz Arnolds von Wolff-Metternich 1718. ¹¹⁷

Bei den Listen des Jahres 1667 (ohne nähere Angabe) handelt es sich um eine Aufstellung des Vorgängers Nini Levi über Zahl und Tributhöhe jeder Familie im Stift, ¹¹⁸ bei der vom 9. Dezember 1678 um den Nachweis eines Sechser-Ausschusses, der festlegte, wie viel jeder Stiftsjude zum Gesamttribut der 22 875 Rtlr. beizutragen hatte. ¹¹⁹ Das erste erhaltene Gesamtgeleit des Stifts Münster wurde am 23. August 1683 vom Domkapitel während der Sedisvakanz erteilt. ¹²⁰ Hier erhielten 43 Juden ein Geleit, das der neue Bischof Maximilian Heinrich am 18. Dezember 1683 erneuerte. ¹²¹ Es steht wie alle folgenden Hauptgeleite im Zusammenhang mit der erwähnten Begründung einmal der

114 SCHUDT Johann Jakob, *Jüdische Merckwürdigkeiten* (Frankfurt/Leipzig 1714), T. I 396.

115 ASCHOFF, *Die Judaica-Sammlung der Universitätsbibliothek Münster – eine Fundgrube zur Geschichte der Juden im Hochstift Münster in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts*. In: WF 54 (2004) 458 f, Nr. 7b.

116 StaatsA Münster, Oberpräsidium 2626, Bd. 1, fol. 179v.

117 StadtA Beckum, Bestand A U 781d.

118 Vgl. StaatsA Münster, Fürstentum Münster Landesarchiv 39, Nr. 6, fol. 58sq.

119 Vgl. StaatsA Münster, Domkapitel Paderborn Kapselarchiv, Kapsel 284, Nr. 6, fol. 175sq.

120 Vgl. StadtA Beckum, Bestand A U 781d.

121 StaatsA Münster, Fürstentum Münster Landesarchiv 39, Nr. 12 und StaatsA Münster, Handschriften 55, Nr. 67–70.

sogenannten Landjudenschaft durch Christoph Bernhard von Galen im Stift Münster am 1. Oktober 1651, zum anderen durch die von demselben Fürstbischof am 29. April 1662 erlassene Judenordnung.

Die statistische Übersicht ist in mancher Beziehung aufschlussreich.¹²² Im Ganzen lässt sich eine für die Juden positive Entwicklung ablesen: Die Zahl ihrer Familien im Stift Münster nahm in den vier Generationen zwischen 1667 und 1795 allein im Oberstift Münster von 23 auf 177 Familien, also um fast das Achtfache, zu. Die stärkste Zunahme erfolgte im letzten Regierungsjahrzehnt Fürstbischof Christoph Bernhards von Galen. Stark war auch die Zuwanderung zwischen 1749 und 1763, als die Zahl der Familien von 117 auf 157 wuchs. Den Zahlen entspricht ihre in dieser Zeit wachsende Verbreitung: 1667 lebten Juden in 10 Orten des Stifts, 1795 in 42. Der Schwerpunkt jüdischer Ansiedlung verlagerte sich vom Süden des Münsterlandes aus den Ämtern Dülmen und Werne in die Mitte. Am Ende der fürstbischöflichen Zeit kann man von flächendeckender jüdischer Anwesenheit im Oberstift Münster sprechen mit dem Schwerpunkt im heutigen Kreis Warendorf, in dem 46 Familien zu Hause waren, mit der Stadt Warendorf an der Spitze, die schließlich allein 15 Familien beherbergte.

Auffällig ist nicht nur, dass manche auch größere Orte überhaupt keine Juden aufwiesen. Hierzu gehörten vor allem die Stiftsmetropole Münster, die zwischen 1554 und 1810 keine Juden innerhalb des Mauerrings duldeten, aber z. B. auch Ascheberg, Ennigerloh, Greven, Lüdinghausen und Senden. Warum es vor 1795 in diesen Orten nie zu jüdischer Ansiedlung kam, müsste noch geklärt werden; ebenso warum etwa in Herzfeld jüdisches Leben nach 1773 erlosch oder in Gronau Juden zwischen 1698 und 1773 in den Geleitslisten bezeugt sind, danach aber nicht mehr. In Orten, in denen keine Juden wohnten, durften diese dennoch tätig werden. So wurde ein Rentmeister am 21. Juli 1767 angewiesen, „den freien Handel und das Hausieren in den Orten des Amtes, wo kein begleiteter Jude wohnt, mit erlaubten Waren kräftigst zu schützen“.¹²³ Ungeklärt ist auch die Auffälligkeit, dass zwischen 1720 und 1763 neben den offiziellen Geleitjuden bis zu 17 andere Juden nur geduldet, aber nicht vergeleitet waren. Sie und ihre Frauen waren damit bis zu ihrem Lebensende behördlich toleriert, d. h. abgesichert, aber ohne das Recht, ihr Geleit weitergeben zu dürfen. Im 17. Jahrhundert kam das Institut der tolerierten Juden noch nicht vor. Nach 1763 wurde es nicht mehr angewandt.

Ein besonderes Problem, das mit den Geleiten unmittelbar zusammenhängt, ist das der Knechte. Geleitjuden durften nur je einen Knecht und eine Magd in ihrer Familie beschäftigen, wie dies etwa 1685 wohl erstmals im Stift Münster in dem Personen-Schatzungsregister der Stadt Warendorf aufgeschlüsselt worden ist.¹²⁴ Knechte benötigten kein eigenes Geleit. Ihnen war verboten, sich aktiv an Handel und Gewerbe zu beteiligen. Bei steigenden Abgaben wurde jedoch die Versuchung immer größer, den Knecht ‚auf halben Profit‘ arbeiten zu lassen. 1795 und 1796 sind nicht weniger als 21 Eingaben an die Hofkammer wegen solcher Knechte verzeichnet.¹²⁵ Der Landrabbiner lehnte diese Eingaben in der Regel mit dem Bescheid ab, man könne den Angaben keinen Glauben schenken.

Für Juden entscheidend waren allein die Fürstbischöfe des Stifts Münster.¹²⁶ Diese entschieden in letzter Instanz über die Aufnahme in die Stiftsjudenschaft. So stellte der Hofkammerpräsident am 15. Dezember 1789 ausdrücklich fest, dass „die Wahl und Praesentation eines neuen Rabbiners ... ganz allein von Ihro churfürstlicher Durchlaucht gnädigster Willensmeinung abhängt“.¹²⁷ Die Ausstellung des Hauptgeleits stand eben-

122 Siehe auch ASCHOFF, Judenpolitik des Fürstbistums Münster (wie Anm. 23) 90 ff.

123 StaatsA Münster, Fürstentum Münster Kabinettsregistratur 474, fol. 4r.

124 StadtA Warendorf, Altes Archiv, Abt. 2 D X 11, fol. 12v, 28v, 60v.

125 StaatsA Münster, Fürstentum Münster Hofkammer XXIV, Nr. 101.

126 Zu ihnen KOHL, Diözese (wie Anm. 1) 622–731.

127 StaatsA Münster, Fürstentum Münster Kabinettsregistratur 443, fol. 129r.

falls dem Fürstbischof zu, bei Sedisvakanz laut Privileg Kaiser Maximilians II. von 1575, bestätigt 1604 durch Kaiser Rudolf II., dem Domkapitel.¹²⁸ So erteilte das Domkapitel der Stiftsjudenschaft am 23. August 1683 ein Geleit,¹²⁹ das erste überlieferte überhaupt, desgleichen nach dem Tod von Fürstbischof Franz Arnold von Wolff-Metternich 1718,¹³⁰ weiter 1761, als Clemens August von Bayern (1719–1761) starb, und 1784 nach dem Tod Maximilian Friedrichs von Königsegg-Rothenfels (1762–1784).¹³¹ Dieses Recht des Domkapitels kam die Stiftsjudenschaft teuer zu stehen, zog es doch für die Erteilung eines Sedisvakanzgeleites dieselben Gebühren ein wie ein Fürstbischof. So schrieben die Stiftsjuden 1762 an Fürstbischof Maximilian Friedrich, sie hätten seinem Vorgänger Clemens August (1719–1761) kurz vor seinem Tode das ihm zustehende Quantum geliefert, dann bald darauf „das selbige Quantum dem hochwürdigen Domkapitel verabreicht“ und ihm als neuem Landesherrn 1763 wieder, sodass sie „in zwei Jahren 14 000 Reichstaler bezahlt“ hätten.¹³² Der Tod des Landesfürsten war den Juden des Stifts ein so teures Ereignis, dass die Wünsche der Juden für gute Gesundheit und lange Regierungszeit der Fürstbischöfe, die sie in ihren Schreiben häufig ausdrücken, durchaus aufrichtig gemeint waren.

In enger Zusammenarbeit mit dem Landesherrn wirkte die Hofkammer als die Stiftsbehörde, die für Juden zuständig war. Mit ihr hatten die Vorsteher der Judenschaft, ob sie nun den Titel Vorgänger trugen oder den eines Landrabbiners, in erster Linie zu tun, daneben die drei Judenschaftsvorsteher.¹³³ Klagen und Beschwerden der Juden sowie Zivilklagen von Christen gegen Juden musste der Rabbiner der Hofkammer zur Entscheidung vortragen. Zivilklagen von Juden gegen Christen gehörten vor die ordentlichen Gerichte. 1750 wurde der Hofkammer ausdrücklich die Kognition in Streitfragen übertragen, die Privilegien der Juden betrafen.¹³⁴ So vermittelte die Hofkammer 1781 einen Vergleich zwischen Juden und der Stadt Borken. Diese hatte trotz des Rechts der Juden auf den ihnen 100 Jahre zuvor angewiesenen Begräbnisplatz auf diesem die Anlage einer Lohgeberei genehmigt, was gegen § 6 des Hauptgeleites von 1720 verstieß.¹³⁵ Die Interessen der Juden nahm die Hofkammer freilich schon vorher wahr. So wies z. B. die Hofkammer am 26. 8. 1707, als sich die Juden von Beckum und Oelde beschwerten, dass sie entgegen den Bestimmungen des Hauptgeleites mit Einquartierung belastet worden seien, die Amtleute an, dies abzustellen, da die Juden für die Bewachung jährlich Geld gäben.¹³⁶ Die Hofkammer erstattete dem Fürsten Bericht über die Gesuche und nahm zu ihnen Stellung. In der Regel wartete sie die Verfügung des Fürstbischofs ab, konnte aber auch selbst entscheiden. Die Zusammenarbeit der Hofkammer mit den meist in Bonn residierenden Fürstbischöfen des 18. Jahrhunderts war eng und vertrau-

128 StaatsA Münster, Fürstentum Münster, Urkunde 4167. – SCOTTI Johann J., Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Kgl. Preußischen Erbfürstenthume Münster [...] ergangen sind, Bd. 1: Hochstift Münster 1359–1762; Bd. 2: 1763–1802; Bd. 3: 1802–1806, resp. 1811 (Münster 1842), hier Bd. 1 158 f, Nr. 43. – JACOB Gudrun, Die Hofkammer des Fürstbistums Münster. In: WZ 115 (1965) 50 f.

129 StadtA Beckum, Bestand A U 781d.

130 Ebd.

131 RIXEN Carl, Geschichte und Organisation der Juden im ehemaligen Stift Münster (= Münster-sche Beiträge zur Geschichtsforschung, 20 = N. F. 8) 44.

132 StaatsA Münster, Fürstentum Münster Kabinettsregistratur 443, sehr ähnlich ebd., fol. 12r–13r, wo die Judenschaft am 25. Februar 1763 klagt, sie habe durch ihre Abgaben an Domkapitel und Fürstbischöfe inzwischen 18 000 Rtlr. Schulden.

133 Zu den jüdischen Amtsträgern siehe die Ausführungen weiter unten in diesem Artikel.

134 JACOB, Hofkammer (wie Anm. 128) 53.

135 Ebd. – Vgl. auch den Ortsartikel ‚Borken‘ von Norbert FASSE in diesem Band.

136 JACOB, Hofkammer (wie Anm. 128) 53. – Vgl. auch die Ortsartikel ‚Beckum‘ von Martin GE-SING und ‚Oelde‘ von Walter TILLMANN in diesem Band.

ensvoll. Im Allgemeinen übernahm der Fürstbischof die Vorschläge der Kammer, so etwa in der Bestallungsurkunde des David Breslau vom 11. März 1790¹³⁷ den Vorschlag, die deutsche Sprache bei Vorladungen der Juden zu benützen, was die Hofkammer am 15. Januar angeregt hatte,¹³⁸ oder die an gleicher Stelle dem Fürstbischof anheim gestellte Einschränkung des Bannes des Rabbiner. Dieser musste von da an die Entscheidung der Hofkammer einholen.

1777 wurde die Rechtsprechung über Kriminaldelikte bei Juden dem Hofrat des Stifts Münster übertragen. Die Prozesse wurden von den Unterrichtern eingeleitet und vom Hofrat beendet. Ein Mitglied des Hofrats, der zugleich Hofkammerrat war, wurde zum Referenten oder Koreferenten bestellt. Er hatte der Hofkammer jeweils Bericht zu erstatten, sofern dies das Kameralinteresse zu erfordern schien. Appellationen in Zivil- und Kriminalsachen gingen an das weltliche Hofgericht, in Zivilsachen an das Brüchtenappellationsgericht. 1794 verlangte der Landesherr von der Hofkammer ein Gutachten zur Frage, ob die Gerichtsbarkeit „in civilibus et fiscalibus“ einem anderen Gericht übertragen werden sollte. Dies lehnte die Hofkammer ab, von geringfügigen Vergehen im Niederstift abgesehen, wohl weil sie deren Bewohnern den weiten Weg nach Münster ersparen wollte.¹³⁹

Im Ganzen wirkte sich der Einfluss der Hofkammer für die einfachen Stiftsjuden eher günstig aus. Im ‚Status emolumentorum‘ vom 15. Januar 1790 suchte sie den Bann der Rabbiner einzuschränken, plädierte hier für eine Anhebung des Rabbinergehalts, damit zu geringe Bezüge nicht „zur anderweitigen bedrückung der judenschaft ... Anlaß geben“ könnten und ließ sich „bei jedem malignen sich ergebenden Ehescheidungsfall ein ausführliches Verzeichnis sämtlicher Kosten ... zur Einsicht und allenfallsigen Mäßigung einreichen“.¹⁴⁰ Wegen des großen Einflusses der Hofräte suchten die Juden von Anfang an, deren Gunst zu gewinnen. Wohl erst nur zu besonderen Anlässen überreichte Geschenke entwickelten sich im Laufe der Zeit zu ständigen Abgaben. Als sich Preußen mit den Fürsten von Salm-Salm über deren Entschädigung auseinandersetzte, finden wir erwähnt, dass die Juden „früher den münsterischen Hofräten an den vier höchsten christlichen Feiertagen Fleisch, später Geld dafür, als ein gewöhnliches Geschenk gegeben“ hätten. Der Wert dieser Gabe wurde auf dem Gebiete des Fürstentums Salm auf 50 Rtlr. angesetzt.¹⁴¹

3.2 Jüdische Amtsträger und Funktionäre

Unter dem Titel ‚Befehlshaber und Vorgänger‘ amtierte von 1651 Nini Levi von Warendorf als erstes Oberhaupt der münsterischen Judenschaft.¹⁴² Von dieser war er nicht gewählt, sondern vom Fürstbischof eingesetzt worden, damit, wie dieser formulierte, „unser habendes Interesse desto besser und fleißiger beobachtet“ würde. Nie besaß ein Vorgänger weiterreichende Befugnisse nach innen und nach außen als Nini Levi. Die fürstbischöflichen Beamten hatten ihm nicht nur „alle hilfliche Handleistung zu tun“, sondern auf das Ansuchen Levis auch zu verhindern, dass Juden „einige Schatzung, Steuer, Brüchte oder Kontribution“ ohne ausdrücklichen landesfürstlichen Befehl auferlegt würden. Sich ihm widersetzenden Juden drohte Geleits- und damit Existenzverlust. Ni-

137 StaatsA Münster, Fürstentum Münster Kabinettsregistratur 443, fol. 146b, § 4.

138 Ebd., fol. 137r.

139 JACOB, Hofkammer (wie Anm. 128) 54.

140 StaatsA Münster, Fürstentum Münster Kabinettsregistratur 443, fol. 137v-138v.

141 RIXEN, Geschichte (wie Anm. 131) 60.

142 Zu ihm und seinen Geschwistern vgl. SCHNEE Heinrich, Stellung und Bedeutung der Hoffinanziers in Westfalen. In: Westfalen 34 (1956) 176-189, hier 178. - KLEIN, Wohltat (wie Anm. 90) 409-417. - KLEIN Birgit, Hofjuden im Rheinland. In: Jüdisches Leben im Rheinland vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Hg. GRÜBEL Monika/MÖLICH Georg (Köln 2005) 46-78.

ni Levi hatte über alle Juden „jedweten Ortes“ die unmittelbare Befehlsgewalt und den alleinigen Zugang zum Fürstbischof. Die Stiftsjuden konnten ihre Anliegen beim Landesherrn nur durch ihn vorbringen lassen. Vor allem hatte Nini Levi das Recht, innerjüdische Streitigkeiten durch einen Rabbiner entscheiden zu lassen und wenn der Delinquent dessen Weisung nicht befolgte, ihn mit zehn Goldgulden Strafe zu belegen und in den jüdischen Bann tun zu lassen.¹⁴³ Nini Levi setzte sich pflichtgemäß auch für seine Glaubensgenossen ein. So klagte er am 17. Januar 1668 gegen den Magistrat von Warendorf, dieser fordere von den Juden der Stadt ungewöhnliche Jahressgelder und verbiete denjenigen Bürgern, die Häuser an Juden vermietet hätten, bei 50 Goldgulden Strafe, den Juden Wohnung zu geben.¹⁴⁴

Die in den einzelnen Daten nicht durchweg sichere Liste der (Ober-)Vorgänger stellt sich wie folgt dar:

- a) Nini Levi aus Warendorf 1651–1668
- b) Abraham Isaak Auerbach aus Coesfeld 1668 (am 25. Juli 1671 zum Rabbiner ernannt)¹⁴⁵
- c) Samson Levi aus Borken 1688¹⁴⁶
- d) Isaac Abraham aus Coesfeld 1710–1720 (?)
- e) Salomon Jakob aus Warendorf 1723–1769 (u. a. in den Hauptgeleiten von 1730 und 1739 als Obervorgänger genannt).¹⁴⁷

Nini Levi, Abraham Isaak und Samson Levi wurden ohne Mitwirkung der Judenschaft vom Fürstbischof ernannt. Erst von Isaac Abraham wird berichtet, die Judenschaft habe ihn wieder zum Obervorgänger vorgeschlagen, nachdem er mindestens ein Jahrzehnt bereits im Amt gewesen war.¹⁴⁸

Infolge eines Streites der stiftischen Judenschaft im Jahre 1734 büßte das Amt des Vorgängers viel an Bedeutung ein. Die Judenschaft warf Salomon Jakob vor, ihre Gelder schlecht verwaltet, Witwen und Waisen bedrückt und sich selbst bereichert zu haben.¹⁴⁹ Fürstbischof Clemens August suspendierte am 3. März 1736 den Vorgänger und übertrug dem Kammerpräsidenten Freiherr von Twickel die Untersuchung.¹⁵⁰ Sie bestätigte die Vermutungen: Salomon Jakob hatte der Gemeinde nie Rechnungen vorgelegt, sich selbst durch unnötige Geldforderungen bereichert, Bekannten und Geschäftspartnern Geleite verschafft, anderen jedoch Geleite abgeschlagen.¹⁵¹ Auch die Judenschaft ließ Salomon Jakobs Verhalten durch eine Kommission überprüfen, an deren Spitze der Kölner Rabbiner Juda Mähler stand. Das genaue Ergebnis der Untersuchungen ist nicht bekannt.

143 ASCHOFF, Das münsterländische Judentum (wie Anm. 24) 168–171. – Vgl. ebd. 180 f, Quelle Nr. 10.

144 StaatsA Münster, Fürstentum Münster Landesarchiv 39, Nr. 6, fol. 77r-v mit eigenhändiger Unterschrift Nini Levis.

145 StaatsA Münster, Domkapitel Paderborn Kapselarchiv, Kapsel 284, Nr. 6, fol. 165.

146 Ebd., fol. 191r-197v. – Vgl. auch ASCHOFF, Die Judaica-Sammlung (wie Anm. 115) Nr. 2, fol. 1–2.

147 RIXEN, Geschichte (wie Anm. 131) 34. – LAZARUS Felix, Judenbefehlshaber, Obervorgänger und Landrabbiner im Münsterland. In: Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums 80, N. F. 44 (Breslau 1936) 106–117, hier 109.

148 LAZARUS, Judenbefehlshaber (wie Anm. 147) 113.

149 Ebd. 109 und Anm. 18. – ASCHOFF Diethard, Schwere Zeiten. Zur Geschichte der Juden in Warendorf bis zum Ende des Fürstbistums Münster. In: Geschichte der Stadt Warendorf. Hg. LEIDINGER Paul, Bd. 1 (Warendorf 2000) 609–632, hier 620.

150 StaatsA Münster, Fürstentum Münster Hofkammer XXIII, Nr. 3, fol. 1r-29v.

151 SCHMIDT Christine, „Sind Christ und Jude eher Christ und Jude als Mensch?“ – Jüdische Delinquenz im Fürstbistum Münster während der Frühen Neuzeit. In: WF 54 (2004) 99–120, hier 110.

Jedenfalls wurde Salomon Jakob am Ende wieder in sein Amt eingesetzt. Freilich büßte er an Einfluss ein. Vor allem in Finanzangelegenheiten gingen Kompetenzen an die Vorsteher über.¹⁵² Die Untersuchungskommission hatte bestimmt, „daß es auch bei dem seit suspension von denen vorsteheren der judenschaft gehalten empfang und ausgabe der gemeinschaftlichen gelderen bis auf anderweiter gnädigster verordnung sein verbleiben haben“ solle.¹⁵³ In den Hauptgeleiten von 1749 und 1763 wird kein Obervorgänger mehr genannt. Grund hierfür dürfte dessen sich damals schon abzeichnende allmähliche Ablösung durch die Judenschaftsvorsteher gewesen sein.

Neben dem Vorgänger spielten die Vorsteher und ihre Stellvertreter eine zunehmend wichtige Rolle. Sie wurden nicht bestimmt, sondern alle drei Jahre von den vergeleiteten Juden jeweils am Konventstage gewählt. Sie erscheinen zum ersten Mal am 9. Dezember 1678. Damals wurden Levi zu Vreden, Abraham zu Werne und ‚Rabbi Levi‘ zu Warendorf als Vorsteher genannt, Salomon zu Dülmen, Joseph zu Nottuln und Benedikt zu Olfen als ihre Vertreter.¹⁵⁴ Die Vorsteher waren die berufenen Vertreter der Judengemeinde in allen religiösen Angelegenheiten. Wie es im Hauptgeleit von 1773 heißt, sollten die „von drey zu dreyen Jahren [zu] erwehlenden Judenschaftsvorstehern und Beysitzern die unter der Judenschaft vorkommende gemeine Klagen und Beschwerden bey uns oder unserer Hofcammer vorzubringen und darauf gemessene Bescheide zu gewärtigen haben“. In Ehe- und Sponsalienangelegenheiten standen sie dem Rabbiner zur Seite. Sie machten die landesherrlichen Verordnungen bekannt und übten innerhalb der Gemeinde polizeiliche Befugnisse aus. Während der Amtsenthebung des Judenvorgängers Salomon Jakob übernahmen sie die Aufteilung der Steuern und Gemeindelasten, die die einzelnen Judenfamilien zu leisten hatten.¹⁵⁵ Hierbei blieb es auch danach. Das enorme Gewicht der Vorsteher zeigte sich besonders bei der Wahl des David Breslau als Nachfolger seines Vaters 1789. Die drei Vorsteher verabredeten eine aufwendige Wahlkampagne, bei der viel Geld floss, um den von ihnen zum Landrabbiner ausersehenen klevischen Kandidaten durchzusetzen. Als sich zwei der Vorsteher, wie ihre Gegner später behaupteten, ‚überreden ließen‘, für David Michael Breslau zu stimmen, brachten sie es fertig, zwei Drittel der Wähler auf dessen Seite zu ziehen.¹⁵⁶

Zum Zwecke der Steuereintreibung wurde das Stift in drei Bezirke eingeteilt. An ihrer Spitze stand je ein Vorsteher mit einem Kollektor an seiner Seite. Waren sie hier getrennt tätig, durften sie über die eingekommenen Gelder nur gemeinsam verfügen: „keiner von bemelten drei Vorstehern“ sollte ermächtigt sein, von den Finanzen der Judenschaft „ohne wissen der anderen“ etwas auszugeben.¹⁵⁷ Infolge der sich immer weiter ausdehnenden Tätigkeit der Vorsteher wurde das Amt des Judenbefehlshabers oder Vorgängers allmählich überflüssig. Die Hofkammer zog die Konsequenz. Sie schrieb, als sich Moyses Samuel 1769 um das durch den Tod des Salomon Jakob erledigte Amt bewarb, an den Fürstbischof Maximilian Friedrich, „die Anordnung eines Obervorgängers“ sei nicht nötig, der Judenschaft „allzu kostbarlich, mithin unserer Meinung nicht anzuraten“.¹⁵⁸ Der Landesherr folgte dem Rat. Damit erlosch das seit 1651 bestehende Amt des Vorgängers 1769. So war der Stiftsjudenschaft ihr Haupt genommen, ihr Vertreter beim Landesherrn. Schon 1771 trat darum an die Stelle des Vorgängers ein Landrabbiner. Folgerichtig erscheint in den Hauptgeleiten von 1773 und 1784 der hierzu bestellte Michael Meyer

152 RIXEN, Geschichte (wie Anm. 131) 35.

153 Ebd. 36.

154 StaatsA Münster, Domkapitel Paderborn Kapselarchiv, Kapsel 284, Nr. 6, fol. 175 f.

155 RIXEN, Geschichte (wie Anm. 131) 35 f.

156 StaatsA Münster, Fürstentum Münster Kabinettsregistratur 443, fol. 105r-110v.

157 RIXEN, Geschichte (wie Anm. 131) 36.

158 Ebd. – Vgl. LAZARUS, Judenbefehlshaber (wie Anm. 147) 109 mit Anm. 20.

Breslau(er) nicht mehr als Obervorgänger, sondern als Rabbiner. Seinen Amtssitz hatte er in Warendorf, der Stadt mit der größten jüdischen Gemeinde des Fürstbistums.

Die Anfänge des Rabbinats im Stift Münster liegen noch weitgehend im Dunkeln. Im schon mehrfach zitierten Edikt vom 1. Oktober 1651 wurde zwar erstmals ein Rabbiner für das Stift Münster erwähnt. Wir wissen aber nicht, wer er war und woher er kam. Da die gesamte Judenschaft im Stift damals wohl nur aus etwa 20 Familien bestand, konnte sie natürlich keinen eigenen Rabbiner unterhalten. Dieser kam sicher von auswärts, wohl aus dem Rheinland, wie dies später lange der Fall war. Nach den Hauptgeleiten von 1683 und 1688 war kein Rabbiner im Stift vorhanden. 1683 wollte der Fürstbischof, wenn er ins Stift käme, einen einsetzen. 1688 sollten sich die Stiftsjudenschaften nach einer hierfür ‚qualifizierten‘ Person im Stift erkundigen und sie benennen. Möglicherweise hatte vorher der zwischen 1685 und 1688¹⁵⁹ verstorbene Obervorgänger Abraham Isaak, der auch den Titel Rabbiner führte, beide Funktionen zugleich ausgeübt.¹⁶⁰ Um 1709 wird im Gesamtgeleit des Fürstbischofs Franz Arnold für das Stift Münster der Rabbiner Joseph Abraham bestätigt,¹⁶¹ wohl ein Sohn des Abraham Isaak. Im Einzelnen führte der Obervorgänger Salomon Jakob vor dem 14. August 1742 zur Zusammenarbeit von Rabbiner, Obervorgänger und Hofkammer aus, „daß vor einen rabiner alle vorgehende excessus unter die Juden mußten vorgebracht und von selben darinnen gestraften, deren *excedentium nomina* [Namen derer, die die Gesetze übertraten] auch dem obervorgenger überreicht werden, damit selbiger die *ahndicirte* straffen befyördere und der *hoffcammer überlieffere*“.¹⁶²

Dem Joseph Abraham dürfte der Kölner Landrabbiner Moyses Kahn als Rabbiner des Stifts Münster gefolgt sein. Er wurde jedenfalls im Hauptgeleit von 1720 in seinem münsterischen Amt bestätigt. Mit ihm begann die Ära kurkölnischer Rabbiner im Stift Münster, ohne Zweifel begünstigt durch die Personalunion verbundenen beiden Stifte. Kahn starb 1730 in Bonn.¹⁶³ Juda Mähler, Kahns Nachfolger in Bonn,¹⁶⁴ ‚unser cöllnischer Rabinerjud‘, wie er 1730 von Fürstbischof Clemens August bezeichnet wurde,¹⁶⁵ erhielt wie Kahn das Rabbinat über die Juden des Stifts Münster mitübertragen. Von der ganzen Judenschaft vorgeschlagen, wurde er am 29. November 1730 bestätigt¹⁶⁶ und 1739 „aufs neue gewählt“. Daraus ergibt sich für diesen eine frühere Wahl. Für Samuel Essing dagegen stellte die Hofkammer sogar ausdrücklich fest, er sei ohne vorherige Wahl ernannt worden.¹⁶⁷

1742 werden Bestrebungen der Juden im Stift Münster erkennbar, sich von Köln zu trennen und einen eigenen Landrabbiner anzustellen. Dies hing ohne Zweifel damit zusammen, dass die münsterischen Juden in Streitfällen dazu jedes Mal eine weite, beschwerliche und kostenträchtige Reise ins Rheinland unternehmen mussten. Rechtsprechung und Strafeintreibung könnten „von einem landwohnhaften Rabbiner viel fueglicher vorgenommen werden“. Zudem würden Juden „nicht gerne außerhalb Landes mit verdoppelten Kosten sich begeben“. Dies hätte auch zur Folge, dass „viel Excessus ja verschwiegen oder nicht abgemacht werden“.¹⁶⁸ Am Ende dieses erbittert geführten Streites kam offenbar eine doppelte Besetzung des Amtes zustande. Zwar wurde am

159 ASCHOFF, Minderheit in Coesfeld (wie Anm. 9) 1150.

160 Vgl. RIXEN, Geschichte (wie Anm. 131) 47.

161 LAZARUS, Judenbefehlshaber (wie Anm. 147) 109, Anm. 21.

162 StaatsA Münster, Fürstentum Münster Kabinettsregistratur 443, fol. 57r.

163 Ebd., fol. 90r.

164 Zu ihm LAZARUS, Judenbefehlshaber (wie Anm. 147) 108, Anm. 16, vgl. ebd. 109, Anm. 17 und Anm. 21.

165 StaatsA Münster, Fürstentum Münster Kabinettsregistratur 443, fol. 90.

166 Ebd., fol. 128r.

167 LAZARUS, Judenbefehlshaber (wie Anm. 147) 113.

168 RIXEN, Geschichte (wie Anm. 131) 48, Anm. 1.

14. September 1742 zur „beforderung unseres cameralnutzens der Jude Samuells rabiner in unserem hochstift angestellt“¹⁶⁹, am 23. Oktober 1742 vom Kurfürsten bestätigt¹⁷⁰ und war noch 1752 in Warendorf nachweisbar. Trotzdem scheint der wohl erst 1751 91-jährig verstorbene Juda Mähler bis zu seinem Tode ebenfalls weiter als Rabbiner tätig gewesen zu sein, wie denn auch das Nebeneinander zweier Rabbiner anderswo bezeugt ist.¹⁷¹ Nach Juda Mählers Tod¹⁷² setzte Fürstbischof Maximilian Friedrich den diesem in Bonn nachfolgenden Samuel Lob Aschkenasi als Landrabbiner auch im Stift Münster ein.¹⁷³ Er starb am 27. Tammus 5526 (4. Juli 1766) bei Abhaltung des münsterischen Landtages in Bocholt.¹⁷⁴ Ihm folgte sowohl für das Erzstift Köln wie auch für das Hochstift Münster 1766¹⁷⁵ sein Sohn Elkan Samuel,¹⁷⁶ der vorher in Danzig amtiert hatte.

Offenbar wurden die Juden im Stift Münster angesichts ihrer stetig wachsenden Zahl mit der religiösen ‚Fernversorgung‘ immer unzufriedener. Der Bitte des Obervorgängers, dies zu ändern, schloss sich am 10. Januar 1769 erneut die Hofkammer an. „Wegen entfernten aufenthalts des rabineren“ werde „ein Mangel verspühret“. Dem Rabbiner müsse aufgegeben werden, sein „domicilium an einem ihme [zu] bestimmenden orth hiesigen hochstifts einzurichten“ und „seinen obliegenheiten mit mehreren eiffer zu bewurcken.“¹⁷⁷ Die Verselbständigung Münsters war, wie Kurfürst Maximilian Friedrich schon 1764 bemerkte, „einer der schmerzlichen Posten“ für die kurkölnische Judenschaft, denn sie hatte bisher in der Vereinigung beider Rabbinat die Möglichkeit gehabt, ihrem kärglich besoldeten Rabbiner ein hinreichendes Einkommen zu sichern. Auf Dauer war trotz des Kölner Gegenspiels der Zustand unhaltbar. So lief mit Elkan Samuel 1771 die Kölner Periode der münsterischen Landrabbiner endgültig aus.¹⁷⁸

Ein Erlass des Fürstbischofs vom 17. August 1771 gestattete allen münsterischen Juden, die über ein Vermögen von wenigstens 400 Goldgulden verfügten, die freie und ungehinderte Wahl eines eigenen im Lande wohnenden Landrabbiners.¹⁷⁹ Aus dem am 3. September 1771 in Telgte vorgenommenen Wahlkonvent ging der bereits 61-jährige Michael Meyer Breslau(er) aus Hildesheim mit allen 73 Stimmen der Wähler als Landrabbiner hervor und wurde vom Fürstbischof am 2. November 1771 bestätigt.¹⁸⁰ Sein Jahresgehalt wurde auf 100 Goldgulden festgesetzt. Breslau(er) tritt uns erstmals 1743 in Münster als Münzlieferant entgegen. Um 1710 geboren, kam er, wie es 1769 von ihm heißt, „aus Pohlen“, aus oder über Breslau als einer, „der nichts gehabt“, nach Westen und war ab 1732 in Hildesheim unter dem bedeutenden Hoffinanzier Herschel Isaak

169 StaatsA Münster, Fürstentum Münster Kabinettsregistratur 443, fol. 41.

170 Ebd., fol. 128r.

171 LAZARUS, Judenbefehlshaber (wie Anm. 147) 109, Anm. 21.

172 Ebd. 110.

173 Ebd. 111 und Anm. 26.

174 Ebd. 111.

175 StaatsA Münster, Fürstentum Münster Kabinettsregistratur 443, fol. 117r.

176 LAZARUS, Judenbefehlshaber (wie Anm. 147) 111, Anm. 28.

177 StaatsA Münster, Fürstentum Münster Kabinettsregistratur 443, fol. 60r-v.

178 LAZARUS, Judenbefehlshaber (wie Anm. 147) 111 f.

179 StaatsA Münster, Fürstentum Münster Kabinettsregistratur 443, fol. 69r. – Vgl. RIXEN, Geschichte (wie Anm. 131) 39.

180 StaatsA Münster, Fürstentum Münster Hofkammer XXIII, Nr. 27, fol. 55a-57e. – Zu Breslau vgl. auch LAZARUS, Judenbefehlshaber (wie Anm. 147) 114 und Anm. 40 und SCHNEE, Stellung (wie Anm. 142) 182. – SCHNEE Heinrich, Die Hoffinanz und der moderne Staat. Geschichte und System der Hoffaktoren an deutschen Fürstenhöfen im Zeitalter des Absolutismus nach archivalischen Quellen, Bd. 3: Die Institution des Hoffaktorentums in den geistlichen Staaten Norddeutschlands, an kleinen norddeutschen Fürstenhöfen, im System des absoluten Fürstentums (Berlin 1955) 62–64.

Oppenheimer tätig.¹⁸¹ Die Wahl des erfolgreichen Selfmade-Mannes zum Landrabbiner im Stift Münster beruhte also auf jahrzehntelangen geschäftlichen Beziehungen zu den Fürstbischöfen. Möglicherweise wurde das neue Amt erst seinetwegen geschaffen. Breslau(er)s Wahl fiel ziemlich genau mit der für ihn verlustreichen Abwicklung eines Münzgeschäftes zusammen. So liegt der Gedanke nahe, dass das Rabbineramt von Seiten des Fürstbischofs als eine Art Schadloshaltung gedacht war.¹⁸² Zuletzt war er Hoffaktor, Heeres- und Milizlieferant, Münzunternehmer und Landrabbiner.¹⁸³ Der Mann, der praktisch aus dem Nichts kam, war am Ende seines langen Lebens Multifunktionär und der geschäftlich erfolgreichste Jude, der je im Stift Münster und im Münsterland gewirkt hat. Er war der Stammvater zahlreicher Nachkommen in vielen europäischen Ländern, die, durch die Taufe und Nobilitierung voll in die führende Gesellschaft integriert, in vielen Bereichen eine große Rolle spielten.

Durch ihre Schlüsselfunktionen bei der Geleitvergabe hatten Landrabbiner und Vorsteher viel Macht. So lehnten sie etwa 1775 trotz beigebrachter fünf Zeugnisse von vier christlichen Amtspersonen und seines früheren jüdischen Brotherrn über gute Führung und ausreichende Vermögensverhältnisse das Gesuch des Heumann Levi ab, nach Kleinkleken vergeleitet zu werden. „Im hiesigen Lande“ seien ohnehin „vergleidete Juden überflußig“, argumentierten Michael Meyer Breslau(er) und seine Vorsteher. Heumann Levi appellierte unter Hinweis darauf, darüber habe nicht der Landrabbiner zu befinden, sondern der Fürstbischof, an Maximilian Friedrich, erreichte aber trotzdem die angestrebte Vergeleitung nicht.¹⁸⁴ Ohne Zweifel nützten die jüdischen Verantwortlichen hier ihren Ermessensspielraum nicht gerade im Sinne des Supplikanten aus. Umgekehrt erteilte derselbe Landesherr „auf abgestatteten Bericht und aus sonderbaren bewegenden Ursachen“ dem „Rabbiner und Hoffaktoren Breslau“ das Geleit „für seinen Sohn Lob Michael Breslau auf die Stadt Warendorf ohnentgeltlich“.¹⁸⁵ Vorteile hatte schon „des landrabbiners sohn Levi“ genossen, als er am 29. Mai 1753 „gelayd auff die Stadt Warendorf gegen erlagung von 200 Reichstalern“ erlangte.¹⁸⁶ Am 3. August des Jahres erhielt Adel Salomon, die Tochter des Obervorgängers Salomon Jacob, ein Geleit nach Warendorf für nur 50 Reichstaler.¹⁸⁷ Am 6. September 1748 hatte ihre Schwester Rachel Jacob ebenfalls für ein Geleit in das begehrte Warendorf noch 100 Rtlr. entrichtet.¹⁸⁸ Die Taxe für eine Neuvergeleitung betrug seit dem 18. Dezember 1698 normalerweise 400 Reichstaler.¹⁸⁹ 1792 wurde die Tochter des Landrabbiners vom Abzugsgeld ganz freigestellt, als sie heiratete und in das Gebiet der Fürstabtei Corvey verzog.¹⁹⁰

Nachdem Michael Meyer Breslau(er) am 18. September 1789 gestorben war, gelang dem Sohn nicht die erhoffte glatte Nachfolge. Die Vorsteher wollten statt seiner Moyses Saul, den Rabbiner von Kleve als Landrabbiner.¹⁹¹ Trotz massiver Wahlbeeinflussung, verbunden mit „sehr kostbaren Anstalten“¹⁹², schwenkten vor der eigentlichen Wahl am 24. November 1789 im Telgter Rathaus zwei der drei Vorsteher aus unbekanntem

181 SCHNEE, Hofffinanz (wie Anm. 180) Bd. 3, darin: Die Hoffaktoren der Fürstbischöfe von Münster 54–67, hier 63.

182 LAZARUS, Judenbefehlshaber (wie Anm. 147) 113.

183 SCHNEE, Hofffinanz (wie Anm. 180) Bd. 3 64.

184 Universitätsbibliothek Münster Judaica-Sammlung, Nr. 6 a-g. – Vgl. ASCHOFF, Judaica-Sammlung (wie Anm. 115) 456 ff.

185 StaatsA Münster, Fürstentum Münster Hofkammer XXIII, Nr. 28, fol. 224v.

186 StaatsA Münster, Fürstentum Münster Hofkammer II, Nr. 2a, fol. 138r.

187 Ebd., fol. 139r.

188 StaatsA Münster, Fürstentum Münster Landesarchiv 39, Nr. 13, fol. 117r-v.

189 StadtA Warendorf, U 1038.

190 StaatsA Münster, Fürstentum Münster Kabinettsregistratur 763.

191 Ebd. 443, fol. 108r. – Zu diesem LAZARUS, Judenbefehlshaber (wie Anm. 147) 115, Anm. 49.

192 StaatsA Münster, Fürstentum Münster Kabinettsregistratur 443, fol. 105v.

Gründen zu David Michael Breslau über. Dieser jedenfalls erhielt nach der Auszählung 60 Stimmen, Moyses Saul 33 Stimmen.¹⁹³ Bemerkenswert ist, dass weit über die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf ‚Briefwahl‘ entfiel. Beide Parteien wandten sich nun an den Fürstbischof. Schließlich trat auch die Kölner Partei wieder hervor, die Münster wie früher mit Bonn vereinigt sehen wollte.¹⁹⁴ Für die Denkweise der damaligen Stiftsjuden ist interessant, dass die Gegner des David Michael Breslau mit dem Argument hervortraten, den klevischen Rabbiner hätten diejenigen Mitglieder der Stiftsjudenschaft gewählt, die am meisten zum Tribut beitrügen, weiter, dass David Michael Breslau ein „für die Rabbinerstelle undienlicher Mann“ sei, da er noch „nie einigen Handel geführt“ hätte.¹⁹⁵ Dieser punktete jedoch durch ein positives Gutachten des jülich-bergischen Landrabbiners Levin Scheyer¹⁹⁶ und ein Leumundszeugnis der Stadt Warendorf: David Michael Breslau habe „sich jederzeit wehrend seines hiesigen aufenthalts ehrlich und from aufgeführt“ und sei „ein geleherder Mann“.¹⁹⁷ Ausschlaggebend war ein sehr sorgfältig erstelltes Gutachten der münsterischen Hofkammer vom 15. Dezember 1789 über Vor- und Nachteile der beiden Prätendenten.¹⁹⁸ Am 11. März 1790 unterzeichnete Kurfürst Max Franz in Bonn die Bestallungsurkunde für David Michael Breslau zum Landrabbiner für das Fürstbistum Münster „in betracht eines bisher geführten guten Lebenswandels und seiner Fähigkeit halben vorgebrachten Zeugnisse“.¹⁹⁹ Am 18. Mai des Jahres erhielt der neue Landrabbiner eine umfangreiche, in 19 Kapitel unterteilte genaue Instruktion für seine Tätigkeit, verbunden mit einer Gebührenordnung.²⁰⁰ Der bis zu seinem Tode 1815 in Warendorf amtierende David Michael Breslau wurde 1803 und 1813 von den Preußen in seinen Befugnissen bestätigt. Viel wissen wir nicht von ihm. Für seinen Vater ließ er einen Grabstein setzen, der viele Neugierige anlockte, „weil man vorher noch nie einen solchen gesehen“.²⁰¹ Als der Grabstein mit Hämmern und Steinen demoliert worden war, erklärte der Warendorfer Rat, die Beschädigung rühre von Kindern her, unter denen sehr wohl auch Judenkinder gewesen sein könnten. Breslau stehe nämlich mit seinen Glaubensgenossen nicht gut.²⁰²

Am 11. März 1790 erließ der Fürstbischof einen ‚status emolumentorum et onerum‘, d. h. eine Aufstellung der Vorteile und Lasten, der Rechte und Pflichten des Rabbiners. Diese hatte die Hofkammer schon am 15. Dezember 1789 angekündigt, „um allen unterschleiffen für kunfftige so viel thuentlich vorzubeugen“.²⁰³ Danach hatte der Landrabbiner die Anliegen der münsterischen Judenschaft dem Fürsten getreulich vorzubringen,

193 Notariell erstelltes besiegeltes Protokoll mit den Namen aller Wähler. In: StaatsA Münster, Fürstentum Münster Hofkammer XXIII, Nr. 27, fol. 19r-34r.

194 Schreiben der kurkölnischen Judenschaft vom 24. Dezember 1789. In: StaatsA Münster, Fürstentum Münster Kabinettsregistratur 443, fol. 120r-v und 124r-v.

195 Ebd., fol. 111v; 113r-v.

196 StaatsA Münster, Fürstentum Münster Hofkammer XXIII, Nr. 27, fol. 47r.

197 Ebd., fol. 46.

198 StaatsA Münster, Fürstentum Münster Kabinettsregistratur 443, fol. 127r-134v.

199 StaatsA Münster, Fürstentum Münster Hofkammer XXIII, Nr. 27, fol. 35r-v: Ausfertigung mit Anweisung an die Hofkammer, die Ernennungsurkunde zu erstellen, ebd., fol. 36-42: Kopie der Urkunde mit Pflichten und Rechten des Landrabbiners; StaatsA Münster, Fürstentum Münster Kabinettsregistratur 443, fol. 145r-150r. – SCHNEE, Hofffinanz (wie Anm. 180) Bd. 3 64 f.

200 StaatsA Münster, Fürstentum Münster Hofkammer XXIII, Nr. 27, fol. 1r-6r; vgl. fol. 7-10: dasselbe gedruckt; zudem LWL-Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte – Westfälisches Landesmuseum, Ediktensammlung, Edikte NF 1760-99.

201 ZUHORN Wilhelm, Die Kultusverhältnisse der Juden. In: Kirchengeschichte der Stadt Warendorf, Bd. 1 (Warendorf 1918, ND 1984) 394. – Abbildung bei ASCHOFF, Schwere Zeiten (wie Anm. 149) 623.

202 LAZARUS, Judenbefehlshaber (wie Anm. 147) 117, Anm. 57.

203 StaatsA Münster, Fürstentum Münster Kabinettsregistratur 443, fol. 134r.

auf Handel, Wandel, Exzesse und Verbrechen der Juden genau zu achten, die geringeren Streitigkeiten selbst abzuurteilen und jedes Vierteljahr ein Verzeichnis der verhängten Strafen nebst den eingezogenen Strafgeldern einzusenden. Alle drei Jahre hatte der Rabbiner einen Judenlandtag zur Regelung der jüdischen Angelegenheiten abzuhalten.²⁰⁴

Der Titel ‚Rabbi‘ durfte nur auf den alle drei Jahre stattfindenden Judenschaftstagen mit Bewilligung der Vorsteher und Beisitzer vergeben werden. Für diese ‚Conventions-tage‘ wurden dem Landrabbiner die Kosten erstattet. Für die dort zu haltende Predigt erhielt er zehn Reichstaler. Pro 100 Rtlr. Taxe empfing der Rabbiner einen guten Groschen. Für neu eingesetzte Schächter erhielt er zwei Gulden. An den ‚Conventionstagen‘ mussten alle Schächter zur Approbation vor dem Landrabbiner erscheinen. Bei Nichterscheinen, konnte der Landrabbiner die Konzession entziehen und neu vergeben. Für Amtreisen erhielt der Rabbiner Pferd und Wagen gestellt und 2 Rtlr. pro Tag, weiter hatte er Anspruch auf einen Mietzuschuss von 50 Rtlr. im Jahr. Verboten wurde ihm ausdrücklich das Unterhalten einer Privatschule oder -synagoge. Er musste zum allgemeinen Gottesdienst erscheinen, der zur gewöhnlichen Zeit, unabhängig, ob der Landrabbiner anwesend war oder nicht, gehalten wurde.²⁰⁵ Dass der Landrabbiner auch eine soziale Funktion für seine Gemeinde wahrzunehmen hatte, geht u. a. aus einer zusammen mit den Judenschaftsvorstehern beim Fürstbischof eingereichten Bitte hervor, „die zu Sendenhorst und anderwärtig vergeleitete Wittiben“ seien „nicht in stand, für ihre kinderen und Hausgenossen den Unterhalt zu verdienen, wenn solche nicht den Beystand erhalten und wieder zu heyrathen zu mögen, die gnad nicht bekommen thun“. Als Verantwortliche hätten sie auch dafür zu sorgen, „daß die Wittiben den tribut abzuführen, die schatzungen und sonstigen lasten zu zahlen imstandt sind.“²⁰⁶

Mit Michael Meyer Breslauer jüngerem Sohn Loeb, um 1752 geboren, am 31. Oktober 1805 gestorben, ist der glanzvolle Aufstieg der Breslaus im 19. Jahrhundert verbunden. Dreimal verheiratet, davon die beiden ersten Male mit Frauen aus Hofjudenfamilien, das dritte Mal mit Henriette, Tochter des Abraham Jacobi aus Telgte, die bei ihrer Heirat am 6. November 1796 zum katholischen Glauben übertrat, war er 1772–1782 in Breslau als Münzunternehmer tätig, 1782 in Warendorf, wo er vom 26. März 1782 bis 1795 vergeleitet war, als Heereslieferant für Hannover und kam dann via Prag nach Wien. Dort ließ er sich am 17. Mai 1796 im Stephansdom taufen und nahm den Namen Johann Leopold an. Die Jahre 1793–1799 waren seine Glanzzeit. Am 25. November 1800 wurde er von Kaiser Franz, vor allem, weil er u. a. 1793 für die österreichischen Truppen in den Niederlanden und für die Koalitionsarmeen „die ansehnlichsten und ergiebigsten Lieferungen auf das geschwindeste geleistet“ hatte,²⁰⁷ in den erblichen Adelsstand erhoben mit dem späteren Zusatz ‚von Bressensdorf‘. Die Nachkommen seiner zwölf Kinder stiegen im 19. Jahrhundert als Militärs, Wissenschaftler oder Künstler in die Spitzen der deutschen Gesellschaft auf. Karrieren machten zum Teil auch die Nachkommen anderer Kinder des ersten münsterischen Landrabbiners Michael Meyer Breslau(er), freilich von der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts an alle als Christen.²⁰⁸

Heinrich Schnee zählte bei den Fürstbischöfen von Münster insgesamt 38 Hofjuden und glaubte, bei ‚weiteren Forschungen‘ würde sich deren ‚Zahl noch erhöhen‘. Ihre Ti-

204 RIXEN, Geschichte (wie Anm. 131) 40 f.

205 StaatsA Münster, Fürstentum Münster Hofkammer XXIII, Nr. 27, fol. 1a-7: handschriftlich, fol. 7-10 gedruckt, LWL-Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte – Westfälisches Landesmuseum, Ediktensammlung, Edikte NF 1760-99; abgedruckt auch in: SCOTTI, Sammlung (wie Anm. 128) Bd. 2 207-213, Nr. 493.

206 StaatsA Münster, Fürstentum Münster Hofkammer XXIII, Nr. 27.

207 SCHNEE, Hoffinanz (wie Anm. 180) Bd. 3 66.

208 Zu ihm und weiteren Mitgliedern der sich weit verzweigenden Familie vgl. SCHNEE, Stellung (wie Anm. 142) 183. – DERS., Hoffinanz (wie Anm. 180) Bd. 3 65 ff.

tel und zentralen Funktionen variieren: Viermal nennt er ‚Judenvorgänger‘, nicht weniger als 13 Mal ‚Entrepreneur‘ als Titel. Daneben kamen noch ‚Hofjude‘, ‚Hofbankier‘, ‚Hoffaktor‘, ‚Münz-, Hof-, Silber-, Heeres- und Staatslieferant‘ vor, außerdem noch ‚Lieferant‘ ohne nähere Angaben und einmal auch ‚Oberrabbi‘.²⁰⁹

In Westfalen vertraten schon Isaak von Gemen und Isaak von Salzuflen zu Beginn des 17. Jahrhunderts praktisch das sonst erst nach dem Dreißigjährigen Krieg zur Blüte kommende Hofjudentum. Im Stift Münster kann erst Nini Levi als Hofjude gelten, auch wenn er diesen Titel wohl noch nicht führte.²¹⁰ Besser als über ihn wissen wir über seinen Nachfolger Abraham Isaak von Coesfeld Bescheid. Dieser war für Wirtschaftsförderung, Waffenhandel, Nachschubfragen, aber auch für diplomatische und finanzielle Dienstleistungen zuständig. Er führte wohl auch als Erster im Stift Münster den Titel ‚Hofjude‘. Als solcher wurde er spätestens am 25. Juli 1671 bezeichnet. An diesem Tag ernannte Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen seinen ‚Hoffjuden‘ auch zum Rabbiner im Stift Münster mit der Verpflichtung, „daß er uff obged[achter] Juden handel und wandel fleissige achtung geben, derselben excessen undt verbrechen ... bestraffen und dieselbigen brüchtengelder zu unseren eigenen händen ... liefern“ solle.²¹¹ Nach dieser Beschreibung sollte Abraham Isaak sowohl die Aufgaben eines Rabbiners wie Vorgängers erfüllen. In dieser Doppelfunktion, in der er auch den beiden folgenden Fürstbischöfen diente, fand der Coesfelder Hofjude erst 1771 in Michael Meyer Breslau(er) einen Nachfolger im Stift Münster. Fürstbischof Ferdinand von Fürstenberg (1678–1683) erteilte dem ‚Herrn Hofjuden‘ Isaak Abraham u. a. am 23. Januar 1681 den Befehl, 30 000 Rtlr. umzuwechseln, was er besonders honorieren wolle.²¹² 1683 empfahl sich Abraham Isaak dem neuen Fürstbischof Maximilian Heinrich von Bayern mit dem Hinweis, er habe beiden Vorgängern des neuen Landesherrn als ‚Hof- und Rabbinerjud‘ treu gedient. Seit vielen Jahren sei ihm die Beschaffung der Munition anvertraut, dazu der Einzug der verschiedenen Judenabgaben, so für das Gesamtgeleit, den Tribut, die Abzugs- und Strafgelder. Auf einen Wink des Fürstbischofs würde er sich „als getreuer Knecht schleunigst einfinden“.²¹³ Seine Neuernennung verzögerte sich, da die Stiftsjudenschaft durch drei Rabbiner Klagen gegen ihn vorbringen ließ. Abraham Isaak konnte sich jedoch rechtfertigen und wurde am 19. Mai 1684 erneut zum ‚Rabbiner und Vorgänger der gesamten Judenschaft des Stifts Münster‘ ernannt, den Juden gleichzeitig unter Strafandrohung auferlegt, ihn anzuerkennen und ihm in allem zu ‚parieren‘.²¹⁴ Abraham Isaak, zugleich Rabbiner, Obervorgänger und Hofjude, war in dieser Funktion einerseits in der Kriegswirtschaft Fürstbischofs Christoph Bernhard von Galen für die Munitionsbeschaffung verantwortlich, andererseits – mit weitgehenden Vollmachten – als Unterhändler für die Subsidien vor allem in Holland.²¹⁵

Um 1700 war der einflussreichste Finanzier im nordwestlichen Raum der Hannoveraner Kammeragent Leffmann Behrens.²¹⁶ Obwohl er keinen münsterischen Titel führte, besaßen er und sein Sohn Herz Behrens eine solche Vertrauensstellung bei Fürstbi-

209 SCHNEE, Stellung (wie Anm. 142) 177. – DERS., Hofffinanz (wie Anm. 180) Bd. 3 80 f.

210 ASCHOFF, Das münsterländische Judentum (wie Anm. 24) 180 f, Quelle Nr. 10.

211 StaatsA Münster, Domkapitel Paderborn Kapselarchiv, Kapsel 284, Nr. 6, fol. 165r.

212 SCHNEE, Hofffinanz (wie Anm. 180) Bd. 3 55.

213 StaatsA Münster, Fürstentum Münster Landesarchiv 39, Nr. 7a, fol. 63r-v.

214 Ebd., Nr. 10, fol. 97r-98v, hier fol. 98r.

215 Ebd., Nr. 7a, fol. 70r, so am 2. März 1677. – SCHNEE, Hofffinanz (wie Anm. 180), Bd. 3 55. – SCHNEE Heinrich, Die Hofffinanz und der moderne Staat. Geschichte und System der Hoffaktoren an deutschen Fürstenhöfen im Zeitalter des Absolutismus nach archivalischen Quellen, Bd. 5: Quellen zur Geschichte der Hoffaktoren in Deutschland (Berlin 1965) 129.

216 Zu ihm SCHEDLITZ Bernd, Leffmann Behrens. Untersuchungen zum Hofjudentum im Zeitalter des Absolutismus. In: Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 97 (Hildesheim 1984), allgemein zu seinen Aktivitäten im Stift Münster ebd. 118 f.

schof Friedrich Christian von Plettenberg (1688–1706), dass beide als Hofjuden im Stift Münster gelten dürfen. Der Fürstbischof bezog seit 1695 aus Holland und England Subsidien in gewaltiger Höhe, die der fürstbischöfliche Gesandte in Den Haag mit Hilfe des Leffmann Behrens nach Münster übermittelte. Am 22. Februar 1703 quittierte der Fürstbischof, dass ihm Leffmann Behrens 68 515 Rtlr. richtig bezahlt habe.²¹⁷ Leffmann Behrens finanzierte auch die Wahl des nächsten Fürstbischofs Franz Arnold von Wolff-Metternich (1707–1718). Dieser trat dem Hofjuden dafür seine Ansprüche auf englische Subsidien in Höhe von 149 997 Rtlr. ab, die Englands Krone noch Friedrich Christian schuldig geblieben war. Die Ansprüche ließen sich nie realisieren.²¹⁸

Vor allem unter Kurfürst Clemens August wurde „Kurköln mit Münster und Paderborn zu einem Eldorado jüdischer Finanziers.“²¹⁹ Schon seine Wahl zum Bischof von Münster und Paderborn 1719 hatte der Prinz aus dem Hause Wittelsbach nur mit Hilfe finanzkräftiger Juden durchsetzen können. Die Mitglieder der Domkapitel mussten durch „Douceurs oder eine Handsalbe“ für die Bewerber gewonnen werden. Je nach Einfluss erhielten die Mitglieder der Domkapitel solche ‚Süßigkeiten‘ in Höhe zwischen 2000 und 10 000 Dukaten. Im Ganzen wurden damals an die Domherren 127 000 Rtlr. nur als ‚Handsalben‘ gezahlt.²²⁰ Bei der Wahl streckte auch der kaiserliche Oberfaktor Wolf Wertheimer, der für Kurköln und das Stift Münster in derselben Funktion tätig war, dem münsterischen Abgesandten Ferdinand Caspar von Droste ein Darlehen von 6000 Goldgulden vor.²²¹ Auch Josef Süß Oppenheimer, als ‚Jud Süß‘ in dem bekannten NS-Film diffamiert, spielte in den westfälischen Stiften von Clemens August eine besondere Rolle. Ihm wurde als einzigem Hofjuden der Titel ‚Hof- und Kammeragent‘ verliehen. Ein Vertrag der münsterischen Landstände mit dem Frankfurter Hofjuden Gundersheim wurde von dem Kurfürsten kurzerhand zugunsten des Oppenheimer annulliert. Dieser lieferte mit seinen Unteragenten Hafer und Mehl für die Truppen des Stifts, die am Rhein zur kaiserlichen Armee stoßen sollten. Gundersheim Vater und Sohn kamen dafür während des Siebenjährigen Krieges ins Liefergeschäft für die münsterischen Kriegsregimenter.²²²

Die bedeutendsten Hofffinanziers des Kurfürsten Clemens August wurden jedoch der Hildesheimer Kammeragent Herschel Isaak Oppenheimer und Baruch Simon, der als Geschäftsagent des Deutschritterordens, dessen Hochmeister der spätere Kurfürst war, bei Clemens August Eingang fand. Baruch oblag die Belieferung des münsterischen Truppenkontingents und er war an den großen Geschäften für das Stift Münster mit den Gundersheims beteiligt. Als ‚Feldlieferant‘ hatte er die Truppen mit Brot, Mehl, Roggen, Weizen, Hafer und Stroh zu versorgen. Für Kurköln und das Stift Paderborn war er der alleinige Lieferant. Für das Stift Münster musste er sich die Lieferungen mit Gundersheim und Herschel Isaak Oppenheimer teilen. Baruch Simon verdiente enorm an diesen Lieferungen.²²³ Als Oppenheimers Vertreter wurde Breslau(er) nach Münster entsandt. Oppenheimer hatte in Verbindung mit zwei Frankfurter Firmen für die vom Kurfürsten Clemens August im Siebenjährigen Krieg zum Reichsheer gestellten beiden Infanterieregimenter die Verproviantierung und Soldauszahlung übernommen.²²⁴ Seit 1757 besetzten gegnerische Truppen Münster. Dem Stift wurde eine gewaltige Kontribution auf-

217 SCHNEE, Hofffinanz (wie Anm. 180) Bd. 3 56–60.

218 Ebd. 59 f.

219 SCHNEE, Stellung (wie Anm. 142) 179.

220 Ebd. – Vgl. SCHNEE, Hofffinanz (wie Anm. 215) Bd. 5 130, Liste der 1719 von Levi und Jacob Gompertz bei der Wahl Clemens Augusts zum Bischof von Münster und Paderborn gezahlten Douceurgelder, ebd. 179 f, Anm. 8; hier finden sich viele Lesefehler.

221 SCHNEE, Stellung (wie Anm. 142) 180.

222 Ebd.

223 Ebd. 181.

224 LAZARUS, Judenbefehlshaber (wie Anm. 147) 113. – Vgl. HAASIS Hellmuth G., Joseph Süß

erlegt, von der Verpflegung der Truppen abgesehen. Zu diesem Zwecke schloss die münsterische Regierung außer mit den genannten Großlieferanten mit zahlreichen Stiftsjuden Lieferverträge ab, vor allem solchen aus Warendorf, so mit Hertz als Brotlieferant, Isaak Salomon, Itzig Salomon, Jakob Isaak, weiter mit Hertz Benjamin aus Vreden, Moses Levi als Pferdlieferant, Jakob Hertz aus Coesfeld, Joseph Isaak aus Dülmen, Isaak Benedikt und Isaak Heimann, beide aus Dülmen, als Haferlieferanten Penne und Salomon Anselkampff aus Olfen, den Gebrüdern Leffmann aus Freckenhorst und anderen.²²⁵ Die meist als Entrepreneure oder Lieferanten bezeichneten Unternehmer ohne genauere Spezifikation, was sie lieferten, erzielten oft beträchtliche Gewinne. Die Gesamtsumme der Lieferungen belief sich auf 238 348 Reichstaler. An der Aufbringung der Kontribution beteiligten sich gegen hohe Provision auch Michael Meyer Breslau(er) und sein damaliger Auftraggeber, der Hildesheimer Kammeragent und Rabbiner Herschel Isaak Oppenheimer. Oppenheimer streckte am 18. Juni 1758 20 000 Rtlr. vor. Neben ihm war der Lippestädter Schutzjude Hertz Feidel als Heereslieferant ebenfalls für Kurköln sowie die Stifte Münster und Paderborn tätig. Als diese ihn nicht bezahlen wollten, wandte er sich am 17. April 1763 an Friedrich den Großen, wurde aber abgewiesen. Von Februar 1763 an erfolgte gegen die Zahlung eines Agios von 11 % die Einwechslung aller während des Siebenjährigen Krieges verurufenen Münzen durch die Gebrüder Leffmann aus Freckenhorst.²²⁶

3.3 Rechtliche, wirtschaftliche, religiöse und soziale Aspekte jüdischen Lebens

Seit dem Edikt vom 1. Oktober 1651 lag ein wesentlicher Teil der Jurisdiktion über Juden in den Händen des Rabbiners. Die Gerichtsbarkeit in den *causae minores* betraf die nicht seltenen kleinen Zwistigkeiten innerhalb der Judenschaft, weiter die Ehe- und Sponsaliensachen. Die größeren Vergehen wie Diebereien, Falschmünzerei, Ankauf und Pfandnahme gestohlener und verdächtigter Gegenstände, Gotteslästerung, Handgreiflichkeiten waren vom Rabbiner ohne die geringste „Unterschlagung und Verschweigung“ sofort der Hofkammer anzuzeigen. 1680 sehen wir den Rabbiner Abraham Isaak diese Gerichtsbarkeit ausüben. Er verurteilte Meyer Sander von Burgsteinfurt zu 20 Rtlrn., „weil er gestohlene Güter verkauft und verleugnet“ hatte; Anshel von Telgte zu vier Rtlrn. Strafe, weil dieser dem Juden Süßmann von Haltern eine Schuld von fünf Rtlrn. nicht zurückzahlen wollte.²²⁷ Als Mittel der Durchsetzung seiner Entscheidungen konnte der Rabbiner den Bann verhängen. Diesen sollte er nach dem erwähnten Edikt Christoph Bernhards von Galen vom 1. Oktober 1651 anwenden, wenn der Straftäter sich widersetzlich zeigte und die Entscheidung nicht hinnahm bzw. die Strafe von zehn Gulden nicht zahlte. Christoph Bernhard dachte hier wohl eher an den ‚schweren Bann‘ (*cherem*), der den Gebannten ganz außerhalb der jüdischen Gemeinschaft stellte, als an den ‚einfachen Bann‘ (*nidduj*), der den Widersetzlichen in der Familie beließ und nicht eigentlich ächtete.²²⁸

Bei Streitigkeiten von Juden gegen Christen sollten diese den jeweiligen Prozessgegner „billig vor eines jeden kompetenter Obrigkeit zu belangen haben“, wie ein Erlass des Jahres 1720 lautet. Umgekehrt konnte auch ein Christ vor dem ‚Judenrichter‘ Recht suchen. So urteilte Ende Juni 1680 Rabbiner Abraham Isaak in seinem Brüchtenbericht an den Fürstbischof, als der Dülmener Bürger Johan Frohning den dortigen Juden Joseph wegen falscher Rechnung verklagte: „Den Joseph vor mir citiren lassen, hat sich den

Oppenheimer, genannt Jud Süß (Reinbek 1998) 168 erwähnt die Versorgung von Münsteraner und Paderborner Kreistruppen 1735.

225 SCHNEE, Hofffinanz (wie Anm. 180) Bd. 3 60 f.

226 Ebd.

227 RIXEN, Geschichte (wie Anm. 131) 47.

228 Ebd. 48 f.

24. Februar 1680 befunden, daß ... Joseph den Frohning noch 8 Taler schuldig erkennt, auch wurrklich zahlen mußten. ... Ist wohl wert, anderen zu einem Exempel auch umb 8 Reichstaler zu bestraffen.“²²⁹

Die Ahndung der schwereren Vergehen der Juden lag in der Hand der Fürstbischöfe. In den Hauptgeleiten bestimmten diese ausdrücklich, der Rechtsstand der vergerichteten Juden in Zivil-, Kriminal- und Fiskalsachen seien die Hofkammer oder die landesfürstlich Bevollmächtigten, vorbehaltlich der Exzesse, die vor die Archidiakonatsgerichtsbarkeit des Domkapitels gehörten. Die Archidiakone hatten als „oculi episcopi“, als Augen des Bischofs, nicht nur den Klerus zu überwachen, sondern saßen auch zu Gericht über alle Vergehen gegen die Heiligung der Sonn- und Feiertage, gegen die Sittlichkeit und gegen die Wucherbestimmungen. Waren in diesen Punkten Juden betroffen, unterstanden sie den Archidiakonen, konnten aber gegen deren Urteile an das geistliche Hofgericht appellieren. 1743 hatte z. B. der Bocholter Archidiakon die Juden der Stadt mit einer Strafe von 50 Rtlrn. belegt, weil sie „in Leistmanns Hause an öffentlicher Straßen, wo die Prozession cum sanctissimo vorbeigeht“, Synagoge gehalten hatten. Dagegen appellierte der Judenvorgänger Salomon Jakob an das geistliche Hofgericht.²³⁰

Durch ein Reskript des Fürstbischofs Maximilian Friedrich vom 12. Januar 1777 wurde der Hofkammer die Rechtsprechung über Juden in Kriminalfällen genommen und dem Hofrat übertragen. Kriminalprozesse sollten von den Unterrichtern eingeleitet und vom Hofrat beendet werden.²³¹ Der Gerichtsstand der Juden im Stift war also

- a) der Rabbiner in den ‚causae minores‘ mit dem Hofgericht als Appellationsinstanz
- b) das Archidiakonatsgericht bei Vergehen gegen die Heiligung der Sonn- und Feiertage, gegen die Sittlichkeit und die Wucherbestimmungen mit dem Offizialatsgericht als Appellationsinstanz
- c) das bischöfliche Hofgericht in Zivil- und Fiskalsachen
- d) der Hofrat in Kriminalvergehen.

Die jeweils letzte Instanz war immer der Fürstbischof.

Der Gang vor die Gerichte, insbesondere die Hofkammer, war für Juden und Nichtjuden etwas Alltägliches. Im ‚Status iurium camerae communium et privatorum‘ sind allein für die Jahre 1791 bis 1793, also der Spätzeit des Alten Reiches, nicht weniger als 265 Verfahren aufgelistet, in denen Juden gegen Christen, Christen gegen Juden, Juden gegen Juden vor Gericht gezogen sind.²³² Neben diesen im Fürstbistum ausgetragenen Verfahren gab es, wie schon vor 1650, bis zum Ende des Alten Reiches Prozesse, die bis vor das Reichskammergericht gingen. Einige Beispiele: 1724 gelangte ein Prozess an das Reichskammergericht, den der Jude Joseph Benedikt aus Dülmen gegen die Witwe des Bernhard Kettelhack und ihre Kinder angestrengt hatte, um die Rückzahlung eines dem Leonard Kettelhack 1705 gewährten Darlehens zu erreichen.²³³ In einem Prozess des Kaufmanns Karl Anton Lazarus aus Münster gegen Franz von Merode zu Merfeld ging es 1786 vor dem Hofgericht Münster, 1799 vor dem Reichskammergericht um die Zahlung von 2100 Tlرن. aus Schuldscheinen, ausgestellt für den Dülmener Juden Levi

229 StaatsA Münster, Fürstentum Münster Landesarchiv 39, Nr. 10, fol. 95r-v; bei RIXEN, Geschichte (wie Anm. 131) 50, irriige Signatur.

230 RIXEN, Geschichte (wie Anm. 131) 51, aus: StaatsA Münster Hofkammer, Nr. 215 [Angabe nicht zu verifizieren].

231 StaatsA Münster, Fürstentum Münster Edikte E 2, fol. 22–24. – SCOTTI, Sammlung (wie Anm. 128) Bd. 2 207 f., Nr. 493.

232 StaatsA Münster, Fürstentum Münster Kabinettsregistratur 478.

233 StaatsA Münster, Reichskammergericht K 399/1118, aus: Gerichte des Alten Reiches, T. 1: Kammergericht A-K. Bearb. ADERS Günter/RICHTERIG Helmut (= Das Staatsarchiv Münster und seine Bestände, 2,1) (Münster 1966) 154, Nr. 1085.

Isaak.²³⁴ Vor dem weltlichen Hofgericht in Münster klagte 1794 ein Weseler Jude gegen Otto Matthias von Merode zu Merfeld. In dem 1797 vor das Reichskammergericht gelangten Verfahren ging es um insgesamt 2500 Rtlr. aus Wechselln, die für den Juden Isaak Levi aus Dülmen ausgestellt waren.²³⁵ 1799 klagte der Burgsteinfurter Jude Isaak Leifmann vor dem Hofgericht Münster gegen seinen Glaubensgenossen Josef Windmüller aus Pyrmont, später Warendorf, auf Schadensersatz in Höhe von 950 Tlرن. wegen nicht gelieferter 100 Malter Hafer. Das Verfahren gelangte 1802 an das Reichskammergericht.²³⁶

Existenzgrundlage für Juden im Alten Reich war zu allen Zeiten das Geleit, die nur vom Landesherrn zu erhaltende Erlaubnis, sich niederzulassen und Geldleihe und Handel auszuüben. Das Geleit war das kostbarste Recht für Juden im Alten Reich. Aufgrund der rechtlich entscheidenden Einzelgeleite wurden Juden in das Hauptgeleit aufgenommen. In ihm verblieben sie bis zu ihrem Tode oder der vom Fürstbischof zu genehmigenden Weitergabe des Geleites. Hierfür wurden sogenannte Transskriptionsgeleite erteilt. Bei diesen unterschied man Substitutions- und Translationsgeleite. Durch ein Substitutionsgeleit übertrugen Eltern oder Verwitwete ihr Geleit auf ihre Kinder oder Verwandte. Translationsgeleite enthielten die Erlaubnis, den Wohnsitz von einem Ort in einen anderen zu verlegen. 1784 geschah dies bei dem damals erteilten Hauptgeleit in fünf Fällen unentgeltlich. Sonst waren der Hofkammer für solche Geleite Gebühren zwischen 40 und 300 Rtlرن. zu entrichten.²³⁷ An sich sollten die Substitutionsgeleite die Anzahl der Juden im Stift konstant halten. Wie jedoch die stete Zunahme der Juden zeigt, war der Wunsch der Juden, neue zahlungskräftige Mitglieder zum Tragen der hohen Steuerlasten zu gewinnen, und der des Landesherrn, die Steuereinnahmen damit erhöhen zu können, stärker als der Vorsatz, Juden fernzuhalten.

Für Witwen, die das Geleit ihres Mannes geerbt hatten, war dieses der eigentliche Trumpf bei einer Wiederheirat. Witwen waren wohl durchweg ‚gute Partien‘.²³⁸ Neben der Übertragung des Geleits einer Witwe auf ihren neuen Ehemann sind auch ‚Verwandtengeleite‘ bezeugt, so die Übertragung des Geleits auf eine Tochter bzw. deren Ehemann oder auf einen Sohn, Stiefsohn und Vetter.²³⁹ Hier dienten die Geleite z. T. auch ausdrücklich als Alterssicherung. So bekundete Jacob Natan aus Heiden am 9. Dezember 1778 vor einem Notar, als 70-jähriger sei er nicht mehr imstande, für seinen Lebensunterhalt aufzukommen. Deshalb wolle er sein Geleit auf seinen ‚Schwieger- oder Stiefsohn‘ Jacob Isaak übertragen mit der Maßgabe, dass dieser ihn und seine Frau „lebenslang in Kost und Kleidung“ unterhalte.²⁴⁰ Ebenfalls notariell vereinbarte die Witwe des in Ahaus vergeleiteten Juden David Benjamin in Ansehung ihres „angestiegenen ohnvermögenden Alters und dabei sehr abnehmenden Kräften“ die Übertragung des Geleits auf ihren Sohn Abraham David, der ihr schon bisher in Handel und Haushaltung aufs Treulichste beigestanden habe.²⁴¹ Auch die Witwe David Gumpers war am 11. April 1787 wegen Altersschwachheit nicht mehr imstande, den Haushalt zu führen und ihren Handel zu betreiben. Sie trat ihr Stadtlohner Geleit an ihre Tochter Sara und deren künftigen Ehemann Abraham Michael ab und erhielt dafür eine künftige Verpflegung durch bei-

234 StaatsA Münster, Reichskammergericht M 860/2336, aus: Gerichte des Alten Reiches, T. 2: Reichskammergericht L-Z, Reichshofrat. Bearb. ADERS Günter/RICHTERING Helmut (= Das Staatsarchiv Münster und seine Bestände, 2,2) (Münster 1968) 75, Nr. 3556.

235 StaatsA Münster, Reichskammergericht M 861/2337 75; aus: ebd., Nr. 3557.

236 StaatsA Münster, Reichskammergericht J 440/2142 436; aus: ebd., Nr. 3029.

237 JACOB, Hofkammer (wie Anm. 128) 51.

238 Vgl. ASCHOFF, Judaica-Sammlung (wie Anm. 115) 458–467, Nr. 7–10.

239 Ebd. 462 f, Nr. 9.

240 Ebd. 465, Nr. 10c.

241 Ebd., Nr. 10f.

de notariell zugesagt.²⁴² Wie aus diesen und anderen Urkunden ersichtlich, wurde die Übertragung der Geleite wegen ihrer existentiellen Bedeutung notariell abgesichert.

Die Aufnahme in die Stiftsjudenschaft, die Geleitvergabe, war ein sich oft über Monate hinziehender Vorgang, in der alle genannten Instanzen vom Fürstbischof über die Hofkammer, den Landrabbiner und die Judenschaftsvorsteher eine genau festgelegte Rolle spielten. In einem Edikt des Fürstbischofs vom 30. August 1773 für die Juden des Stifts Münster (Hauptgeleit § 13) heißt es wörtlich, wer um ein Geleit nachsuche, solle „sich vordersamst bey dem Rabbiner und Vorsteheren melden, bey ihnen erweisen, daß er wenigstens 500 Rtlr. im Vermögen habe und dieserhalb genugsame Caution [- 1720 betrug sie 400 Rtlr. -] leisten. Würde er nun, daß solches geschehen, mittels eines von Rabbiner und Vorsteheren an Eydes statt untergeschriebene Attestati darthuen, annebest vermitz selbigen Attestes von seinst guten Aufführung das Zeugniß beybringen und um die Erhaltung des Geleids bey Unserer Hofkammer suppliciren, soll, auf von derselben darüber erstatteten Bericht, von Uns das Fernere gnädigst verfügt werden.“²⁴³ Insgesamt gilt für die Erteilung des Geleits für einzelne Juden: „Kein Vater kann sein Geleit auf seinen Sohn oder Anverwandten abstehen, kein Sohn oder Anverwandter kann es erwerben, keine Wittib kann es ihrem anheiratenden Mann mitteilen, keiner so auf einen Ort vergeleitet, keiner (?) sein Domizilium nach einem anderen Ort transferiren ohne gnädigste Konzession des Landesherrn. Und diese Konzession pfliget nicht erteilet zuwerden, ohne dafür ein Sicheres zu prestiren ... Es sind zu Zeiten 30, 50 bis 100 Reichstaler für eine solche Transskribierung der Hofkammer entrichtet worden.“²⁴⁴

In seltenen Fällen haben Stiftsjuden das Geleit auch einmal zurückgegeben. So traten Wolff Samuel von Telgte und seine Frau Rebecca Itzig am 21. Januar 1783 ihr Geleit notariell „an die hiesige Judenschaft und derselben Vorsteher“ ab, da sie den „schuldigen tribut und schatzung zeit vielen Jahren der Judenschaft nicht allein schuldig geblieben, sondern auch grosser Armut halber solche ferner abzutragen nicht vermogend waren.“²⁴⁵

Eine Sonderform der Geleite waren die nicht seltenen Hochzeitsgeleite. Diese hatten zum Ziel, für den künftigen Ehemann einer heiratswilligen Jüdin eine durch das Geleit rechtlich abgesicherte Existenzgrundlage zu schaffen. Vergeleitete jüdische Witwen, die wieder heiraten wollten, konnten ein solches Geleit beantragen, das dann auf den neuen Ehemann übertragen wurde. Für alle diese Geleite waren Gebühren fällig.

Juden ohne landesherrliches Geleit wurden in Haft genommen, mit einer Geldstrafe von 50 Goldgulden belegt und unter Androhung, all ihre Habe zu konfiszieren, dazu verurteilt, das Stift binnen einer bestimmten Frist zu verlassen.²⁴⁶ Ihnen drohte dann auch eine Zuchthausstrafe. 1683 wurden die Güter einiger Juden in Lembeck und Raesfeld konfisziert.²⁴⁷

Von der Zunahme der Zahl der im Stift Münster lebenden Juden hingen natürlicherweise auch die von diesen zu erbringenden Steuern ab. Der 1651 auf 20 Goldgulden festgesetzte Judentribut wurde 1654 auf mehr als das Vierfache erhöht. 88 Goldgulden schienen aber wiederum zu hoch gegriffen. So wurden 1657 bis 1674 der Judenschaft jedes Jahr 78, 1664 bis 1699 75 Goldgulden abverlangt.²⁴⁸ Bei der Bewertung des Gesamttributs ist zu berücksichtigen, dass die Juden 1651 eine sogenannte Verehrung von zwölf Pfund Silber und 1654 eine Gebühr von 600 Rtlrn. zahlen mussten, um sich das Geleit verlängern zu lassen. Erwähnt sei noch, dass die Judenschaft ursprünglich dem

242 StaatsA Münster, Fürstentum Münster Hofkammer XXIII, Nr. 28, fol. 228r.

243 StaatsA Münster, Fürstentum Münster Edikte G 3, fol. 57–62, hier § 13, fol. 60r.

244 RIXEN, Geschichte (wie Anm. 131) 45, Anm. 2.

245 StaatsA Münster, Fürstentum Münster Hofkammer XXIII, Nr. 28, fol. 260r–261r.

246 ASCHOFF, Das münsterländische Judentum (wie Anm. 24) 181 f, Quelle Nr. 11.

247 JACOB, Hofkammer (wie Anm. 128) 52.

248 RIXEN, Geschichte (wie Anm. 131) 42 f.

Landesherrn zu Neujahr eine Gabe von 200 Rtlrn. schuldete. Dieses Neujahrsgeschenk galt 1664 noch als besondere Abgabe. Ab 1671 fiel sie mit dem Jahrestribut zusammen.²⁴⁹

Die weitere Entwicklung der Abgaben wird an der folgenden Tabelle sichtbar:

Jahr	Zahl der Juden	Renovationsgebühr in Rtlrn.	Jahrestribut in Rtlrn.
1671	zwischen 23 und 44 ²⁵⁰		300
1683	44	600	300
1720	73	unbekannt	800
1730	90	unbekannt	1000
1739	102	4000	1000
1749	117	4000	1000
1763	157	5000	1100
1773	171	5000	1100
1784	175	5000	1100
1795	177	5000	1100

Die Quittungen über die Erneuerung der Hauptgeleite 1720 und 1730 dürften im Zusammenhang mit den Veruntreuungen des Vorgängers Salomon Jakob verschwunden sein.²⁵¹

Auch wenn man wegen des wechselnden Münzwertes keine exakten Relationen aufstellen kann, kann man doch sagen, dass sich die Zahl der Juden zwischen 1683 und 1795 vervierfacht hat, ebenso fast die Jahrestribute. Die Renovationsgelder dagegen waren auf mehr als das Achtfache gestiegen. Die Situation der Judenschaft war aus diesem Grunde finanziell so angespannt, dass sie 1761 das Domkapitel um Milderung der Abgaben bitten musste, da sie durch den Siebenjährigen Krieg stark gelitten habe: Sie sei, fügte sie hinzu, „nicht gering in Schulden vertieft, da sie über 20 000 Reichstaler Kapitalien zu verzinzen hat“.²⁵² Vor dem 5. Januar 1773 baten alle Vorsteher den neuen Landesherrn, sie mit neuen Lasten zu verschonen. Die Judenschaft hätte 1762 und 1763 insgesamt 14 000 Rtlr. gezahlt, „obwohl der [Siebenjährige] Krieg und die schlechten Zeiten das Vermögen deren Juden vermindert“ hätten.²⁵³

Außerordentliche Steuern gab es von Anfang an. So befahl Fürstbischof Christoph Bernhard schon 1662 der Stiftsjudenschaft, „zur Schlagung neuer Münze eintausend Reichstaler beizuschaffen“.²⁵⁴ Von der dabei zugesagten Verrechnung auf den Tribut hören wir nichts.²⁵⁵

Eine besondere Form der Abgaben waren die sogenannten Abzugsgelder. Sie wurden fällig, wenn, wie es in § 6 des Hauptgeleits von 1784 heißt, „ein Jude ... sich außerhalb des Stifts niederlassen wollte, und das Vermögen ganz oder zum Teil außer Landes verbracht wird“.²⁵⁶ Dann wurde darauf, wie bei Nichtjuden, „der gewöhnliche Abzug, nämlich der 10. Teil“ des außerhalb des Landes gebrachten Vermögens fällig, wobei es gleichgültig war, ob dieses Vermögen anlässlich von Erbschaften, Vermächtnissen, als Brautschätze oder wegen eines Umzugs ins Ausland gelangte. Die Abzugsgelder führte der Landrabbiner an die Landrentekasse ab. Eine Abschrift erhielt die Hofkammer. Ähnliches galt bei Sterbefällen. Da Juden nach der Theorie der Kammerknechtschaft als Eigentum des Regalieninhabers betrachtet wurden, bedeutete ein Wegzug oder Sterbe-

249 Ebd. 43, Anm. 2.

250 StaatsA Münster, Domkapitel Paderborn Kapselarchiv, Kapsel 284, Nr. 6, fol. 22r-v (alt).

251 RIXEN, Geschichte (wie Anm. 131) 43, Anm. 4.

252 Ebd. 44, aus: StaatsA Münster, Hofkammer, Nr. 215 [Angabe nicht zu verifizieren].

253 StaatsA Münster, Fürstentum Münster Hofkammer XXIII, Nr. 28, fol. 348–351.

254 StaatsA Münster, Fürstentum Münster Landesarchiv 39, Nr. 9, fol. 89r.

255 RIXEN, Geschichte (wie Anm. 131) 61.

256 StaatsA Münster, Fürstentum Münster Edikte D 6, fol. 660–665, hier § 6, fol. 661r-v.

fall einen ausgleichenden Eigentumsverlust, für den Gebühren fällig wurden. Um die Höhe des ‚Verlustes‘ zu ermitteln, mussten die Judenschaftsvorsteher im Verein mit dem Landrabbiner ein genaues Inventarium von Hab und Gut ausfertigen und danach „aufs gewissenhafteste“ die Abzugsteuer einziehen.²⁵⁷

Darüber hinaus gab es weitere Sonderabgaben, so etwa die von Fürstbischof Clemens August angeordnete ‚Allgemeine Personenschätzung‘ vom 6. Februar 1735, bei der der Obervorgänger und die Vorsteher das allgemeine Judenquantum von 300 Rtlrn. auf die einzelnen Geleitjuden umzuschlagen und bis zum 30. März abzuliefern hatten,²⁵⁸ ähnlich am 4. November 1741.²⁵⁹ Während des Siebenjährigen Krieges musste die Judenschaft bei einem ‚Zahlungsanschlag‘ auf alle Stiftseingesessenen vom 10. Dezember 1758 1500 Rtlr. binnen acht Tagen repartieren.²⁶⁰ Bei der Personenschätzung vom 9. Mai 1774 verordnete Fürstbischof Maximilian Friedrich der „im hiesigen Hochstift verleidenten Judenschaft“ 300 Reichstaler. Diese Summe sollten die Vorsteher auch auf Witwen, Knechte und Mägde verteilen und bis 1. August des Jahres einziehen,²⁶¹ desgleichen am 16. Mai 1775.²⁶² Am 23. September 1778 waren es 500 Rtlr., die bis 1. November zu entrichten waren.²⁶³ Am 24. März 1779 wurden die Stiftsjuden zur allgemeinen Personenschätzung mit 2000 Rtlrn. angeschlagen, die erste Hälfte zahlbar am 1. Mai, die andere am 1. Juli, wobei die Vorsteher diese Summe „unter die sämtlich vergeleitete und geduldete Juden, Frauen, Kinder, Knechte und Mägde“ aufteilen sollten.²⁶⁴ Am 21. September desselben Jahres kamen noch einmal 500 Rtlr. hinzu, mit Zahlungsfrist 1. November.²⁶⁵ In den 90er Jahren des 18. Jahrhunderts wurden die außerordentlichen Abgaben, „um den durch den fortdauernden Reichskrieg erzeugten Geldbedürfnissen abzuhelfen“, zum System. Zur allgemeinen Schätzung des Stifts trugen die Juden von 1796 bis 1799 jeweils 200 Rtlr. sowie 1800 und 1801 jeweils 300 Rtlr. bei.²⁶⁶

Zu den Abgaben an den Fürstbischof traten noch die an die Städte, die im 16. Jahrhundert von den Juden im Stift städtische Steuern verlangten. Dieses hatte Christoph Bernhard von Galen in seinem Edikt vom 1. Oktober 1651 ausdrücklich untersagt. Sollten sie ohne seine ausdrückliche Erlaubnis „von den Juden einige Schätzung, Steuer, Brüchte oder Kontribution“ fordern, war der Vorgänger Nini Levi ermächtigt, dies durch stiftische Beamte zu verhindern.²⁶⁷ Schon 1683 war es mit der Abgabefreiheit der Juden in den Städten wieder vorbei. Sie mussten nach dem Sedisvakanzeleit vom 23. August 1683 ‚billigmäßig‘ in Anwesenheit von Stiftsbeamten zu städtischen Schätzungen beitragen.²⁶⁸

Fürstbischof Maximilian Heinrich hielt dies in seinem Hauptgeleit vom 18. Dezember 1683 noch in der Schwebe, indem er den Juden zusagte, zu „Schätzungen, Einquartierungen, Stadtakzisen und dergleichen Belastungen“ nur beitragen zu müssen, wenn er selbst dies „für gut befunden“ hätte. Ohne seinen ‚Spezialbefehl‘ dürften sie „nicht beschwert werden“.²⁶⁹ Nach dem Geleit von 1688 entfiel die Befreiung, „falls über Ver-

257 RIXEN, Geschichte (wie Anm. 131) 61.

258 LWL-Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte – Westfälisches Landesmuseum, Ediktensammlung, Edikte 8, Nr. 39.

259 Ebd., Edikte 6, ohne Nummer.

260 Ebd., Edikte 6, Nr. 105.

261 Ebd., Edikte 14, CXXXIII (8)–(9).

262 Ebd., Edikte 14 CXXXX (12).

263 Ebd., Edikte 14 CXLIX (10).

264 Ebd., Edikte 13, XC, fol. (8).

265 Ebd., Edikte 14 CLXIV (10), § 66.

266 RIXEN, Geschichte (wie Anm. 131) 62. – Vgl. SCOTTI, Sammlung (wie Anm. 128) Bd. 2 365, Nr. 556 und 369, Nr. 560.

267 ASCHOFF, Das münsterländische Judentum (wie Anm. 24) 180f, Quelle Nr. 10.

268 StadtA Beckum, Bestand A U 781d.

269 Ebd.

mögen angeschlagen ... sich darüber in Gegenwart unserer Hofkammer oder unseren dazu Deputierten mit des Ortes Bürgermeistern und Vorstehern billigmäßig zu vergleichen schuldig und angewiesen sein“.²⁷⁰ Dabei blieb es.

Die jüdischen Familien trugen einen hohen Anteil am Steueraufkommen in den Städten. So zahlten etwa die sieben Juden Coesfelds 1751 mit 56 Rtlrn. mehr als die Gesamtheit der christlichen Steuerpflichtigen in der ‚Kleinen Kluft‘, die etwa dem Lambertbezirk entspricht, mit einem Steueraufkommen von 52½ Reichstalern.²⁷¹ Wie die Stiftsjudenschaft als Ganzes dem Fürstbischof einen bestimmten festen Betrag schuldete, so schuldeten die Juden einer Stadt diesen insgesamt dem Rat. Als z. B. die acht Familien umfassende Judenschaft der Stadt Haltern im Jahre 1783 60 Rtlr. Steuern zu zahlen hatte, mussten, da drei Familien „in einen verarmten Zustand geraten“ waren, die fünf vermögenden für diese „das jährliche Contributionsquantum zum großen Teile supportiren“.²⁷² Die Hofkammer schützte bisweilen die Juden. Sie wies etwa die Stadt Haltern darauf hin, dass Juden neben den städtischen Abgaben auch Tribute an den Landesherrn und andere Lasten zu tragen hätten.²⁷³ Was die kommunalen Abgaben betraf, standen die Juden im Ganzen auf gleicher Stufe wie die Bürger.

Zum Judenregal der Landesfürsten gehörte auch das ‚ius admittendi synagogas‘, das Recht, Synagogen zuzulassen. Gottesdienste und Schulunterricht durften nur dort stattfinden, wo sie herkömmlich gehalten wurden. Zum Bau neuer Synagogen musste die besondere Erlaubnis des Landesherrn eingeholt werden. Soweit bekannt, haben die Fürstbischöfe ein entsprechendes Gesuch nie abgeschlagen. Die wohl älteste Synagoge des Stifts in der Neuzeit finden wir in Warendorf in der Freckenhorster Straße. Offenbar lange vor 1740 – seit „unandenklichen jahren“ – hatten die Juden in Rheine, Telgte, Oelde und Stadtlohn „schulen oder sogenannte synagogas“, wie sie behaupteten und ihr Obervorgänger Salomon Jacob vor dem 4. September 1740 dem Fürstbischof bestätigte. Die Archidiakone der genannten Orte hatten die dortigen Juden „nicht allein darbey beinträchtigt, sondern auch ... fiscaliter belanget undt in die kosten verdammet“, obwohl sie nur ihren Gottesdienst „in einem separaten ohrt oder camera ... abgehalten und das gewöhnliche gebett verrichtet“ hätten. Jetzt fürchteten auch die anderen Stiftsjuden, „daß ihnen ein gleiches widerfahren, der endts abhaltung ihrer schulen oder synagoea ... inhibirt, ja sogar bestraffet“ zu werden. Am 4. September 1740 entschied der Fürstbischof zugunsten der Juden „nach maßgabe des ihnen erteilten geleidtsbrieffs“. Die „etwa zur ungebühr erzwungenen bruchten“, d. h. die den Juden auferlegten Straf gelder, mussten ihnen „restituirt werden“.²⁷⁴

Obwohl der Begriff Synagoge in dem Dokument mehrfach genannt wurde, handelte es sich ganz offenbar nur um private Betstuben. Die von Stadtlohn wurde bereits 1723 genannt: „exerciren unsere Zeremonien in eines Juden Haus“.²⁷⁵ 1743 fanden in Bocholt „Gebetsübungen in Leistmanns Haus“ statt,²⁷⁶ im selben Jahr auch in Beckum,²⁷⁷ in Vreden in der ‚Kammer‘ eines Privathauses, so Vredener Juden an die Salmsche Regierung,²⁷⁸

270 Ebd., Bestand A U 784c.

271 ASCHOFF, Minderheit in Coesfeld (wie Anm. 9) 1154.

272 RIXEN, Geschichte (wie Anm. 131) 59.

273 Ebd.

274 StaatsA Münster, Domkapitel Münster Archidiakonate, Nr. 85.

275 StaatsA Münster, Fürstentum Münster Hofkammer, Nr. 215 [Angabe nicht zu verifizieren]. – Vgl. LAZARUS, Judenbefehlshaber (wie Anm. 147) 108.

276 Ebd.; LAZARUS nennt das Jahr 1736, vgl. ebd., Anm. 15.

277 KRICK Hugo, Geschichte und Schicksal der Juden zu Beckum (= Quellen und Forschungen zur Geschichte des Kreises Warendorf, 16) (Warendorf 1986) 50, ohne Quellenangabe.

278 StaatsA Münster, Akten der Salmschen Kanzlei 1, Nr. 129.

und in Borken, wo „Zeremonien in Leffmanns Haus“ bezeugt sind.²⁷⁹ 1776 wurde den Juden von Nottuln die Erlaubnis für eine Betschule erteilt;²⁸⁰ 1786 den Stromberger Juden eine Synagoge bewilligt, sicher auch hier nur eine Betstube. Diese hatten vorher in Oelde den Gottesdienst besucht.²⁸¹ Ende des 18. Jahrhunderts dürfte es überall in den Städten des Stifts und auch in vielen Dörfern Betstuben gegeben haben. Sogar in Münster, wo offiziell gar keine Juden leben durften, „fingen die Juden“ 1759, wie eine münsterische Chronik berichtet, „an, in dem Hof des H. v. Nagel zu Vornholz auf der Aegidiistraße ihre Synagoge zu halten“.²⁸²

Bei der Bethausnutzung ging es nicht immer friedlich zu. In Beckum versammelten sich die religionsmündigen Mitglieder der sieben Familien umfassenden Judenschaft offenbar vor 1774 im Privathaus des Leefman Joseph zum Gottesdienst. Als es dort zu Klagen über Ruhestörungen kam, verlegte man den Gebetsraum in das Haus des Meyer Philipp. Der Fürstbischof gab hierzu seine Zustimmung und genehmigte auch eine Vergrößerung. Darüber beschwerte sich Leefman Joseph: Er habe eine hohe Summe in die Einrichtung seines Gebetsraumes investiert. Vor dem 28. Oktober 1774 wurde er grob gegen den Vorsänger der Synagoge, schimpfte und ließ sich auch zu Tätlichkeiten hinreißen. Am 24. Februar 1775 bat Leefmann Joseph die Hofkammer, sie möge den Beckumer Juden befehlen, sich wie früher in seiner Synagoge zu versammeln. Als die Hofkammer sich dagegen entschied, wollte er wenigstens seine Synagoge samt Zubehör, vor allem die Thora, behalten. Dann schaukelte sich der Streit zwischen Leefmann und seinem Hauptgegner Jordan Jacob so auf, dass Leefmann diesen ohrfeigte und dessen Bruder mit einer Pistole anschoss. Der am Ende des Streites vom Fürstbischof am 3. August 1780 gebilligte Kompromiss sah vor, dass an bestimmten Feiertagen einigen Juden erlaubt wurde, bei Leefmann Joseph zu beten. Seine Absonderung gefährdete jedoch nicht nur das bei einer so kleinen Judenschaft wichtige Zustandekommen eines Minjan, sondern auch die Finanzierung gemeinsamer Anliegen. Immerhin wollte sich Leefmann, um koscheres Fleisch zu bekommen, an den Kosten des Schulmeisters beteiligen, der meistens zugleich Schächter war.²⁸³ Auch im Borkener Bethaus, ebenfalls Synagoge genannt, kam es 1710/11 nach Angaben des Obervorgängers Isaak Abraham zu einem nicht näher beschriebenen „hochstrafbaren Exceß“.²⁸⁴

Wie es mit der schulischen Versorgung der jüdischen Kinder vor der Mitte des 18. Jahrhunderts aussah, wissen wir aus Mangel an Quellen nicht. Es kann sich nur um auf privater Basis organisierten Unterricht gehandelt haben. In Warendorf wurde am 25. Oktober 1603 vom Rat jüdischer Unterricht untersagt, wenn weder Lehrer noch Schüler vergeleitet waren. War das nicht der Fall, hatten sie innerhalb von acht Tagen die Stadt zu verlassen.²⁸⁵ Obwohl damals nur zwei Haushalte in der Stadt an der Ems nachzuweisen waren, hatten die Juden offenbar versucht, unter Hinzuziehung eines Lehrers und von Schülern von außerhalb Unterricht zu organisieren. Einen Hinweis auf ‚Familienunterricht‘ finden wir 1618 bei der oben erwähnten Gefangennahme einer jüdischen Reisegesellschaft in Lüdinghausen. Zu ihr gehörte auch „Abraham, schulmeister bei Leves kindern zu Unna“.²⁸⁶ Spektakulärer als Quelle ist eine Fahndungsliste des Stifts Münster

279 StaatsA Münster, Fürstentum Münster Hofkammer XXIII, Nr. 30, fol. 22v, aus: SCHMIDT, Christ (wie Anm. 151) 117.

280 StaatsA Münster, Fürstentum Münster Kabinettsregistratur 444.

281 Ebd. 471.

282 Münsterische Chronick oder begebenheiten im Siebenjährigen Krieg in Münster. Hg. BECKMANN P. In: WZ 36 (1878) 137 f.

283 SCHMIDT, Christ (wie Anm. 151) 105–108.

284 StaatsA Münster, Landsberg-Velen, Nr. 29818, unfoliiert.

285 Die Ratsprotokolle und Kämmererechnungen der Stadt Warendorf (1601–1618) 104, Ratsprotokoll vom 25. Oktober 1603, Ratsprotokoll 2795.

286 StaatsA Münster, Domkapitel Münster Amt Lüdinghausen Akten III, Nr. 17, fol. 267r–268v.

vom 7. April 1752 mit 55 Steckbriefen einer gewissermaßen interkonfessionellen Räuberbande, die aus 19 Christen und 36 Juden bestand. Hier ist von zwei Juden die Rede, die „von Ort zu Ort mit den bey sich habenden Weibern, Kinderen, Knecht und Mägden, auch über ihren Kinderen habenden Präzeptoren fahren“.²⁸⁷

Im Hauptgeleit vom 12. Januar 1720 wurde bestimmt, dass Juden nur an den herkömmlich damit versehenen Orten Schulen und Synagogen halten dürften.²⁸⁸ Ob ein Ort hierfür infrage kam, ist unbekannt. Die stärkste Judenschaft wies damals Warendorf mit acht Familien auf.²⁸⁹ Erstmals im Hauptgeleit vom 30. August 1773 ist allgemein von jüdischen Schulmeistern im Stift Münster die Rede. Hier wurde festgelegt, dass der vom Landesherrn bestimmte Rabbiner über die jüdischen Schulmeister zu wachen habe. Diese müssten tüchtig sein, dürften jedoch keinen Handel treiben. Sollten Juden Privatlehrer anstellen, seien sie dennoch verpflichtet, ihren Beitrag zur Erhaltung des gemeinschaftlichen Schulmeisters zu entrichten.²⁹⁰ Im Pflichtenverzeichnis für den Landrabbiner vom 18. Mai 1790 wurde diesem zwar ausdrücklich „die Haltung einer Privatschule oder Synagoge untersagt“,²⁹¹ andererseits besaß er die „Aufsicht über die Schulen und die jugendliche Erziehung“.²⁹² Wie diese organisiert war, wissen wir nicht. Im letzten Hauptgeleit des Stifts von 1795 wurde erneut von den „hin und wieder benötigten Schulmeistern“ gesprochen. Sie sollten „geschickte und ehrliche Leute sein“ und der ganzen Ortsgemeinde, nicht „aber einem Privaten zur Bedienung gegeben werden“, es sei denn, dieser unterhalte ihn auf eigene Kosten.²⁹³

Vom mittelalterlichen Judenfriedhof in Münster abgesehen,²⁹⁴ ist der älteste lokalisierbare der in Telgte.²⁹⁵ Er lag „an der muiren bii der steenporten up den wal“²⁹⁶, auf dem Stadtwall am Steintor. Die erste Begräbnisstätte dort hatte Salomon 1615 erworben. Trotzdem sollte er nach Anweisung des Stadtrichters „an einem ungeweihten ort begraben“ werden.²⁹⁷ Dem kamen zwei Recklinghäuser Juden zuvor. Sie begruben Salomon „auff ihre weiß und ceremonien“, wurden aber bei Erfüllung dieser heiligen Ehrenpflicht vom Rat von Telgte inhaftiert.²⁹⁸ Der hier erstmals genannte Begräbnisplatz war bis Ende der fürstbischöflichen Zeit in Gebrauch. Die Telgter Juden beschwerten sich am 20. November 1764 über die Bestattungsgebühren der Stadt.²⁹⁹ 1792 ging es um die Verkleinerung des Begräbnisplatzes für die Telgter Juden.³⁰⁰ Hier war die strenge jüdische Totenruhe vor allem durch das Abgraben des Sandes gefährdet, wodurch Gebeine

287 StadtA Münster, Acta criminalia, Nr. 282, vgl. Facsimile in: ASCHOFF Diethard, Juden in Westfalen (= Westfalen im Bild: Reihe Westfälische Kulturgeschichte, 3) (3. Aufl. Münster 1995) 28 f.

288 SCOTTI, Sammlung (wie Anm. 128) Bd. 1 355, Nr. 280.

289 StaatsA Münster, Fürstentum Münster Edikte A 5, fol. 23.

290 Ebd. G 3, fol. 57–62, hier § 8, fol 59r.

291 SCOTTI, Sammlung (wie Anm. 128) Bd. 2 212 f, Nr. 493, § 19.

292 StaatsA Münster, Fürstentum Münster Kabinettsregistratur 443, fol. 107v.

293 StaatsA Münster, Fürstentum Münster Hofkammer XXIII, Nr. 27, fol. 5, § 8.

294 Hierzu KIRCHHOFF Karl-Heinz, Zur Lagebestimmung des mittelalterlichen Judenfriedhofs in Münster (= Quellen und Forschungen zur Geschichte in der Stadt Münster, N. F. 11) (1984) 234–244.

295 Vgl. dazu auch den Ortsartikel ‚Telgte‘ von Susanne FREUND in diesem Band.

296 DÜTTING Karl-Heinz, Die Stadt – Ursprung und frühe Geschichte. In: Telgte – Buch einer Stadt. (Telgte 1974) 27. – Vgl. auch HOHLSTEIN Michael, Jüdisches Leben in der frühen Neuzeit. In: Geschichte der Stadt Telgte. Hg. FRESE Werner (Münster 1999) 183 f.

297 StaatsA Münster, Fürstentum Münster, Regierungsprotokolle. 23, fol. 11v.

298 Vgl. ASCHOFF, Moises von Dülmen (wie Anm. 75) 61.

299 Inventar des Stadtarchivs Telgte, Bestände A (1431–1802) und B (1802–1821). Bearb. FRESE Werner (= Inventare der nichtstaatlichen Archive Westfalens. N. F. Bd. 15) (Münster 1997) 47, Bestand A, Nr. 110.

300 StaatsA Münster, Fürstentum Münster Kabinettsregistratur 475, fol. 1.

der Bestatteten bloßgelegt wurden.³⁰¹ In einem Beschluss vom 27. März 1792 äußerte der Fürstbischof Bedenken gegen das Abgraben des Sandes und schlug eine Verkleinerung der Begräbnisstätte vor, worüber aber mit der Hofkammer gesprochen werden müsse.³⁰²

Ohne dass wir davon im Einzelnen Kenntnis haben, dürfen wir wohl davon ausgehen, dass sich wie in Telgte auch in den anderen Kommunen des Stifts Münster das jüdische Begräbniswesen von individueller Einzelbestattung bis hin zu offiziell anerkannten Friedhöfen entwickelte. In manchen Geleitbriefen war es den Juden von vornherein erlaubt, ihre Toten zu begraben. So durften im ältesten für Dülmen erhaltenen Geleitbrief vom 28. September 1574 die beiden neu aufgenommenen Juden dort nicht nur ihre eigenen Toten begraben, sondern mit Einwilligung des Rates sogar auswärtige, wenn sie in Dülmen verstürben.³⁰³ Ganz ähnlich wurde in dem Geleit der Gräfin Elisabeth von Pallandt-Culemborg für Isaak von Gemen vereinbart: „Und wann er ein Judde oder Joddin storbe, soll von begrebnus eins vulwachsenen menschen drie goldgulden und von einen jungen oder metgen anderhalben goltgulden geben und auf Arndeswall oder in den hagen begraben werden.“³⁰⁴

Erstmals war schon in einem Konzeptschreiben Fürstbischof Christoph Bernhards von Galen am 1. Januar 1671, wiederholt im Sedisvakanzeleit vom 23. August 1683, allgemein für alle Stiftsjuden gültig, von ungestörter Bestattung der Juden die Rede.³⁰⁵ Leicht modifiziert hieß es im Hauptgeleit vom 12. Januar 1720, den „vergeleiteten Juden jedes Ortes solle ein ehrlicher Platz zum Begräbnis außerhalb der Stadt angewiesen werden ... und sie darinnen keiner Gestalt molestirt und beeinträchtigt werden.“³⁰⁶

1678 wies die Stadt Coesfeld der Judenschaft einen Platz vor dem Syringtor als Friedhof zu.³⁰⁷ Von März bis Juli 1741 prozessierte die Stadt Werne gegen die Judenschaft der Stadt und die Hofkammer. Die Werner Juden hatten wegen Überfüllung ihres alten Friedhofs an der Stadtmauer ohne Wissen der Stadt ganz in der Nähe von einem inzwischen verstorbenen Bürger einen Garten gekauft. Für diesen zahlte die Judenschaft der Stadt nun nicht mehr wie früher 1 Rtlr. für eine Beerdigung. Auf die Klage der Stadt entschied die Hofkammer am 20. März 1741, der Judenschaft entweder einen anderen Friedhof zuzuweisen und ihr die Auslagen für den Kauf des Begräbnisplatzes zu ersetzen, oder aber sich mit den jährlich der Stadt zustehenden 3 Schillingen zufriedenzugeben und der Judenschaft den neuen Begräbnisplatz zu belassen. Gegen diese Entscheidung wandte sich die Stadt Werne am 28. Juli 1741 an den Hofrichter.³⁰⁸ Wie der Streit ausging, ist unbekannt. Am 9. Juni 1750 befahl der Fürstbischof, dass die Bocholter Judenschaft, deren Begräbnisplatz sich seit „undenklichen Jahren her bis hierin in ruhigem besitz zwischen dem Erst- und Viehtor belegenen Festungswall“ befand, von der Hofkammer gegen die Bürgermeister „auffs kräftigste geschützet“ werden solle.³⁰⁹ 1772 gestattete der Fürstbischof den Wareндorfer Juden, auf dem Walle vor dem Bentheimer Tor einen Begräbnisplatz anzulegen und verpflichtete sie, für das Gelände, das für sie eingepfählt werden sollte, jährlich 1½ Rtlr. zu zahlen. Am 8. März 1781 verfassten die acht in Borken vergeleiteten Juden ein notarielles Protestschreiben gegen das angebliche Vorhaben, auf ihrem beim Mühlentor neben der Mühle gelegenen ‚Kirchhof‘ eine Lohgerberei anlegen zu lassen. Auf die ausweichende Antwort wandten sich die Juden an den

301 Inventar des Stadtarchivs Telgte (wie Anm. 299) 47, Bestand A, Nr. 109.

302 Ebd. 48, Bestand A, Nr. 111.

303 ASCHOFF, Eine jüdische Hochzeit (wie Anm. 46) 56, Anm. 43.

304 ASCHOFF, Ausgewählte Quellen (wie Anm. 54) 42–56, hier 50, Nr. 11.

305 StaatsA Münster, Fürstentum Münster Landesarchiv 39, Nr. 9, fol. 81v. – Vgl. Sedisvakanzeleit vom 23. August 1683: StadtA Beckum, Bestand A U 781d.

306 StaatsA Münster, Fürstentum Münster Edikte A 5, fol. 23r–26v.

307 ASCHOFF, Minderheit in Coesfeld (wie Anm. 9) 1179.

308 ASCHOFF, Judaica-Sammlung (wie Anm. 115) 453 f.

309 StaatsA Münster, Fürstentum Münster Hofkammer II, Nr. 2a, fol. 121r.

Fürstbischof, dies sei ihren „Religionssatzungen nach völlig zuwiedrig“. Auf einem ‚Judenfriedhof‘ dürfe „nichts Nachteiliges geschehen, weil der Toten Gebeine darauf ruhen und wir dafür alljährlich unser Gebet verrichten müssen“. Sie baten darum, bei Strafe verboten zu lassen, auf dem Friedhof zu graben und zu bauen. Man möge sich nachteiliger Störungen enthalten.³¹⁰

Die Beispiele zeigen, dass die offenbar in der Regel zunächst auf den alten Befestigungswällen angelegten Judenfriedhöfe durch den neuen Raumbedarf der wachsenden Städte gefährdet waren und hier ein grundsätzlicher Gegensatz zum jüdischen Religionsgesetz bestand. Auseinandersetzungen waren darum vorprogrammiert.

Wie jüdische Bestattungen im Stift immer wieder und noch im 19. Jahrhundert Anstoß erregten,³¹¹ so auch jüdische Hochzeiten, ‚Brautläufe‘, wie sie damals hießen. Schon bei der ersten Hochzeit im Stift Münster überhaupt, von der wir wissen, in Dülmen im Spätjahr 1580, hätten sich, wie der Stiftsnotar bemängelte, „eine ganze Anzahl gen Dülmen verfügt [und] daselbst zu nit geringerm Ärgernis dero Christen ihre jüdischen Zeremonien geübt und gebraucht.“ Die Hochzeiter hatten, wie der Landesherr missbilligend feststellte, „ihre jüdische Kopulation“ nicht, wie gewünscht, „im Haus mit verschlossenen Türen“, sondern „öffentlich auf der Straße“ vollzogen. Die öffentliche Feier hatte ohne Zweifel dazu beigetragen, dass die ganze Hochzeitsgesellschaft mit Beteiligten aus Orten weit über das Stift Münster hinaus inhaftiert und erst nach langen Verhandlungen und beträchtlichen Geldzahlungen wieder freikam.³¹² Jüdische Hochzeiten provozierten offensichtlich so häufig Störungen, dass im 18. Jahrhundert bei der Genehmigung von Ehen fast formelhaft die Weisung an die jeweils zuständigen münsterischen Beamten erging, die Hochzeiter und ihre Gäste zu schützen, so am 3. Juni 1774 in Sendenhorst, am 29. Juli 1774 in Rheine und schon am 25. Oktober 1689 in Dülmen.³¹³ Ganz allgemein befahl Fürstbischof Friedrich Maximilian am 24. Juni 1768 in einem gedruckten Edikt, dass bei jüdischen Hochzeiten und Begräbnissen jeder Bürgermeister und Vorsteher gehalten sei, auf Verlangen der Juden einen Gerichtsdieners zu stellen, der bei der geringsten Unordnung solche den Bürgermeistern „zur geziemenden Remidierung anzeigen, und diejenige, so solche Unordnung erwecken oder Theil daran haben, kund machen“ solle. In diesem Fall habe sich der Bürgermeister oder der Vorsteher sofort ‚ad Locum‘ zu begeben, allen Tumult zu unterbinden, „als bey dessen Hinterbleibung die Bürgermeister selbst in propriis dafür angesehen und mit einer den Umständen nach abzumessenden Strafe belegt werden sollen“.³¹⁴

Trotz des in der Judenordnung von 1662 erlassenen Verbots – in jedem Hauptgeleit wiederholt –, dass Juden ohne ausdrückliches ‚Belieben‘ des Landesherrn „keine unbewegliche guetere eigentumblich haben und behalten mögen“,³¹⁵ verfügten Juden seit Mitte des 18. Jahrhunderts offensichtlich nicht nur in Einzelfällen legal über Wohneigentum. So ist am 25. Februar 1760 von einer Sondersteuer während des Siebenjährigen Krieges von Juden die Rede, die eigene Häuser besaßen und „davon auch ihr Quantum“ zahlen

³¹⁰ Ebd. XXIII, Nr. 2, fol. 7 und fol. 2.

³¹¹ ASCHOFF Diethard, Von der Emanzipation zum Holocaust – Die jüdische Gemeinde im 19. und 20. Jahrhundert. In: Geschichte der Stadt Münster, Hg. JAKOBI Franz-Josef, Bd. 2 (Münster 1993) 461–487, hier 461 f.

³¹² ASCHOFF, Eine jüdische Hochzeit (wie Anm. 46) passim, s. dazu oben S. 64 f.

³¹³ ASCHOFF, Judaica-Sammlung (wie Anm. 115) Sendenhorst: Nr. 7, fol. 1; Rheine: ebd., Nr. 7, fol. 10 f; Dülmen: ebd., Nr. 2, fol. 1 f.

³¹⁴ Facsimile bei ASCHOFF, Schwere Zeiten (wie Anm. 149) 620 f. – StaatsA Münster, Fürstentum Münster Edikte D 5, fol. 67r-v; ebd., fol. 352r-v; ebd. D 6, fol. 667r-v. – Paraphrase bei SCOTTI, Sammlung (wie Anm. 128) Bd. 2 98 f, Nr. 465.

³¹⁵ ASCHOFF, Das münsterländische Judentum (wie Anm. 24) 183.

mussten.³¹⁶ Ähnlich selbstverständlich berichtete der Billerbecker Hertz Isac um 1750, er hätte etwa vier Jahre zuvor in der ersten vom Münstertor rechts abgehenden Gasse ein kleines Haus für 60 bis 70 Rtlr. gekauft.³¹⁷ Das ‚Münsterische Intelligenzblatt‘ veröffentlichte 1782 die Anzeige, dass das in Warendorf als Nr. 87 auf der Totenstraße gelegene und auf 400 Rtlr. geschätzte Haus des Juden Moyses am 16. Dezember des Jahres verkauft werde.³¹⁸ In Bocholt beschwerte sich Mitte des 18. Jahrhunderts der Magistrat über Isaak Leffmann, der eines der schönsten Häuser in Bocholt gekauft habe. Der Fall wurde vom Fürstbischof an die Hofkammer verwiesen. Isaak durfte das Haus behalten.³¹⁹

Schon seit 1662 bestand das Verbot, an Kirchen, Friedhöfen und Prozessionswegen zu wohnen.³²⁰ Auch hiergegen verstießen bisweilen Juden, so in Borken, wo sie 1744 im Hause des Leffmann Zeremonien abhielten, obwohl dort der Prozessionsweg verlief, wie der Archidiakon rügte.³²¹ Auch in Dülmen beschwerte sich das Stiftskapitel 1718 über jüdische Bewohner am Prozessionswege.³²² Daraufhin erneuerte der Fürstbischof die Weisung, keine Juden an ‚verbotenen Plätzen‘ wohnen zu lassen. Ihnen sollte gegen ‚billige Gewer‘ andere Behausungen zugewiesen werden.³²³ 1723 befahl Fürstbischof Clemens August von Bayern, Juden in solchen Fällen „aus ihren Wohnungen und Häusern hinauszuschaffen und ahn dergleichen Orthen keinen zu wohnen verstatten“. ³²⁴ Ein Hauptgrund für die häufigen Verstöße der Juden gegen ihr eingeschränktes Wohnrecht lag darin, dass Prozessionswege oft Hauptverkehrsstraßen waren und für entsprechenden, für den jüdischen Handel wichtigen Publikumsverkehr sorgten. So argumentierte Joseph Isak, Vorsteher der Juden in Dülmen, 1792 in einer Eingabe an den letzten Fürstbischof des Stifts, jüdischer Kleinhandel und Absatz hingen von der Lage ihrer Häuser ab.³²⁵ Sein Argument, im Hauptgeleit von 1784 sei die Wahl jüdischer Wohnungen nicht eingeschränkt gewesen, zeigt im Übrigen, dass die Rechtslage aus der Judenordnung von 1662 kaum mehr bekannt war und sich die Juden nach den letzten Hauptgeleiten bzw. neueren Edikten richteten.³²⁶

Von den Hofjuden und ihrem oft exorbitanten Besitz abgesehen, besitzen wir viele Zeugnisse über gute Vermögensverhältnisse, ja Reichtum einzelner Juden auch in kleineren Städten, der Neid erregte, wie in Telgte, wo arm in diese Stadt gekommene Juden jetzt in „ansehnlichen große Häuser dicht beim Markt wohnen“, wie es in Telgte 1687/88 heißt. Daneben lebten andere Juden in bitterer Armut. So traten, wie erwähnt, Wolff Samuel von Telgte und seine Frau Rebecca Itzig am 21. Januar 1783 ihr Geleit notariell an die Judenschaft des Ortes und den Vorsteher ab, da sie den Tribut viele Jahre schuldig geblieben waren. Schon 1779 waren sie wegen Bettelns aufgefallen. Wenn sie dies nicht tun dürften, sollte der Bürgermeister sie in Arrest nehmen.³²⁷

316 LWL-Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte – Westfälisches Landesmuseum, Edik-
tensammlung, Edikte 6, Nr. 111.

317 StaatsA Münster, Altertumsverein Münster (Dep.) Manuscript 335/4.

318 RIXEN, Geschichte (wie Anm. 131) 65.

319 NIEBUR Josef, Juden in Bocholt. Eine Dokumentation (Bocholt 1988) 66 f.

320 ASCHOFF, Das münsterländische Judentum (wie Anm. 24) 182, Quelle Nr. 11.

321 StaatsA Münster, Fürstentum Münster Hofkammer XXIII, Nr. 30, fol. 22v.

322 StaatsA Münster, Fürstentum Münster Kabinettsregistratur, Nr. 460, fol. 16r-v.

323 Ebd., fol. 12r.

324 Ebd., fol. 12v.

325 StaatsA Münster, Fürstentum Münster Kabinettsregistratur, Nr. 460, fol. 20r-21v, aus:
SCHMIDT, Christ (wie Anm. 151) 117.

326 SCHMIDT, Christ (wie Anm. 151) 117, Anm. 101.

327 Schreiben des Stadtrichters an den Bürgermeister von Telgte vom 19. Juli 1779. In: StadtA
Telgte, II F 3 s.

3.4 Die jüdische Minderheit in der christlichen Ständegesellschaft

Bis zum Ende der fürstbischöflichen Zeit galten im Grunde die in der Judenordnung von 1662 kodifizierten Bestimmungen, die im Wesentlichen die vermeintliche religiöse Gefährdung der christlichen Bevölkerung durch die andersreligiöse Minderheit, die Juden, ausschalten bzw. vermindern und gleichzeitig die Bevölkerung vor Übervorteilung durch Juden schützen sollten.³²⁸ Am 11. Mai 1770 schärfte Kurfürst Maximilian Friedrich den Juden seines Erzstiftes streng ein, sich an christlichen Feiertagen „des Herumlaufens in denen Städten und auf dem platten Lande zu enthalten, die Christen zum Handel nicht anzureizen noch einiges Viehe oder Waren zu verführen oder zu gewärtigen, daß selbige confiscirt“ werden.³²⁹ Das Edikt scheint auch im Stift Münster, weil dort aufbewahrt, Gültigkeit besessen zu haben.

Die religiösen Schranken hielten im Wesentlichen. Wir wissen von keinem einzigen Übertritt zum Judentum im Stift Münster in der Neuzeit. Umgekehrt sind zumindest einige Taufen aktenkundig. Allein in der nach 1554 Juden verschlossenen Stadt Münster sind zwischen 1563 und 1645 einige Fälle zu verzeichnen.³³⁰ Am 5. September 1563 erhielt ein taufwilliger Jude von Bürgermeister und einigen Ratsmitgliedern eine Geldspende.³³¹ Vielleicht ist es der aus Prag stammende Jude, der sich nach seiner Taufkirche Mauritz nannte und Stammvater einer Musikedynastie wurde.³³² Am 6. Dezember 1614 erhielt in Telgte ein Jude, der sich hatte taufen lassen, einen Reichstaler.³³³ Im selben Jahr erhielt ein getaufter Jude aus Paderborn vom Gruetamt der Stadt Münster ebenfalls einen Geldbetrag,³³⁴ 1615 der Konvertit Dietrich Schwabe für sein antijüdisches Werk ‚Jüdischer Deckmantel‘ sechs Rtlr., im selben Jahr auch vom Rat in Coesfeld für drei Exemplare desselben Werkes drei Reichstaler.³³⁵ Am 30. März 1645 wurden im Observantenkloster in Münster zwei aus Halberstadt stammende Juden, der eine 20, der andere 30 Jahre alt, als Claude und Franz-Christoph getauft. Taufpaten waren hochgestellte Persönlichkeiten, so der Bischof von Osnabrück.³³⁶ Spektakulärer als diese Fälle war die Bekehrung des Paulus Georgi, eines aus Schlesien stammenden Juden, der als Kantor ins Münsterland gekommen war, in Vreden am 14. Juni 1773 zum Christentum übertrat, seine Frau veranlasste, ihm auf diesem Wege zu folgen, und ein so christlich katholisches Leben führte, dass seine Kinder mehrheitlich Priester und Nonnen wurden und in der Enkelgeneration des Konvertitenpaares als Geistliche ausstarben.³³⁷ Bemerkenswert sei, dass zwischen 1756 und 1777 allein für die Dompfarrkirche St. Jakobi in Münster sieben Judentaufen überliefert sind.³³⁸

Demgegenüber besaßen die Juden durchaus ein ausgeprägtes religiöses Selbstbewusstsein. So wehrte sich 1792 Joseph Isaak, der Vorsteher der Dülmener Juden, beim Fürst-

328 ASCHOFF, Das münsterländische Judentum (wie Anm. 24) 182, Quelle Nr. 11.

329 LWL-Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte – Westfälisches Landesmuseum, Ediktensammlung, Edikte 1760/1779.

330 Vgl. Westfalia Judaica III,1 Nr. 371; 382; 436; 461; 477; 507; 544.

331 Ebd., Nr. 371.

332 Ebd., Nr. 375 f; 382; 384; 400 f; 419; 421; 477. – Vgl. auch den Ortsartikel ‚Münster‘ von Gisela MÖLLENHOFF und Rita SCHLAUTMANN-OVERMEYER in diesem Band.

333 StadtA Telgte, Personenschätzung 1614, Schätzungsliste, fol. 23r.

334 Westfalia Judaica III,1 (wie Anm. 31) Nr. 461.

335 Ebd. Nr. 462.

336 Ebd. Nr. 544.

337 TERHALLE Hermann (Hg.), Lebenserinnerungen des Rabbi Selig Wolff oder Paulus Georgi (= Beiträge des Heimatvereins Vreden zur Landes- und Volkskunde, 16) (Vreden 1980). – Vgl. auch den Ortsartikel ‚Vreden‘ von Hermann TERHALLE in diesem Band.

338 BistumsA Münster, Münster St. Jacobi, Kirchenbuch Nr. 1: 17. August 1756; 23. Dezember 1757; 23. Februar 1760; 25. Februar 1763; 11. Dezember 1765; 6. Dezember 1767; 22. Februar 1777.

bischof gegen die Beschränkung der Wohnlage für Juden. Er sah die Anschuldigungen nicht in seiner Religion begründet, die „vielmehr allgemeine Liebe und Duldsamkeit lehret“, sondern im Handelsneid der Konkurrenten.³³⁹

Die Gilden waren 1554 in erster Linie dafür verantwortlich, dass Juden der Stadt Münster verwiesen wurden. Sie sorgten auch später dafür, dass die wenigen Juden, die in der Folgezeit in Münster kurzfristig Einlass fanden, in der Stadt kurzgehalten wurden. So wurde am 16. April 1635 eine Ratsitzung wie folgt protokolliert: „Bahten alder- und meisterleute, dweil vermerkt wurde, daß viel Juden uff eines rhats temporal vergeitung hier fast lang verpleiben . . ., dieselben auszuschaffen wegen ihres jüdischen wuchers und ubelen verhaltens.“³⁴⁰ Münster stand hier nicht allein. Am 26. März 1612 beantragten die Warendorfer Alderleute sogar, die Juden sollten „ihres wegcs ziehen“. Dies ließ aber der Rat nicht zu.³⁴¹ In Coesfeld weigerten sich 1618 die Zünfte, dem Juden Bernd Levi Wohnrecht in der Stadt zu geben.³⁴² Dass die Juden gerade in Warendorf und Coesfeld von den Gilden die heftigste Gegnerschaft erfuhren, kam nicht von ungefähr, handelte es sich doch bei diesen um die nach der Hauptstadt wichtigsten Städte des Stiftes Münster. In beiden kamen die Spannungen fast periodisch zum Ausbruch. So beschwerten sich 1735 die Warendorfer Gildemeister des Wandmacher- und Krameramtes darüber, dass Mitglieder der beiden Gilden ihre Waren nur in ihren Häusern feilböten, während die Juden von Haus zu Haus gingen. Weiter stünden sie im Verdacht, falsche Maße und Gewichte zu benützen. Jedenfalls läge der Handel der Christen „gänzlich darnieder“. Dies bedeute ihren „totalen Ruin“. Sie bäten aufs „flehentlichste“ darum, den Warendorfer Juden das „schädliche hausieren“ mit den „zum Wandmacher- und Krameramte gehörigen Waren unter straf der Konfiskation“ zu verbieten.³⁴³

Vom Ende des 17. Jahrhunderts hatte sich das Schlachtgewerbe mit Fleischverkauf neben der Darlehensvergabe mit Pfandnahme als Sicherung zur wichtigsten Betätigung der münsterischen Juden entwickelt. Das Fleischergerberie unterstand der speziellen Aufsicht des Landrabbiners. Ihm hatte der Schlachter seine Befähigung nachzuweisen. Zum ersten Mal ist der diesbezügliche Rahmen im Hauptgeleit vom 21. August 1688 festgelegt. Hier ist es bezeichnenderweise im Zusammenhang mit dem Juden erlaubten Gewerbe nur von ‚Kaufmannschaft und Schlachten‘ die Rede. Dabei wurde eingeschränkt, dass der Verkauf der für Juden aus rituellen Gründen nicht genießbaren Teile der geschlachteten Tiere „aus ihren Häusern allein geschehen, und das Fleisch von Haus zu Haus nicht umgetragen werden solle“.³⁴⁴ Dieser Passus wurde in allen folgenden Hauptgeleiten wiederholt. Er diente dem Schutz des christlichen Fleischhauergewerbes, das sich durch die jüdische Konkurrenz bedroht fühlte. Vielleicht hängt diese Einschränkung mit einer Auseinandersetzung der Coesfelder Fleischhauergilde mit dem Vorgänger und Rabbiner Abraham Isaak zusammen. Diese hatte 1681 den Fürstbischof gebeten, Abraham und seinem Sohn das Schlachten und den Fleischverkauf „bei scharfer Strafe“ zu verbieten. Der Umsatz der beiden sei größer als der des ganzen Fleischeramtes, das sie ruinierten. Der Fürstbischof, auf Abraham angewiesen, ließ die Gilde abblitzen, „weilen das Schlachten begleiteten Juden überall zugestanden wird.“³⁴⁵ 1723, 1755, 1765, 1784–1786 mussten

339 StaatsA Münster, Fürstentum Münster Kabinettsregistratur, Nr. 460, fol. 20r-21v, aus SCHMIDT, Christ (wie Anm. 151) 117, Anm. 101.

340 Westfalia Judaica III,1 (wie Anm. 31) 257, Nr. 518.

341 ZUHORN Wilhelm, Geschichte der Juden in Warendorf. In: Warendorfer Blätter für Orts- und Heimatkunde, 13 (1914) 2, Nr. 1.

342 StaatsA Münster, Handschriften 55, fol. 23r: Schreiben Kurfürst Ferdinands vom 31. Dezember 1618.

343 ASCHOFF, Schwere Zeiten (wie Anm. 149) 619.

344 StadtA Beckum, Bestand A U 784c, fol. 18–18a.

345 ASCHOFF, Minderheit in Coesfeld (wie Anm. 149) 1152. – Vgl. auch den Ortsartikel ‚Coesfeld‘ von Norbert DAMBERG in diesem Band.

sich die Behörden immer wieder mit dem Konflikt der Juden mit den Fleischhauern in Coesfeld auseinandersetzen. Auch ein Versuch des Landrabbiners Breslau(er), das Problem grundsätzlich zu lösen, scheiterte. Er hatte am 22. April 1785 darauf verwiesen, dass Fleischverkauf auf Bestellung ein im letzten Hauptgeleit verbrieftes Recht der Juden sei. Ihnen sei nur verboten, mit Fleisch von Haus zu Haus zu gehen. Dies sei aber auch den Coesfelder Metzgern untersagt. Wenn sich beide Seiten an das Verbot hielten, „so wäre es für das Publikum von großem Vorteil und jeder wäre in Ruhe“. Breslau(er) drang freilich nicht durch.³⁴⁶ Der Konflikt bestand nicht nur in Coesfeld. 1703 hatten sich bereits die Gildemeister des Fleischhaueramtes in Warendorf über den jüdischen Fleischhandel beschwert.³⁴⁷

Typisch und auf viele Stiftsstädte übertragbar ist der Bericht des Telgter Bürgermeisters 1687/1688 an das wegen der Sedisvakanz damals zuständige Domkapitel Münster. Darin wurde der betrügerische Handel der beiden Telgter Juden Ansel und Salomon beklagt, die arm gekommen seien, jetzt aber in ansehnlichen Häusern dicht beim Markt wohnten, verbotenerweise schlachteten und Fleischhandel trieben, ihre Läden stets offen hielten, sogar während der Prozession. Die Waren einkommender Stadtbesucher kauften sie schon sozusagen am Stadttor auf und veräußerten sie sodann teurer; sie verkauften untaugliche Leinsamen, benützten falsche Gewichte und Maße und betrieben das Pfandgeschäft wucherisch und betrügerisch.³⁴⁸ Hier handelte es sich erkennbar neben Verstößen gegen die Judenordnung von 1662 vor allem um die Klagen der Fleischhauergilde und wohl auch schlicht um Sozialneid auf die geschäftlichen Erfolge der glaubensfremden Minderheit.

Während sich die Fleischhauer und ihre Vertreter im Grunde nie mit dem jüdischen Schlachten und ihrem Fleischhandel abfanden, profitierten andere gerade davon. Aus Ahlen hören wir, dass drei dortige Juden an die Bürgermeister der Stadt Kühe, Hammel, Gänse sowie Kuh-, Rind- und Hammelfleisch in den Jahren 1758 und 1761 lieferten.³⁴⁹ 1765 scheinen Juden für die Versorgung der Stadt Münster mit Pferden und Hornvieh unentbehrlich gewesen zu sein. Am 29. Oktober 1765 bat der Rat den Fürstbischof, eine Verfügung über die Juden zugewiesenen fünf Wirtshäuser abzuändern. Diese sollten auch andere Herbergen beziehen dürfen, die große Stallungen aufwiesen, da „viele mit pferde [und] hornvieh handelnde Juden mit ganzen koppeln pferde und triften Hohnvieh dahier eintreffen“. Sonst würden sie zum Schaden für die Stadt an ihr vorbeiziehen, wodurch münsterischen Bürgern „nicht allein viele nahrung, sondern auch der stadtwaaage vieler profit entzogen“ werde.³⁵⁰ Am 6. November 1778 erfahren wir fast nebenbei aus einem Gesuch des Werner Juden Heumann Levi, sein Geleit auf seine Tochter und deren künftigen Ehemann übertragen zu dürfen, er habe für seinen Rinderhandel vom Werner Amtsdrosten einige Fettweiden angepachtet.³⁵¹ Aus solchen Anmerkungen lässt sich der schwer abschätzbare, aber offenbar doch sehr umfangreiche Vieh- und Fleischhandel der münsterischen Juden wenigstens andeutungsweise erkennen. Welche Rolle auch münsterländische, vor allem Warendorfer Juden in den europäischen Kriegen der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts spielten, lässt sich an den ins Große gehenden logistischen Leistungen der Hofjuden des Raumes bei der Versorgung der Heere im Siebenjährigen Krieg ermes-

346 ASCHOFF, Minderheit in Coesfeld (wie Anm. 149) 1154 f. – StaatsA Münster, Fürstentum Münster Kabinettsregistratur, Nr. 461, fol. 1–16, aus: SCHMIDT, Christ (wie Anm. 151) 104, Anm. 23.

347 KreisA Warendorf A, Nr. 889, aus: SCHMIDT, Christ (wie Anm. 151) 104, Anm. 23.

348 Inventar des Stadtarchivs Telgte (wie Anm. 299) Bestand A 106, S. 46. – Vgl. auch den Ortsartikel ‚Telgte‘ von Susanne FREUND in diesem Band.

349 StaatsA Münster, Stadt Ahlen IV M 2, fol. 19r.

350 StadtA Münster, A VI, Nr. 9, fol. 166r-v.

351 ASCHOFF, Judaica-Sammlung (wie Anm. 115) 463, Nr. 9e.

sen. Die Versuche der Gilden, auf ihren althergebrachten Rechten zu bestehen, wirken anachronistisch. Hier ist auf jüdischer Seite ein Stück moderner Wirtschaftsgesinnung erkennbar, die sich erst im 19. Jahrhundert voll entfalten konnte. Demgegenüber beriefen sich die Gilden und die ihnen hier folgende Stadt Münster noch 1808 auf ihre Privilegien, argumentierten mit der ruinösen Konkurrenz der Juden, ihrer Sparsamkeit, unterstellten ihnen, das Geld dem Umlauf zu entziehen, „außerhalb Landes zu verbringen“ und im Sinne ihrer Religionsgrundsätze „den eigenen Vorteil selbst mit Verlust des anderen Theils frey suchen zu dürfen“.³⁵² Die Argumentation lief darauf hinaus, dass die Juden einer ‚amoralischen Gaunerreligion‘ huldigten.

Schon seit der Judenordnung Fürstbischofs Christoph Bernhard von Galen, die unverändert auch im 18. Jahrhundert galt, bestand für Juden eine Einlass- und Beherbergungsordnung in der Stadt Münster. So machte am 19. Februar 1759 der Stadtrichter Dietrich Heinrich Vagedes bekannt, dass bei 50 Goldgulden Strafe kein Jude übernachten dürfe, es sei denn, er habe eine Bescheinigung des Stadtgerichts, dass er sich in der Stadt aufhalten dürfe und sie beim Hauswirt abliefern. Juden, die sich trotzdem in Münster aufhielten, würden „corporaliter arrestirt und allenfalls mit dem Zuchthaus bestraft“.³⁵³ Juden hielten sich offenbar in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts „offters gantze Wochen hindurch“ in Münster auf, gingen „mit ihren packen und Waaren öffentlich auf den Strassen herum“ und trieben „damit von Hauß zu Hauß Handel und Wandel“, was ihnen erst am 5. September 1763 verboten worden sei. Zur besseren Kenntniss solle diese Bestimmung in das ‚Intelligenzblatt‘ aufgenommen werden: Juden dürften sich zwar zwei bis drei Tage in Münster aufhalten, aber außer auf den Jahrmärkten sei jeder Handel „bey Straff confiscirenden Waaren verbotten“. Unter Strafandrohung wurde Inhabern von Herbergen, in denen Juden einzukehren pflegten, vom Rat befohlen, sofort bei ihrer Ankunft dessen Namen und den Herkunftsort, wie auch, „ob der Jude Packen und Waaren mitgebracht, oder an ihme zum voraus geschicket, und bey ihme bereits liegen habe“, noch am selben Abend dem Bürgermeister zu melden. Halte sich ein Jude länger als drei Tage in Münster auf, solle das am vierten Tag dem Bürgermeister schriftlich angezeigt werden.³⁵⁴ Was die Stadt Münster anging, begleitete die Angst vor jüdischer Geschäftstätigkeit die Gilden bis zu ihrer Aufhebung.

Allein aufgrund der stetig zunehmenden Zahl der Juden im Stift Münster ist anzunehmen, dass diese auch immer häufiger Einlass in die Stadt begehrten. Münster war vor allem für Ost-West-Verbindungen im Stift der Mittelpunkt der Verkehrswege. In Münster residierte, wie wir wissen, in der Münze auch der Landrabbiner Michael Meyer Breslau(er). So suchte z. B. der spätere Konvertit Paulus Georgi, als er sich um eine Anstellung als Vorbeter bemühte, wie selbstverständlich den Landrabbiner in Münster auf.

Vorurteile gegen Juden finden sich im ausgehenden Heiligen Römischen Reich deutscher Nation allenthalben, seien sie nun religiöser, wirtschaftlicher oder moralischer Art. So verwies die Stadt Coesfeld im Hinblick auf den am 1. Oktober 1654 vergerichteten späteren Vorgänger Abraham Isaak und seinen Sohn auf die allgemein schlechte wirtschaftliche Lage der Stadt, die für einige Gilden, vor allem Wandschneider, Krämer und Fleischhauer, nachteilige Geschäftspraxis der beiden Juden und ihren reichsrechtlich verbotenen ‚Wucher‘. In ihren Häusern ginge es täglich zu, „als wenn ein Jahrmart gehalten“ würde, brachte die Stadt dem Fürstbischof gegenüber am 26. September 1655 vor.³⁵⁵

352 StadtA Münster, Stadtregistratur Fach 36, Nr. 1, fol. 1.

353 LWL-Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte – Westfälisches Landesmuseum, J 2590/Ka G.

354 7. September 1764, aus: Münsterisches Intelligenz-Blatt, 11. Dezember 1764. In: StadtA Münster A VI, Nr. 9.

355 StadtA Münster, Handschriften 55, fol. 46 f.

Allein die jüdische Existenz als Pfandhändler bedeute für alle in Not Geratenen, Diebe, Räuber, Kinder, für ‚streunendes Gesindel und Müßiggänger‘ eine ständige moralische Versuchung. Schließlich seien die Juden auch „die Feinde unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi“.³⁵⁶

Trotz des in den Geleiten zugesicherten Schutzes war, wie die vielen Übergriffe auf Juden ausweisen, die Sicherheitslage der münsterischen Juden prekär. Immer wieder gab es schwere, ja lebensgefährliche Überfälle auf Juden, 1660, so zu Zeiten Christoph Bernhards von Galen, unweit von Ahlen auf einen hessischen Juden. Der Täter, ein junger Ahlemer, hatte, wie der untersuchende Richter formulierte, den Juden ohne Anlass überfallen, so geschlagen, dass die mitgebrachten Stöcke zerbrachen, ihn zu Boden geworfen, dass er blutete und ihm drei Dukaten geraubt.³⁵⁷ 1769 überfielen zwei junge Burschen aus Dolberg den Landrabbiner, prügeln ihn „aufs jämmerlichste“, bis ein zufällig des Weges kommender preußischer Unteroffizier aus Hamm eingriff. Selbst dann habe der eine Täter noch gerufen, er wolle, „daß alle Juden im Münsterischen todt wären“.³⁵⁸

Fast noch bedeutsamer als diese Einzelexzesse scheint die regelmäßig wiederholte Mahnung an die Amtsleute des Stifts, bei jüdischen Hochzeiten die Eheschließenden und ihre Gäste „kräftigst zu schützen“. Das ist z. B. bezeugt bei der Hochzeit des Benedikt Moises von Dülmen 1689,³⁵⁹ bei der des Levin David in Sendenhorst und der des Heyman Anschel aus Rheine, jeweils 1774.³⁶⁰ Die Aufforderung, Juden zu schützen, findet sich auch regelmäßig in damaligen Geleiten. So wurden etwa die Stiftsbeamten des Amtes Wolbeck am 9. Februar 1779 aufgefordert, den Juden Levin David in Sendenhorst wohnen zu lassen und ihn sowie seine Angehörigen gegen Gewalttätigkeiten zu schützen.

Das Schutzbedürfnis der Juden war in jenen Jahren im Stift Münster auch sonst ausgeprägt. Am 24. März 1768 hatte sich die kurfürstliche Geheimkanzlei veranlasst gesehen, Bürgermeister und Rat von Warendorf zu warnen, Juden „persönlich oder in ihren Häusern“ zu beleidigen, zu kränken oder zu beunruhigen. Schuldige seien sofort festzunehmen und mit schweren Leibes-, zumindest aber Zuchthausstrafen zu belegen. Bürgermeister und Rat sollten schon im Vorfeld alles zum Schutze der Juden tun, wenn sie nicht wegen Saumseligkeit zur Rechenschaft gezogen werden wollten. Diese Warnung konnte tagelange Unruhen in Warendorf nicht verhindern. Laut Ratsprotokoll vom 26. März des Jahres wurden die Fenster einiger Judenhäuser eingeworfen und weitere Ausschreitungen verübt. Die Warnung des Bürgermeisters, der Stadtkommandant würde auf solche mutwilligen Frevler „scharf laden und Feuer geben“ lassen, musste am nächsten Tag wiederholt werden. In der Nacht vom 27. auf den 28. März verhaftete das Militär drei Bürger, später noch einmal fünf. Dass bei den Ausschreitungen Gildemitglieder führend beteiligt waren, geht daraus hervor, dass sämtliche Gildemeister vor dem Rat erschienen und Bürgerschaft für ihre Mitglieder anboten.³⁶¹

Warendorf stand 1768 mit antijüdischen Unruhen im Stift Münster nicht allein. Fürstbischof Maximilian Friedrich musste am 24. Juni 1768 Exzesse in einigen münsterischen Städten, neben Warendorf auch Werne, Beckum, Vreden und Freckenhorst, scharf rügen. Juden seien „unter verschiedenen, irrigen und nichtigen Vorwendungen auf allerhand Art von dem Pöbel insultirt, beschimpft und beschädigt“ worden. Hierzu gehörten u. a. das „Einschlagen der Fenster, Anbindung todter Thieren an den Häusern und auf den Gärten, unziemende Behandlungen jüdischer Begräbnisstätten“. Besonders bei Hoch-

356 ASCHOFF, Minderheit in Coesfeld (wie Anm. 9) 115 f.

357 ASCHOFF, Judaica-Sammlung (wie Anm. 115) 452 f, Nr. 1, fol. 1-3.

358 Ebd. 454 f, Nr. 5, fol. 1-4.

359 Ebd. 453, Nr. 2.

360 Ebd. 458-461, Nr. 7.

361 ASCHOFF, Schwere Zeiten (wie Anm. 149) 619 f.

zeiten und Begräbnissen sollten die Ortsverantwortlichen schon „bey der geringsten bemerkenden Unordnung“ sofort vor Ort tatkräftig eingreifen, wenn sie nicht selbst mit „einer den Umständen nach abzumessenden Strafe belegt werden“ wollten.³⁶²

Juden waren nicht nur Opfer von Gewalt, sondern traten auch selbst als Gewalttäter auf, nicht nur Christen gegenüber, sondern auch gegenüber Glaubensgenossen. Häufig waren vor allem Verbalinjurien. So beschimpfte 1790 ein Jude in Oelde den Samuel Nathan als „Betrüger und Nichtshaber“.³⁶³ Der Katalog der Schimpfwörter und Tätlichkeiten der Juden untereinander und mit Christen entsprach dem, was auch sonst in diesem Zusammenhang üblich war.³⁶⁴ Als in einem Ort des Münsterlandes am 10. Oktober 1797 z. B. im Haus des Moses Jacob das Gebet verrichtet wurde, beschimpfte dieser den Nathan Samuel, zerriss dessen Hemd und zerkratzte ihm das Gesicht.³⁶⁵ Levi Leefman verhielt sich „unanständig“, weshalb ihm der Landrabbiner eine Strafe auferlegte. Darauf beschimpfte Levi den Landrabbiner, Behr Hirsch ging den Abraham Windmüller verbal an, Levi Isaak schlug den Leeseer Benjamin. Häufig fanden die Auseinandersetzungen in der Synagoge statt.³⁶⁶ Rabbi Selig Wolff gibt in seinen Aufzeichnungen dazu drastische Beispiele. Als er als neuer Vorbeter in Rheine mit der Thora-Lesung beginnen wollte, „begann gleich der Lärm und Zank mit Scheltworten gegen den Parnes“, den Vorsteher der Gemeinde.³⁶⁷ Dass Juden – wie ihre christlichen Zeitgenossen – auch nicht vor körperlichen Übergriffen zurückschreckten, mag eine Wareндorfer Episode belegen: Dort wurden am 25. Juni 1669 die Brandglocken geläutet, als zwei fremde Juden mit beladenem Wagen gewaltsam durch das Freckenhorster Tor brechen und ihr Gut nicht besichtigen lassen wollten. Sie bedrohten einen Mühlenknecht, der mit seinem Wagen im Freckenhorster Tor hielt, mit dem blanken Degen. Sie kamen relativ glimpflich davon: sie wurden zum Rathaus gebracht und von dem Obervorgänger Nini Levi gegen 20 Rtlr. Kaution freigelassen.³⁶⁸

Auch was Tötlichkeiten selbst grösster Natur angeht, standen die damaligen Stiftsjuden ihrer bäuerlichen Kundschaft in nichts nach. Am 17. Juli 1798 schrieb der Borkener Obervogt Schugmann, die Söhne des Borkener Geleitjuden Meyer Gumperich und Salomon Leve hätten sich bei ihm über Abraham Simon, Knecht des Gemener Juden Asar Hertz, beschwert, den sie in Rhedebrügge, heute in Borken eingemeindet, bei einem Bauern mit Waren vorgefunden hätten. Als sie diese versiegeln und zum Borkener Vogt bringen wollten – Abraham Simon hätte weder als Knecht noch als Gemener auf münsterischem Gebiet Handel treiben dürfen –, seien sie von dem Gemener Knecht, der sie mit einer Zange bedrohte, unter Mithilfe des „Bauern und seiner ganzen Haushaltung“ aus dem Hause gedrängt worden.³⁶⁹ Weitreichender war ein Vorfall in Beckum: Hier zeigte am 29. Oktober 1776 Coppel Abraham bei der Hofkammer ein Verbrechen an: Leefmann Joseph hatte ihn auf offener Straße mit Worten beleidigt und ihn mit einer

362 StaatsA Münster, Fürstentum Münster Edikte D 6, fol. 667r-v. – Paraphrase bei SCOTTI, Sammlung (wie Anm. 128) II 98 f, Nr. 465; Faksimile bei ASCHOFF Schwere Zeiten (wie Anm. 149) 620 f.

363 StaatsA Münster, Fürstentum Münster Gogericht Oelde, Nr. 20, fol. 2v, aus: SCHMIDT, Christ (wie Anm. 151) 109.

364 Vgl. SCHMIDT, Christ (wie Anm. 151) 109 mit Hinweisen auf Literatur dazu.

365 StaatsA Münster, Fürstentum Münster Hofkammer XXIV, Nr. 195, fol. 37r, aus: SCHMIDT, Christ (wie Anm. 151) 109.

366 SCHMIDT, Christ (wie Anm. 151) 109.

367 TERHALLE, Lebenserinnerungen des Rabbi (wie Anm. 337) 39 f.

368 Die Ratsprotokolle und Kämmererechnungen der Stadt Wareндorf 1666–1684 (= Wareндorfer Geschichtsquellen, 6) (Wareндorf 1998) 171, Nr. 5623, Ratsprotokoll vom 25. Juni 1669.

369 StaatsA Münster, Fürstentum Münster Geheimer Rat, Nr. 173, fol. 43r-v. – Vgl. auch den Überblicksartikel ‚Gemen‘ von Diethard ASCHOFF und den Ortsartikel ‚Borken‘ von Norbert FASSE, beide in diesem Band.

Pistole bedroht. Dann schoss er auf seinen Bruder und verletzte ihn schwer am Kopf.³⁷⁰ Dies war der Höhepunkt eines schon jahrelang schwelenden Dauerstreites zwischen den beiden Beckumer Kontrahenten, der spätestens 1774 begonnen hatte und sich in Scheltworten, „verschiedenen Tätlichkeiten“ und Ohrfeigen äußerte und endgültig erst 1780 beigelegt wurde.³⁷¹ Wie jähzornig und brutal Leefman Joseph war, geht aus der vor dem 8. November 1776 gegenüber Coppel Abraham gemachten Äußerung hervor, er bedaure, dessen Bruder nicht getötet zu haben.³⁷²

Daneben gab es, wie die Hofkammerprotokolle zeigen, alle nur denkbaren Formen von „falschen über wissentlich unrechtmäßige Geldforderungen bis hin zum Betrug, Unterschlagung und persönlicher Vorteilsnahme“.³⁷³ Von Diebstahl ist ebenfalls häufig die Rede. Juden wurden offenbar schneller verdächtigt als Nichtjuden. Ein Verdacht fiel sogar auf den Vorgänger Nini Levi. Der Stadtrichter von Warendorf war am 9. Mai 1673 von einem Bürger, der sich bestohlen glaubte, gebeten worden, bei Nini Levi eine Hausdurchsuchung anzuordnen, da man bei diesem „verschiedentlich gestohlene Sachen gefunden“ habe. Nini Levi drohte der Stadt, er wolle sich im Wiederholungsfall an den Landesfürsten wenden.³⁷⁴ Noch ein Beispiel aus später fürstbischöflicher Zeit: In der Nacht vom 27. auf den 28. April 1795 wurde der Warendorfer Jude Joseph Windmüller von in Warendorf einquartierten preußischen Soldaten inhaftiert, als er sich in der Absicht zu stehlen, am Magazin zu schaffen machte.³⁷⁵

In seltenen Fällen finden wir auch Schwerkriminalität sowohl im Einzelfall wie auch bandenmäßig. So stahl am 1. April 1715 der aus Wolbeck stammende Jude Salomon Joseph mit Hilfe von vier anderen Juden und eines aus Telgte stammenden Bäckers aus der münsterischen Pfennigkammer 4000 Rtlr. und einige Silberstücke. In Prag entdeckt und festgenommen, wurde er unter hohem Kostenaufwand in einem Kasten nach Münster überführt und am 15. Juli „vermöge des Urteils auf der Telgter Heide am höchsten Galgen als ein Jude unbekehrt aufgehängt und angeschmiedet“.³⁷⁶ Schwerwiegender war die starke Beteiligung der Juden am verbreiteten Räuber- und Bandenwesen vor allem des 18. Jahrhunderts. Dies hat andere Ursachen als eher individuell veranlasste Exzesse, wie sie wohl der Tat des Wolbecker Juden zugrunde lagen. Wie die Geleite ausweisen, nahm die Zahl der Juden stark zu, allerdings gab es für viele kaum eine akzeptable wirtschaftliche Zukunft. Ohne die Möglichkeit, ein Geleit zu erwerben und so ein Auskommen zu finden, sank ein zahlenmäßig nicht genau zu bestimmender, aber wohl nicht unbedeutlicher Teil der jüdischen Unterschicht ins Gaunertum ab und verstärkte die damals allenthalben aufblühenden Räuberbanden. Im Gegensatz zum Rheinland und zu Holland waren Westfalen und das Münsterland eher Nebenschauplätze. Aber auch hier gab es Banden. Schon im 16. Jahrhundert finden wir jüdische Mitglieder in Räuberbanden. So kam am 23. September 1566 beim Verhör zweier gefangenen genommener Räuber

370 StaatsA Münster, Fürstentum Münster Hofkammer XXIV, Nr. 82, fol. 31r-v, aus: SCHMIDT, Christ (wie Anm. 151) 99. – Vgl. auch den Ortsartikel ‚Beckum‘ von Martin GESING in diesem Band.

371 SCHMIDT, Christ (wie Anm. 151) 105 f.

372 StaatsA Münster, Fürstentum Münster Hofkammer XXIV, Nr. 82, fol. 40v.

373 SCHMIDT, Christ (wie Anm. 151) 111.

374 StadtA Warendorf, Altes Archiv D XVIII 1, fol. 13.

375 StaatsA Münster, Fürstentum Münster Hofkammer XXIV, Nr. 100, fol. 143v.

376 JANSSEN Johann (Hg.), Die Münsterischen Chroniken von Röchell, Stevermann und Corfey (= Die Geschichtsquellen des Bistums Münster, Bd. 3) (Münster 1856) 284. – Vgl. SYMANN Ernst, Ein Diebstahl in der Landschafts-Pfennigkammer im Jahre 1715. In: WZ 77 (1919) 145. – ASCHOFF Diethard, Zum Judenbild in Westfalen. Ein Versuch über ‚Fremdheit‘ vor allem in voremanzipatorischer Zeit. In: Westfalens Geschichte und die Fremden. Hg. JOHANEK Peter (= Schriften der Historischen Kommission für Westfalen, 14) (Münster 1994) 59–78, hier 72, Anm. 80.

heraus, dass der Jude Jost von Hausberge bei vielen Pferde- und Kuhdiebstählen im nördlichen Münsterland, so u. a. in Coerde und Sprakel, beteiligt gewesen war. Die sechsköpfige Bande hätte sich bei Rheine auf der Heide getroffen und von dort aus Raubzüge unternommen.³⁷⁷

Im 18. Jahrhundert hatte das Bandenwesen eine andere Dimension. Die wohl größte Räuberbande umfasste nach einer Fahndungsliste der münsterischen Regierung vom 7. April 1752 55 Mitglieder, 36 Juden und 19 Christen. Die Steckbriefe enthalten nicht nur Angaben über das ‚Wo‘ und ‚Wie‘ der ihnen zur Last gelegten Verbrechen, sondern auch über die Lebensumstände der Räuber.³⁷⁸ So wird u. a. deutlich, dass die Mitglieder jüdischer Herkunft im Gegensatz zu den ‚Christen‘, gewöhnlich in den Banden mit ihren Familien zusammenlebten und zum Teil sogar eigene Hauslehrer für ihre Kinder mitführten. Sie bildeten in gewisser Weise eine in sich geschlossene (Unter-)Welt mit eigener Hierarchie, eigenem Recht, ja eigener Sprache. Bekanntlich sind in das ‚Rotwelsch‘, die Gauner- und Bettlersprache, viele Hebraismen, wie z. B. Kassiber, Pleite, Schmiere, Kaff und Schickse, eingeflossen.³⁷⁹ Am 7. Juni 1765 erließ Fürstbischof Maximilian Friedrich ein Edikt gegen eine ähnliche Bande, deren Mitglieder, „ein rechter Zusammenfluß von liederlichen Gesindel, Räuber- und andern mit abscheulichen Bosheiten und Verbrechen sich ernährenden Leuten, bestehend in Christen und Juden . . . , auch in unser Hochstift Münster einzuschleichen“ drohen.³⁸⁰

So gut man konnte, versuchte man der Räuber habhaft zu werden und sie zu überführen, war aber deren krimineller Energie nur unzureichend gewachsen. So klagte der Rat des Stiftes am 26. Februar 1759, in der Nacht zuvor seien in Münster fünf näher beschriebene Juden „dahier gewalttätig ausgebrochen“. Aus den ausführlichen Steckbriefen geht u. a. hervor, dass sie in ihrer Verbrecherlaufbahn fast alle schon einmal gefangen und gefoltert worden waren, zwei von ihnen, ohne etwas zu gestehen. Drei von ihnen trugen Decknamen, zwei waren Ostjuden, der eine aus Polen, der andere aus Mähren, ein dritter stammte aus dem Elsass. Der gefährlichste von ihnen hatte „teils zu Paderborn auf der Tortur, teils hier freiwillig mehr als 50 gewaltsame Beraubungen und beträchtliche Diebstähle eingestanden“ und war deshalb bereits 1754 „zum Schwert und Rad“ verurteilt worden und nur noch am Leben, um die Komplizen, mit denen er sich dann zusammentat, auszuhorchen und zu überführen.³⁸¹

Dass die bemerkenswert starke Teilhabe der Juden am damaligen Räuberunwesen aus schierer Not erzwungen war, geht daraus hervor, dass jüdische Räuber nach 1815, als wieder geordnete Zustände in Westfalen eingetreten und die wichtigsten Beschränkungen für Juden gefallen waren, völlig verschwanden. Im Zusammenhang mit den Kriegen und der Verelendung der Juden vor allem im 18. Jahrhundert stehen auch die seit dem 17. Jahrhundert immer wieder erneuerten, oft hilflos wirkenden Versuche der Landesherrn, die ‚Pack- und Betteljuden‘ fernzuhalten. Als einziges Beispiel für viele sei aus einem gedruckten Edikt des Fürstbischofs Maximilian Friedrich vom 7. Juni 1765 zitiert. Darin heißt es, dass „fremden ohnbegleiteten Pack- und Betteljuden der Eintritt oder Aufenthalt im Hochstift gleich denen Zigeunern und Landstreichern“ verboten sei. „Auff Betretungsfall“ solle mit „gefänglicher Einziehung und mit gleichen scharfen Leibesstrafen wie gegen die Zigeuner verfahren“ werden. Und damit man sich nicht mit Unwissenheit entschuldigen könne, sollten an den Stiftsgrenzen Pfähle mit entsprechen-

377 StadtA Münster, Causae criminales 146, fol. 1, 12r, 13r.

378 StadtA Münster, Acta criminalia Nr. 282; Abdruck in: Warendorfer Blätter für Orts- und Heimatkunde 13 (1918) 1–3, Nr. 1.

379 StaatsA Münster, Fürstentum Münster Altertumsverein Münster Manuscript 335/4 am Ende.

380 StaatsA Münster, Fürstentum Münster Edikte F 4, fol. 286r.

381 Ebd., fol. 66r-v.

den Hinweisschildern errichtet werden.³⁸² Offenbar hatte das erst zwei Jahre zuvor, am 23. März 1763, erlassene „erneuerte und geschärfte Edictum wider die Bettler „Vagabunden und anderes herrenloses Gesindel“ nichts bewirkt. Unter den vielerlei Gruppen, die der Fürstbischof vom Stift fernhalten wollte, waren auch wieder die unvergeleiteten Juden. Sie sollten „im Betretungsfalle auf vier Jahre zum Zuchthaus verdammet und dorthin eingeschickt werden“.³⁸³

Im Ganzen entwickelte sich die Geschichte der Juden im Stift Münster, von Besonderheiten wie den Auswirkungen der Täuferzeit abgesehen, ähnlich wie in den benachbarten geistlichen Territorien Westfalens, vor allem im Stift Paderborn und im kurkölnischen Herzogtum Westfalen, zumal diese mit dem Stift Münster immer wieder lange durch Personalunion verbunden waren.

382 Ebd., fol. 286r-287r.

383 LWL-Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte – Westfälisches Landesmuseum, Edik-
tensammlung, Edikt 12, fol. 6.

Glossar

Aufgenommen wurden nur Begriffe mit jüdischen Belangen, sowohl aus dem kultisch-religiösen als auch dem politisch-rechtlichen Bereich. Die Schreibweise orientiert sich am Philo-Lexikon (Handbuch des jüdischen Wissens; ND der 3. Aufl. von 1936, Frankfurt 1992), dem – neben der Publikation von KULKA Otto Dov/JÄCKEL Eberhard (Hg.), Die Juden in den geheimen NS-Stimmungsberichten 1933–1945 (= Schriften des Bundesarchivs, 62), mit CD-Rom (Düsseldorf 2004) u. a. – zumeist auch die Erläuterungen entnommen sind.

Affidavit Bürgschaft eines in den USA ansässigen Bürgers mit Nachweis eines bestimmten Vermögens

Alija hier: Bezeichnung für die Einwanderung nach Palästina bzw. Israel

Almemor → Bima

Ansetzung (Etablissement) frühneuzeitlicher Begriff für den Erwerb bzw. die Erteilung eines → Schutzbriefes

Aron hakodesch Thoraschrein; Wandschrank zur Aufbewahrung der Thorarollen in der Synagoge

Aschkenas ost- und mitteleuropäische Juden – im Gegensatz zu den spanisch-portugiesischen Juden (Sefardim)

Außerordentlicher Schutzjude → Extraordinarius

Bar Kochba Führer des Aufstandes der Juden gegen die römische Besatzung Judäas (132–135 n. Chr.), nach dem sich u. a. jüdische Sport- und Studentenvereine benannten

Bar/Bat Mizwa Religionsmündigkeit jüdischer Jungen mit 13 bzw. Mädchen mit 12 Jahren; erster Aufruf zur Lesung aus der Thora

Berachot Segens-, Lob- und Danksprüche

Besamimdose Gewürzdose, die beim Segensspruch am Ausgang des Sabbat Verwendung findet

Bima Podest zur Thoralesung, entweder in der Mitte der Synagoge (in traditionell religiös ausgerichteten Gemeinden im 19. Jahrhundert) oder nahe vor dem → Aron hakodesch (in religiös liberalen Gemeinden)

Bne Brith 1843 in den USA gegründete jüdische Loge

Central-Verein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens (C.V.) 1893 gegründeter Verein zur Wahrung der staatsbürgerlichen und gesellschaftlichen Gleichstellung der deutschen Juden ,und zur Pflege deutscher Gesinnung‘

Chanukka achttägiges Lichterfest (nach jüdischem Kalender am 25. Kislew beginnend, nach christlichem Kalender zumeist im Dezember) zur Erinnerung an die Neuweihe des Tempels in Jerusalem unter Judas Makkabäus im Jahre 164 v. Chr.; auch zum Andenken an das Öl-Wunder im Tempel

Chewra Kaddischa Kranken- und Beerdigungs-Bruderschaft oder -Gesellschaft

Chuppa Baldachin, unter dem sich ein Paar während der Trauungszeremonie aufhält

Davidstern Schild Davids, Staatssymbol Israels

Dekalog(-tafeln) die zehn Gebote, hier: meist im Zusammenhang mit den an bzw. in den Synagogen angebrachten ‚Gesetzestafeln‘

Esra hier: gesetzestreuer jüdischer Jugendbund

Etablissement → Ansetzung

Extraordinarius (auch: außerordentlicher Schutzjude) Inhaber eines nicht vererbaren → Schutzbriefes gemäß preußischem Generalreglement von 1750, der seinen Rechtstitel an seine Kinder nicht weitergeben konnte

Geleitbrief → Schutzbrief

- Hachschara** landwirtschaftliche bzw. handwerkliche Ausbildung der zum Großteil in kaufmännischen Berufen ausgebildeten Juden; Voraussetzung für die Einwanderung vermögensloser junger Juden in den 1930er Jahren nach Palästina
- Haftara/Haftara** Lesung aus den Prophetenbüchern als Abschluss der Thoralesung am Sabbat und an Feiertagen
- Haganah** im Untergrund wirkende jüdische Selbstschutzorganisation (1920–1948) während der britischen Mandats Herrschaft in Palästina
- Halacha** jüdisches Religionsgesetz mit genauen Geboten für alle Lebensbereiche; Hauptbestandteil des → Talmud
- Hechaluz** Organisation zur Vorbereitung und zur beruflichen Ausbildung junger Juden für ein Leben in Palästina
- Heimeinkaufsvertrag** zur Deportation nach Theresienstadt vorgesehene Juden wurden ab 1942 gezwungen, solch einen ‚Vertrag‘ mit der dem Reichssicherheitshauptamt unterstehenden ‚Reichsvereinigung der Juden in Deutschland‘ abzuschließen. Dadurch wurde der Eindruck erweckt, das Recht auf Unterkunft und Verpflegung in einem Altersheim erworben zu haben
- Iwrith** Neuhebräisch
- Jom Kippur** Versöhnungstag (nach jüdischem Kalender am 10. Tischri, nach christlichem Kalender zumeist im September/Oktober), strenger Fast- und Bußtag, höchster Feiertag
- Judenhaus** in der Frühen Neuzeit ein Haus, dessen Besitz einem Juden erlaubt war. Während der nationalsozialistischen Diktatur Haus in jüdischem Besitz, in dem nach dem ‚Gesetz über Mietverhältnisse mit Juden‘ vom 30. 4. 1939 Juden ghettoisiert wurden
- Judenvermögensabgabe** Zwangsabgabe (auch als ‚Sühneleistung‘ bezeichnet) für Juden mit mehr als 5000 RM Vermögen, zu zahlen nach dem Attentat auf den deutschen Legationsrat vom Rath bzw. nach dem Pogrom 1938
- Kaddisch** Gebet im Gottesdienst als Glaubensbekenntnis an den einen Gott; Trauergebet für das Seelenheil Verstorbener
- Kippa, Kippot** (Plural) Kopfbedeckung jüdischer Männer
- Koscher** den jüdischen Religions- und Ritualvorschriften genügend (u. a. Speise- und Schlachtvorschriften)
- Laubhüttenfest** → Sukkot
- Makkabi** zionistisch orientierter Sportverband, 1895 in verschiedenen Ländern, 1898 in Deutschland zur Erinnerung an Judas Makkabi (2. vorchristliches Jahrhundert) gegründet
- Marks-Haindorf-Stiftung** 1825 von dem jüdischen Arzt Alexander Haindorf in Münster initiiertes Verein (seit 1866 Stiftung) zur Ausbildung jüdischer Lehrer (bis 1928) – mit angeschlossener jüdischer Volksschule – und zur Vermittlung von Juden in Handwerksberufe. Nach Ausschluss der Juden aus öffentlichen Schulen (nach dem Pogrom 1938) einzige jüdische Schule im weiten Umkreis. Nach der Zerstörung der münsterischen Synagoge am 9./10. November 1938 diente das Gebäude der Stiftung als Betraum und Gemeindezentrum, seit Februar 1942 als ‚Judenhaus‘
- Mazza (Mazze)** ungesäuertes Brot, das während der → Pessach-Feiertage zur Erinnerung an den Auszug der Juden aus Ägypten gegessen wird
- Memorbuch** Gedenkbuch; u. a. Verzeichnis der Märtyrer (Opfer von Verfolgungen im Mittelalter)
- Mesusa** Schriftkapsel mit Auszügen aus dem 5. Buch Mose am rechten Türpfosten am und im Haus
- Mikwe** Tauchbecken zur rituellen Reinigung
- Milchding** separates Kochgeschirr für ‚fleischding‘ und ‚milchding‘, da aus rituellen Gründen die Mischung von Fleisch und Milch in der jüdischen Küche nicht erlaubt ist

- Minjan** nötige Mindestzahl von zehn religionsmündigen jüdischen Männern zur Abhaltung eines gemeinsamen Gottesdienstes
- Ordentlicher Schutzjude** → Ordinarius
- Ordinarius** (Ordentlicher Schutzjude) Inhaber eines vererbbaren → Schutzbriefes gemäß preußischem Generalreglement von 1750, der seinen Rechtstitel (bei Aufbringung der geforderten Abgaben) zwischen 1750 und 1763 an eines bzw. nach 1763 an zwei seiner Kinder weitergeben konnte
- Pentateuch** die fünf Bücher Mose → Thora
- Pessach** Fest zur Erinnerung u. a. an die Befreiung des Volkes Israel aus ägyptischer Gefangenschaft (nach jüdischem Kalender vom 14. bis 21. Nisan, zumeist in zeitlicher Nähe zum christlichen Osterfest)
- Polenaktion** Abschiebung von ca. 15 000 bis 17 000 Juden polnischer Nationalität seit dem 27./28. Oktober 1938 über die deutsch-polnische Grenze nach Zbaszyn/Bentschen. Davon betroffen waren auch die Eltern von Herschel Grynszpan, der daraufhin den Legationsrat Ernst vom Rath in Paris ermordete (Auslöser für den reichsweit organisierten Pogrom vom 9./10. November 1938)
- Rabbi** wird in den Quellen oft synonym für Lehrer oder Vorbeter verwendet; nicht gleichbedeutend mit → Rabbiner
- Rabbiner** Schriftgelehrter; geistiger Führer einer Gemeinde; Lehrer, Prediger, Seelsorger und Ausleger der Thora, entscheidet in religionsgesetzlichen Fragen auf der Basis der → Halacha. Er hat keine priesterlichen Aufgaben oder Rechte, sondern ist gleichberechtigtes Mitglied seiner Gemeinde
- Reichsbund jüdischer Frontsoldaten (RjF)** 1919 gegründete Organisation zur Wahrung soldatischer Tradition, für den Kampf gegen den Antisemitismus, zur Betreuung jüdischer Kriegsoffer und zur sportlichen Ertüchtigung; in den 1930er Jahren auch Förderung von Siedlungsbestrebungen, z. B. in Argentinien; Publikationsorgan ‚Der Schild‘ (1921–1938)
- Reichsfluchtsteuer** ursprünglich befristete Notverordnung der Regierung Brüning vom 8. 12. 1931 gegen Kapital- und Steuerflucht ins Ausland (gültig für alle Deutschen); von jüdischen Emigranten erzwungene Abgabe während der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft
- Reichsvereinigung der Juden in Deutschland** Repräsentationsorgan der jüdischen Gemeinden und Vereine in Deutschland (1932/33). Änderung des ursprünglichen Namens (‚Reichsvertretung der deutschen Juden‘) auf Anweisung der Behörden 1935 in ‚Reichsvertretung der Juden in Deutschland‘, im Februar 1939 in ‚Reichsvereinigung der Juden in Deutschland‘, die alle ‚Rassejuden‘ im Sinne der ‚Nürnberger Gesetze‘ umfasste; unterstand seit 1939 dem Reichssicherheitshauptamt
- Rosch ha-Schana** jüdisches Neujahrsfest; nach jüdischem Kalender am 1. (und 2.) Tischi, nach christlichem Kalender zumeist im September/Oktober
- Sabbat (Schabbat)** Ruhetag, beginnt am Freitagabend kurz vor Sonnenuntergang und endet bei Anbruch der Dunkelheit am Samstagabend
- Schabbesgoi** jiddische Bezeichnung für einen Nichtjuden, der am → Sabbat die für Juden nach den Religionsgesetzen verbotenen Arbeiten übernimmt, z. B. das Lichtanzünden
- Schächten** Schlachten nach ritueller Vorschrift, durchgeführt von einem diplomierten Schächter → Schochet
- Scharne** Verkaufsstätte für das Fleisch rituell geschlachteter Tiere
- Sch(e)ma Israel** ‚Höre Israel‘; Bekenntnis der Einzigkeit Gottes; Gebet, das u. a. morgens und abends gesprochen wird
- Schochet** Schächter → Schächten
- Schofar** Widderhorn, das vor allem im Synagogengottesdienst an → Rosch ha-Schana und an → Jom Kippur geblasen wird

- Schutzbrief** (Geleitbrief) in der Frühen Neuzeit obrigkeitliches Dokument, das seinem Empfänger, einem → Schutzjuden bzw. vergeleiteten Juden, unter Vorbehalt der Einhaltung fiskalischer, religiöser und ökonomischer Bedingungen die Niederlassung gestattete und obrigkeitlichen Schutz in Aussicht stellte
- Schutzjude** jüdischer Haushaltsvorstand in der Frühen Neuzeit, der sich im Besitz eines → Schutzbriefes befand
- Seder** erster Abend des → Pessachfestes
- Shoa** Bezeichnung für den an Juden durch die Nationalsozialisten verübten Völkermord
- Sicherungsanordnung** zur Sicherung der → Reichsfluchtsteuer wurde während der nationalsozialistischen Herrschaft bei vermeintlicher oder tatsächlicher Auswanderungsabsicht das Konto gesperrt; Geld konnte nur mit Genehmigung der Finanzbehörde für Sonderausgaben abgehoben werden
- Simchat Thora** Fest der Thorafreude zum Abschluss und Neubeginn der jährlichen Thoralesung; letzter Tag des Laubhüttenfestes → Sukkot
- Sukka** Laubhütte unter freiem Himmel aus Zweigen und Flechtwerk, in der die Familie an → Sukkot ihre Mahlzeiten einnimmt
- Sukkot** Laubhüttenfest (u. a. Erntedankfest; nach jüdischem Kalender 15.–23. Tischri, nach christlichem Kalender zumeist im Oktober); sieben Tage, an denen sich die Familie überwiegend in der → Sukka aufhält
- Talmud** Zusammenstellung (Gesetzeskodex) verschiedener Auslegungen der → Thora
- Tefillin** Gebetsriemen, die religionsmündige jüdische Männer zum Morgengebet anlegen
- Thora** die fünf Bücher Mose → Pentateuch
- Thoranische/Thora(wand)schrank** → Aron hakodesch
- Thorarolle** Pergamentrolle mit der handgeschriebenen → Thora
- Vorgänger** in der Frühen Neuzeit Fürsprecher der Judenschaft auf Landesebene, verantwortlich gegenüber der Landesherrschaft; Steuereintreiber
- Zedaka** verpflichtende Wohltätigkeit

Quellen- und Literaturverzeichnis

Aufgenommen wurden in den Beiträgen verkürzt zitierte Literatur und Quellenpublikationen.

Allgemeine Zeitung des Judenthums. Ein unparteiisches Organ für alles jüdische Interesse in Betreff von Politik, Religion, Literatur, Geschichte, Sprachkunde und Belletristik 1–86 (Leipzig 1837–1922), hg. von PHILIPPSON Ludwig (Beilage: Der Gemeindebote), erschien 1922–1938 unter dem Titel: Central-Verein-Zeitung.

ASCHOFF Diethard, Das münsterländische Judentum bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges. Studien zur Geschichte der Juden in Westfalen. In: Theokratia 3 (1979) 125–184.

DERS., Ausgewählte Quellen zur älteren Geschichte der Juden im Kreis Borken (1550–1618). In: Studien zur Geschichte der Juden im Kreis Borken. Eine Aufsatzsammlung (= Beiträge des Heimatvereins Vreden zur Landes- und Volkskunde, 26) (Vreden 1983; 2. Aufl. Vreden 1984) 42–56.

DERS., Zur Geschichte der Juden im heutigen Kreis Borken bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges. In: Studien zur Geschichte der Juden im Kreis Borken. Eine Aufsatzsammlung (= Beiträge des Heimatvereins Vreden zur Landes- und Volkskunde, 26) (Vreden 1983; 2. Aufl. Vreden 1984). 16–32.

DERS., Holocaust im Kreis Coesfeld – die toten und verschollenen Juden aus den Gemeinden des Kreises. In: DERS. (Red.), Juden im Kreis Coesfeld, hg. vom Oberkreisdirektor des Kreises Coesfeld (= Beiträge zur Landes- und Volkskunde des Kreises Coesfeld, 24) (Coesfeld 1990) 280–302.

DERS. (Red.), Juden im Kreis Coesfeld, hg. vom Oberkreisdirektor des Kreises Coesfeld (= Beiträge zur Landes- und Volkskunde des Kreises Coesfeld, 24) (Coesfeld 1990).

DERS. (Hg.), Nachträge zur 2. Aufl. des Werkes von BRILLING Bernhard/RICHTERING Helmut (Hg.), Westfalia Judaica. Quellen und Regesten zur Geschichte der Juden in Westfalen und Lippe 1005–1350 (= Westfalia Judaica 1) (Stuttgart 1992).

DERS. (Hg.), Quellen und Regesten zur Geschichte der Juden in der Stadt Münster 1530–1650/62 (= Westfalia Judaica 3,1) (Münster 2000).

DERS., Eine jüdische Hochzeit in Dülmen im Jahre 1580 und ihre Folgen. In: Geschichtsblätter des Kreises Coesfeld 28 (2003) 31–103.

DERS., Die Judaica-Sammlung der Universitätsbibliothek Münster – eine Fundgrube zur Geschichte der Juden im Hochstift Münster in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. In: WF 54 (2004) 449–467.

DERS., Moises von Dülmen – ein jüdisches Schicksal im Münsterland in der früheren Neuzeit. In: Dülmener Heimatblätter 51, H. 2 (2004) 50–77.

DERS. (Hg.), Quellen und Regesten zur Geschichte der Juden in der Stadt Hamm von den Anfängen bis zur Zeit des Großen Kurfürsten (1287–1664) (= Westfalia Judaica 3,2) (Münster 2005).

DERS., Geschichte der Juden in Westfalen im Mittelalter (= Geschichte und Leben der Juden in Westfalen, 5) (Münster 2006).

AUERBACH Selig S., Das Bezirksrabbinat Recklinghausen. In: MEYER Hans Chanoch (Hg.), Aus Geschichte und Leben der Juden in Westfalen. Eine Sammelschrift (Frankfurt a. M. 1962) 125–142.

Berichte über die Marks-Haindorf'sche Stiftung zur Bildung von Elementarlehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden, hg. von dem Kuratorium der gedachten Stiftung 1–46 (Münster 1827–1911/13).

- BIERHAUS August (Hg.), „Es ist nicht leicht, darüber zu sprechen“. Der Novemberpogrom 1938 im Kreis Borken (= Schriftenreihe des Kreises Borken, 9) (Borken 1988).
- BIRKMANN Günter/STRATMANN Hartmut, Bedenke vor wem du stehst. 300 Synagogen und ihre Geschichte in Westfalen und Lippe. Unter Mitarbeit von Thomas Kohlpoth und Dieter Obst (Essen 1998).
- BRILLING Bernhard/RICHTER Helmut (Hg.), Westfalia Judaica. Quellen und Regesten zur Geschichte der Juden in Westfalen und Lippe 1005–1350 (= Studia Delitzschiana, 11) (Münster 1992). 2. Aufl. mit Nachträgen von Diethard ASCHOFF (= Westfalia Judaica 1) (Stuttgart 1992).
- BROCKE Michael, Feuer an Dein Heiligtum gelegt. Zerstörte Synagogen 1938. Nordrhein-Westfalen. Erarbeitet vom Salomon-Ludwig-Steinheim-Institut für deutsch-jüdische Geschichte (Bochum 1999).
- DERS./CARLEBACH Julius, Biographisches Handbuch der Rabbiner (Hg.), T. 1: Die Rabbiner der Emanzipationszeit in den deutschen, böhmischen und großpolnischen Ländern 1781–1871, bearb. von Carsten WILKE, 2 Bde. (München 2004).
- BRUNS Alfred (Bearb.), Handbuch der Kommunalarchive in Nordrhein-Westfalen, T. 2: Landesteil Westfalen-Lippe (= Westfälische Quellen und Archivpublikationen, 21) (Münster 1996).
- C.[entral]-V.[erein]-Zeitung. Blätter für Deutschtum und Judentum. C.V.-Zeitung. Organ des Central-Vereins deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens (Berlin 1922–1938).
- DIAMANT Adolf, Jüdische Friedhöfe in Deutschland. Eine Bestandsaufnahme (Frankfurt 1982).
- DERS., Geschändete jüdische Friedhöfe in Deutschland 1945 bis 1999 (Potsdam 2000). Extra-Blatt zum 30ten Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Münster (25. Juli 1846).
- FELD Willi, Die Geschichte der Juden im Kreis Steinfurt von den Anfängen bis zur Vernichtung (= Steinfurter Hefte, 13) (Steinfurt 1991).
- DERS., „... daß die hiesigen Juden für Steinfurt wichtig sind“. Die Juden in der Geschichte der ehemaligen Stadt Burgsteinfurt (= Geschichte und Leben der Juden in Westfalen, 1) (Münster 1996).
- DERS., Synagogen im Kreis Steinfurt. Geschichte, Zerstörung, Gedenken (Steinfurt 2004).
- DERS./STAROSTA Thomas, Bau und Zerstörung der Synagogen im Kreis Steinfurt. In: Unser Kreis [Steinfurt] 2 (1989) 240–245.
- Führer durch die jüdische Gemeindeverwaltung und Wohlfahrtspflege in Deutschland, 1932–1933, hg. von der Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden (Berlin 1932); Nachdruck in: MEYER, Hans Chanoch (Hg.), Aus Geschichte und Leben der Juden in Westfalen. Eine Sammelschrift (Frankfurt a. M. 1962) 159–185.
- Führer durch die jüdische Wohlfahrtspflege in Deutschland, hg. von der Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden (Berlin 1928).
- Gedenkbuch an den deutsch-französischen Krieg von 1870–71 für die deutschen Israeliten, hg. von der Redaktion der Allgemeinen Zeitung des Judenthums (Bonn 1871).
- Gedenkbuch. Opfer der Verfolgung der Juden unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Deutschland 1933–1945, 2 Bde., bearb. und hg. vom Bundesarchiv Koblenz und dem Internationalen Suchdienst, Arolsen (Koblenz 1986, 2. erw. Aufl., 4 Bde. mit CD-ROM 2006).
- Gemeindelexikon für den Freistaat Preußen. Nach dem endgültigen Ergebnis der Volkszählung vom 16. Juni 1925 und anderen amtlichen Quellen unter Zugrundelegung des Gebietsstandes vom 1. März 1931, bearb. vom Preußischen Statistischen Landesamt, Bd. XI: Provinz Westfalen (Berlin 1931).

- Gemeindelexikon für die Provinz Westfalen. Auf Grund der Materialien der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 und anderer amtlicher Quellen mit einem Anhang, betreffend die Fürstentümer Waldeck und Pyrmont, bearb. vom Königlichen statistischen Bureau (= Gemeindelexikon für das Königreich Preußen, X) (Berlin 1897).
- Die Gemeinden und Gutsbezirke der Provinz Westfalen und ihre Bevölkerung. Nach den Urmaterialien der allgemeinen Volkszählung vom 1. December 1871, bearb. vom Königlichen Statistischen Bureau (= Die Gemeinden und Gutsbezirke des Preussischen Staates und ihre Bevölkerung, IX) (Berlin 1874).
- Germania Judaica I: Von den Ältesten Zeiten bis 1238. Nach dem Tode von Marcus Brann hg. von ELBOGEN Ismar/FREIMANN Aron/TYKOCINSKI Haim (Breslau [1917] 1934; ND Tübingen 1963), II,1: Von 1238 bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Aachen-Luzern, hg. von AVNERI Zvi (Tübingen 1968), II,2: Von 1238 bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Maastricht-Zwolle, hg. von AVNERI Zvi (Tübingen 1968), III,1: 1350-1519. Ortschaftsartikel Aach-Lychen, hg. von MAIMON Arye (Tübingen 1987), III,2: 1350-1519. Ortschaftsartikel Mährisch-Budwitz-Zwolle, hg. von MAIMON Arye u. a. (Tübingen 1995), III,3: Gebietsartikel, Einleitungsartikel und Indices, hg. von MAIMON Arye/BREUER Mordechai/GUGGENHEIM Yacov (Tübingen 2003), IV: Historisch-Topographisches Handbuch zur Geschichte der Juden im Alten Reich (1520-1650) (in Vorbereitung).
- GROTEN Manfred/JOHANEK Peter/REININGHAUS Wilfried/WENSKY Margret (Hg.), Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands: Nordrhein-Westfalen (= Kröners Taschenausg. 273) (3., völlig Neubearb. Aufl. Stuttgart 2006).
- HAMMER-SCHENK Harold, Synagogen in Deutschland. Geschichte einer Baugattung im 19. und 20. Jahrhundert (1780-1933), 2 Teile (= Hamburger Beiträge zur Geschichte der Deutschen Juden, 8) (Hamburg 1981).
- Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands: Nordrhein-Westfalen → GROTEN/JOHANEK u. a.
- Handbuch der jüdischen Gemeindeverwaltung (und Wohlfahrtspflege), hg. vom Bureau des Deutsch-Israelitischen Gemeindebundes (und von der Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden) (Berlin 1907; 1911; 1913; 1924/25).
- Handbuch der Kommunalarchive in Nordrhein-Westfalen → BRUNS Alfred (Bearb.)
- HAVERKAMP Alfred (Hg.), Geschichte der Juden im Mittelalter von der Nordsee bis zu den Südalpen. Kommentiertes Kartenwerk (= Forschungen zur Geschichte der Juden, Abt. A: Abhandlungen, 14), T. 1: Kommentarband; T. 2: Ortskatalog; T. 3: Karten (Hannover 2002).
- HEPP Michael (Hg.), Die Ausbürgerung deutscher Staatsangehöriger 1933-45 nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Listen, 3 Bde. (München u. a. 1985, 1988).
- HERZIG Arno (Bearb.), Jüdische Quellen zur Reform und Akkulturation der Juden in Westfalen (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, XLV: Quellen und Forschungen zur jüdischen Geschichte in Westfalen, 1) (Münster 2005).
- Israelitisches Familienblatt (Hamburg 1898-1938).
- JEHLE Manfred (Hg.), Die Juden und die jüdischen Gemeinden Preußens in amtlichen Enquêtes des Vormärz, 4 Teile (= Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, 82), T. 3: Enquête des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten über die Kultus-, Schul- und Rechtsverhältnisse der jüdischen Gemeinden in den preußischen Provinzen 1843-1845: Provinzen Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen (München 1998).
- Die Juden als Soldaten, hg. von dem Comité zur Abwehr antisemitischer Angriffe in Berlin (= Die Juden in Deutschland, II) (Berlin 1896).
- Die jüdischen Gefallenen des deutschen Heeres, der deutschen Marine und der deutschen Schutztruppen 1914-1918. Ein Gedenkbuch, hg. vom Reichsbund Jüdischer Frontsoldaten (Berlin 1932; ND Moers 1979).

- KOHNKE Meta (Bearb.), Quellen zur Geschichte der Juden in den Archiven der neuen Bundesländer → Quellen zur Geschichte der Juden in den Archiven der neuen Bundesländer.
- KOSCHE Rosemarie, Studien zur Geschichte der Juden zwischen Rhein und Weser im Mittelalter (= Forschungen zur Geschichte der Juden, Abt. A: Abhandlungen, 15) (Hannover 2002).
- KULKA Otto Dov/JÄCKEL Eberhard (Hg.), Die Juden in den geheimen NS-Stimmungsberichten 1933–1945 (= Schriften des Bundesarchivs, 62), mit CD-Rom (Düsseldorf 2004).
- LAZARUS Felix, Judenbefehlshaber, Obervorgänger und Landrabbiner in [sic] Münsterland. In: Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums N. F. 80 (1936) 106–117.
- MAIMON Arye/BREUER Mordechai/GUGGENHEIM Yacov, Germania Judaica → Germania Judaica.
- MEYER Hans Chanoch (Hg.), Aus Geschichte und Leben der Juden in Westfalen. Eine Sammelschrift (Frankfurt a. M. 1962).
- MÖLLENHOFF Gisela/SCHLAUTMANN-OVERMEYER Rita, Jüdische Familien in Münster 1918–1945, im Auftrag der Stadt Münster, der Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit Münster e. V., des Institutum Judaicum Delitzschianum der Westfälischen Wilhelms-Universität hg. von JAKOBI Franz-Josef/FREUND Susanne/DETERMANN Andreas/ASCHOFF Diethard, T. 1: Biographisches Lexikon (Münster 1995); T. 2,1: Abhandlungen und Dokumente 1918–1935 (Münster 1998); T. 2,2: Abhandlungen und Dokumente 1935–1945 (Münster 2001).
- NACKE Aloys, Judendeportationen im Kreis Borken. In: Studien zur Geschichte der Juden im Kreis Borken. Eine Aufsatzsammlung (= Beiträge des Heimatvereins Vreden zur Landes- und Volkskunde, 26) (Vreden 1983; 2. Aufl. Vreden 1984) 163–184.
- PHILIPPSON, Martin, Der Anteil der jüdischen Freiwilligen an dem Befreiungskriege 1813 und 1814. In: Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums, N. F. 49 (1906) 1–21.
- PRACHT-JÖRNS Elf, Jüdisches Kulturerbe in Nordrhein-Westfalen T. IV: Regierungsbezirk Münster (= Beiträge zu den Bau- und Kunstdenkmälern, 1.2) (Köln 2002).
- Quellen zur Geschichte der Juden in den Archiven der neuen Bundesländer, hg. von JERSCH-WENZEL Stefi/RÜRUP Reinhard, Bd. II: Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, T. 1: Ältere Zentralbehörden bis 1808/10 und Brandenburg-Preußisches Hausarchiv, bearb. von KOHNKE Meta (München 1999); Bd. V: Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, T. 2: Sonderverwaltungen der Übergangszeit 1806–1850 ..., bearb. von METSCHIES Kurt u. a. (München 2000); Bd. VI: Stiftung „Neue Synagoge Berlin – Centrum Judaicum“, 2 Teile, bearb. von WELKER Barbara u. a. (München 2001).
- REUTER Heinz, Die Juden im Vest Recklinghausen. Ihre gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse, unter besonderer Berücksichtigung der Synagogengemeinde Recklinghausen. In: Vestische Zeitschrift 77/78 (1978/79) 19–156.
- RIXEN Carl, Geschichte und Organisation der Juden im ehemaligen Stift Münster (= Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung, 20 = N. F. 8) (Münster 1906).
- SCHEFFLER Wolfgang/SCHULLE Diana (Bearb.), Buch der Erinnerung. Die ins Baltikum deportierten deutschen, österreichischen und tschechoslowakischen Juden, 2 Bde. (München 2003).
- DER SCHILD. Zeitschrift des Reichsbundes jüdischer Frontsoldaten (Berlin 1922–1938).
- SCHNEIDER Werner, Jüdische Heimat im Vest. Gedenkbuch der jüdischen Gemeinden im Kreis Recklinghausen (Recklinghausen 1983; 2. Auflage Recklinghausen 2002) 75–125.

- SCHNORBUS Ursula (Bearb.), Quellen zur Geschichte der Juden in Westfalen. Spezialinventar zu den Akten des Nordrhein-Westfälischen Staatsarchivs Münster (= Veröffentlichungen der Staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, Reihe C: Quellen und Forschungen, 15) (Münster 1983).
- SODMANN Timothy, Zur Geschichte der Juden und ihrer Emanzipation in Achterhoek-Liemers und im Westmünsterland. In: DERS./DE BEUKELAER Hans (Red.), Wonderbaarlijke Tijden – Wundersame Zeiten. Machtswisseling in Achterhoek/Westmünsterland tussen 1795 en 1816 – Herrschaftswechsel im Achterhoek/Westmünsterland zwischen 1795 und 1816 (Aalten 2004) 357–371.
- SPECTOR Shmuel (Hg.), The Encyclopedia of Jewish Life before and during the Holocaust, 3 Bde. (New York 2001).
- Statistisches Jahrbuch deutscher Juden, 17. Jg., im Auftrag des Deutsch-Israelitischen Gemeindebundes hg. vom Bureau für Statistik der Juden (Berlin 1905).
- STEGEMANN Wolf/EICHMANN Johanna (Hg.), Juden in Dorsten und in der Herrlichkeit Lembeck. Zur Geschichte der jüdischen Gemeinde und der Synagogenhauptgemeinde. Eine Dokumentation der Forschungsgruppe Regionalgeschichte/Dorsten unterm Hakenkreuz (Dorsten 1989).
- STERN Selma, Der preußische Staat und die Juden (= Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen des Leo-Baeck-Instituts), 8 Bde. (Tübingen 1962–1975).
- STRATMANN Hartmut/BIRKMANN Günter, Jüdische Friedhöfe in Westfalen und Lippe (Düsseldorf 1987).
- Studien zur Geschichte der Juden im Kreis Borken. Eine Aufsatzsammlung (= Beiträge des Heimatvereins Vreden zur Landes- und Volkskunde, 26) (Vreden 1983; 2. Aufl. Vreden 1984).
- TERHALLE, Hermann, Quellen zur Geschichte der Juden im Kreis Borken (1683–1918). In: Studien zur Geschichte der Juden im Kreis Borken. Eine Aufsatzsammlung (= Beiträge des Heimatvereins Vreden zur Landes- und Volkskunde, 26) (Vreden 1983; 2. Aufl. Vreden 1984) 119–142.
- TILLMANN Walter, Geflüchtet – Verschollen – Ermordet. Das Schicksal der jüdischen Familie Hertz aus Ostfeldede (= Quellen und Forschungen zur Geschichte des Kreises Warendorf, 36) (Warendorf 1999).
- DERS., Ausgegrenzt – Anerkannt – Ausgelöscht. Geschichte, Berichte, Episoden und Anekdoten aus Leben und Untergang der jüdischen Minderheit in Oelde (= Quellen und Forschungen zur Geschichte des Kreises Warendorf, 41) (Warendorf 2003).
- Westfalia Judaica 1 → ASCHOFF Diethard (Hg.).
- Westfalia Judaica 3,1 → ASCHOFF Diethard (Hg.).
- Westfalia Judaica 3,2 → ASCHOFF Diethard (Hg.).
- WILKE Carsten (Bearb.), Biographisches Handbuch der Rabbiner, T. 1,1 → BROCKE Michael/CARLEBACH Julius (Hg.).

Abkürzungen

A	Archiv
AG	Aktiengesellschaft
AZJ	Allgemeine Zeitung des Judent(h)ums
BDM	Bund Deutscher Mädel
C.V.	Centralverein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens
CAHJP	Central Archives for the History of the Jewish People, Jerusalem
CDU	Christlich Demokratische Partei Deutschlands
CJA	Centrum Judaicum, Archiv (Stiftung Neue Synagoge Berlin)
DAF	Deutsche Arbeitsfront
DDP	Deutsche Demokratische Partei
DDR	Deutsche Demokratische Republik
Dep.	Depositum
DM	Deutsche Mark
DNVP	Deutschnationale Volkspartei
DP	Displaced Person(s)
EK I, II	Eisernes Kreuz I., II. Klasse
e.V.	eingetragener Verein
fl.	florin/Gulden
fol.	Folio
FSSA	Fürstlich Salm-Salm'sches Archiv
geb.	geboren
Gebr.	Gebrüder
gef.	gefallen
gen.	genannt
gest.	gestorben
Gestapo	Geheime Staatspolizei
Ggl.	Goldgulden
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gr.	Groschen
HA	Hauptabteilung
HJ	Hitlerjugend
i.A.	im Auftrag
i.W.	in Westfalen
IHK	Industrie- und Handelskammer
JTC	Jewish Trust Corporation
KDK	Kriegs- und Domänenkammer
KKL	Keren Kajemeth Lejisrael, jüdischer Nationalfond
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
KZ	Konzentrationslager
LBI	Leo Baeck Institute, New York
M	Mark
ND	Nachdruck
N.N.	nomen nescio
N.F.	Neue Folge
NS	Nationalsozialismus/nationalsozialistisch(e)
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSV	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt

OFD	Oberfinanzdirektion
OLG	Oberlandesgericht
Pf.	Pfennig
RAD	Reichsarbeitsdienst
Reg.-Bez.	Regierungsbezirk
Rep.	Repositur
resp.	respektive
RjF	Reichsbund jüdischer Frontsoldaten
RKG	Reichskammergericht
RM	Reichsmark
RSHA	Reichssicherheitshauptamt
Rt/Rtlr.	Reichstaler
SA	Sturmabteilung der NSDAP
SD	Sicherheitsdienst des Reichsführers SS
sen.	senior
Sgr.	Silbergroschen
Sh	Schilling
Slg.	Sammlung
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SS	Schutzstaffel der NSDAP
T.	Teil
Th. / Tlr.	T(h)aler
USPD	Unabhängige Sozialdemokratische Partei Deutschlands
verb.	verbessert
verw.	verwitwet
VHS	Volkshochschule
VVN	Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes
WDR	Westdeutscher Rundfunk
WF	Westfälische Forschungen. Zeitschrift des LWL-Instituts für westfälische Regionalgeschichte
WZ	Westfälische Zeitschrift

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren

- Gertrud ALTHOFF, Rheine: Ortsartikel *Hopsten, Lengerich, Rheine* und *Westerkappeln*
Prof. Dr. Diethard ASCHOFF, Detmold: Ortsartikel *Laer* sowie Überblicksartikel *Die Juden im Fürstbistum Münster* und *Die Juden in der Herrschaft Gemen*
Heinz-Peter BOER, Nottuln: Ortsartikel *Havixbeck* und *Nottuln*
Dieter BÖHRINGER, Borken: Ortsartikel *Legden*
Reinhard BRAHM, Metelen: Ortsartikel *Metelen* und *Ochtrup*
Ernst BRUNZEL, Südlohn: Ortsartikel *Südlohn* gemeinsam mit Ulrich SÖBBING
Norbert DAMBERG M.A., Coesfeld: Ortsartikel *Coesfeld*
Andreas DETERMANN, Münster: Ortsartikel *Lüdinghausen* sowie gemeinsam mit Rita SCHLAUTMANN-OVERMEYER *Olfen*
Norbert DIEKMANN, Gronau: Ortsartikel *Gronau* (Ortsteile *Gronau* und *Epe*)
Matthias M. ESTER M.A., Münster: Ortsartikel *Beelen* und *Warendorf*
Josef FARWICK, Ascheberg: Ortsartikel *Ascheberg-Herbern*
Dr. Norbert FASSE, Borken: Ortsartikel *Borken* und *Borken-Gemen*
Dr. Willi FELD, Herford: Ortsartikel *Horstmar, Steinfurt-Borghorst* und *Steinfurt-Burgsteinfurt* sowie Überblicksartikel *Die Juden in der Grafschaft Steinfurt*
Prof. Dr. Susanne FREUND, Potsdam: Ortsartikel *Telgte*
Adalbert FRIEDRICH, Raesfeld: Ortsartikel *Raesfeld*
Dr. Martin GESING, Beckum: Ortsartikel *Beckum*
Jürgen GOJNY M.A., Dortmund: Ortsartikel *Sendenhorst*
Dr. Ludger GREVELHÖRSTER, Münster: Ortsartikel *Billerbeck*
Winfried GRUNEWALD, Bocholt: Ortsartikel *Isselburg-Anholt*
Dr. Hans W. GUMMERSBACH, Drensteinfurt: Ortsartikel *Ahlen*
Dr. Friedrich-Wilhelm HEMANN (†): Ortsartikel *Dülmen* und *Rosendahl* (Ortsteile *Osterwick* und *Darfeld*)
Franz-Josef HESSE, Ahaus: Ortsartikel *Ahaus* gemeinsam mit Ingeborg HÖTING
Ingeborg HÖTING, Stadtlohn: Ortsartikel *Ahaus* gemeinsam mit Franz-Josef HESSE
Nathanja HÜTTENMEISTER M.A., Duisburg: Ortsartikel *Recklinghausen* gemeinsam mit Georg MÖLLERS sowie Überblicksartikel *Die Juden im Vest Recklinghausen*
Gregor HUSMANN M.A., Haltern am See: Ortsartikel *Haltern am See*
Reinhard JÄKEL, Waltrop: Ortsartikel *Waltrop*
Brigitte JAHNKE, Tecklenburg: Ortsartikel *Tecklenburg*
Hans-Josef KELLNER, Wadersloh: Ortsartikel *Wadersloh*
Dr. Marlene KLATT, Ibbenbüren: Ortsartikel *Ibbenbüren* gemeinsam mit Rita SCHLAUTMANN-OVERMEYER
Dr. Bernd-Wilhelm LINNEMEIER, Münster: Überblicksartikel *Die Juden in der Herrschaft Anholt*
Dr. Manfred LÜCK, Bottrop: Ortsartikel *Bottrop*
Georg MEIRICK, Heiden: Ortsartikel *Reken* (Ortsteile *Groß Reken* und *Klein Reken*)
Gisela MÖLLENHOFF, Münster: Ortsartikel *Münster-Amelsbüren, Münster-Wolbeck* und *Senden-Bösensell* sowie gemeinsam mit Rita SCHLAUTMANN-OVERMEYER *Datteln, Datteln-Ahsen, Münster* und *Warendorf-Freckenhorst*
Georg MÖLLERS, Recklinghausen: Ortsartikel *Recklinghausen* gemeinsam mit Nathanja HÜTTENMEISTER
Dr. Aloys NACKE, Hannover: Ortsartikel *Heek-Nienborg* und *Schöppingen*
Josef NIEBUR, Bocholt: Ortsartikel *Bocholt, Hamminkeln-Dingden* und *Isselburg-Werth*

- Dr. Andrea NIEWERTH, Gladbeck: Ortsartikel *Gelsenkirchen, Gelsenkirchen-Buer* und *Gelsenkirchen-Horst*
- Sabine OMLAND, Drensteinfurt: Ortsartikel *Drensteinfurt*
- Dr. Ludwig REMLING, Lingen: Überblicksartikel *Die Juden in den Grafschaften Tecklenburg und Lingen* gemeinsam mit Tobias SCHENK
- Thomas RIDDER M.A., Dorsten: Ortsartikel *Dorsten, Dorsten-Lembeck* und *Dorsten-Wulfen*
- Jürgen RUNTE, Rhede: Ortsartikel *Rhede*
- Tobias SCHENK M.A., Marburg: Überblicksartikel *Die Juden in den Grafschaften Tecklenburg und Lingen* gemeinsam mit Ludwig REMLING
- Rita SCHLAUTMANN-OVERMEYER M.A., Ibbenbüren: Ortsartikel *Datteln, Datteln-Absen, Münster* und *Warendorf-Freckenhorst* gemeinsam mit Gisela MÖLLENHOFF, Ibbenbüren gemeinsam mit Marlene KLATT und Olfen gemeinsam mit Andreas DETERMANN
- Dietmar SCHOLZ, Castrop-Rauxel: Ortsartikel *Castrop-Rauxel*
- Ulrich SÖBBING, Stadtlohn: Ortsartikel *Stadtlohn* sowie gemeinsam mit Ernst BRUNZEL *Südlohn*
- Dr. Johannes-Hendrik SONNTAG, Münster: Ortsartikel *Gescher*
- Dr. Hermann TERHALLE, Vreden: Ortsartikel *Vreden*
- Walter TILLMANN, Ennigerloh: Ortsartikel *Ennigerloh-Enniger, Ennigerloh-Ostenfelde, Oelde* und *Oelde-Stromberg*
- Rainer WEICHELT M.A., Gladbeck: Ortsartikel *Gladbeck*
- Wolfgang WUTZLER, Münster: Ortsartikel *Dülmen-Rorup* und *Nottuln-Darup*